

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.



Jahresbericht 2005

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V.

Jahresbericht 2005

Impressum:

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.
Hallesches Ufer 74-76
10963 Berlin

Kontakt:

Fon: 030 23 08 36 0
Mail: info@fsf.de

© Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.

Berlin, im Juli 2006

Inhalt

VORWORT	7
1. DIE FSF IM SYSTEM DER REGULIERTEN SELBSTREGULIERUNG	9
1.1 Organisation und Aufgaben	9
1.2 Geteilte Zuständigkeiten: der Vorstand, das Kuratorium und die Prüfer	10
1.3 Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)	11
1.3.1 Vorgeschichte	11
1.3.2 Anerkennung der FSF im Sinne des JMStV	12
1.3.3 Evaluationsphase – vorläufiges Resümee zum JMStV	13
2. PRÜFUNGEN 2005	15
2.1 Zahlen und Entwicklung	15
2.2 Organisation	17
2.3 Inhalte	18
2.3.1 Zusammenspiel von Prüfausschüssen und Kuratorium	18
2.3.1.1 Arbeitsgruppe »Programm und neue Formate« des FSF-Kuratoriums	19
2.3.1.2 Arbeitsgruppe »Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung«	19
2.3.1.3 Fortbildungsveranstaltungen für Prüferinnen und Prüfer	20
2.3.2 Die Behandlung des Themas »Sexueller Missbrauch von Kindern« in Talkshows und Gerichtsshows	21
2.3.3 Beanstandungsfall <i>Ein einsames Haus am See</i>	24
2.3.4 Sozialethische Desorientierung: Ethisch-moralische Fragen in verschiedenen Kontexten und ihre Jugendschutzrelevanz	27
2.3.4.1 Grenzüberschreitungen, Satire und Klischees in Comedy-Formaten	29
2.3.4.2 Sexualität und sexualisierte Sprache	30
2.3.4.3 Vaterschaftstests in Talkshows	31
2.4 Prüfungen durch die juristischen Sachverständigen	32
3. DAS VERHÄLTNIS VON SELBSTKONTROLLE UND AUFSICHT	33
3.1 Verbesserungsbedürftig: Abstimmung und Information	33
3.1.1 Umgang mit dem Beurteilungsspielraum	34
3.1.2 Forderung nach Präsenzprüfung durch die KJM	35
3.2 Offene Rechtsfragen	36
3.2.1 Nicht vorlagefähige Sendungen	37
3.2.2 Programmankündigungen	38

4.	PROGRAMMBEGLEITUNG	41
4.1	Beratung der Sender, Unterstützung der Jugendschutzbeauftragten	41
4.2	Anfragen und Beschwerden bei der Jugendschutz-Hotline	42
4.3.	Programmbeobachtung	44
5.	TAGUNGEN, PUBLIKATIONEN, FORSCHUNG	49
5.1	Fachtagungen	49
5.1.1	Tagung mit den Jugendschutzsachverständigen bei der FSK	49
5.1.2	GMK-Forum	49
5.1.3	Opfer in den Medien (finanzielle Unterstützung)	50
5.2	Publikationen	50
5.2.1	Die Fachzeitschrift <i>to diskurs</i>	50
5.2.2	Bücher	50
5.2.3	Die Website der FSF	51
5.3	FSF/FU-Forschungsprojekt »Angst als Risikodimension im Jugendmedienschutz«	52
6.	MEDIENPÄDAGOGIK	53
6.1	Projekt »Darstellung von Krieg in den Medien«	53
6.2	Internetangebot für Kinder und Jugendliche	54
6.3	Medienpädagogisches Material zum Thema Werbung: <i>Augen auf Werbung – Media Smart</i>	54
6.4	Veranstaltungen	55
	ANHANG	57
Anhang I:	Mitglieder der FSF im Jahr 2005	I
Anhang II:	Vorstand der FSF im Jahr 2005	II
Anhang III:	Kuratorium der FSF im Jahr 2005	III
Anhang IV:	Prüferinnen und Prüfer der FSF im Jahr 2005	VIII
Anhang V:	Prüfordnung der FSF vom 01.09.2003	XXI
Anhang VI:	Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF vom 01.03.2005	XXXVII
Anhang VII:	Position des FSF-Kuratoriums zum Beanstandungsfall <i>Ein einsames Haus am See</i>	LXXIX

Vorwort

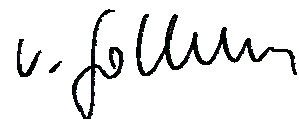
Seit der Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) als Selbstkontrolle nach § 19 Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) liegt hier nun ihr zweiter Jahresbericht vor. Darin informiert die FSF über ihre Tätigkeit im Jahre 2005. Prüfergebnisse, die intern wie extern diskutiert wurden, werden möglichst transparent dargestellt.

Durch die Reform des Jugendschutzgesetzes im Jahre 2003 ist das Verhältnis von Selbstkontrolle und Aufsicht völlig neu geordnet worden. Seitdem wird auch immer wieder die Abstimmung zwischen der staatlich bestellten Aufsicht durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und der FSF thematisiert. Konnten die im Jahr 2004 festgestellten Probleme angegangen und Verbesserungswünsche umgesetzt werden? Wie funktioniert die Kommunikation zwischen den beiden Säulen der im Gesetz festgeschriebenen Co-Regulierung?

Ob das Zusammenspiel zwischen KJM und FSF dazu geführt hat, die Situation des Jugendschutzes im Fernsehen zu verbessern, ist das Thema der ersten nach dem JMStV vorgeschriebenen Evaluation, die gegenwärtig – drei Jahre nach Inkrafttreten des JMStV – durchgeführt wird.

Auch wenn es noch in manchen Punkten Verbesserungsbedarf gibt, so kann insgesamt eine weiterhin positive Entwicklung in Bezug auf die Nutzung der FSF durch die Anbieter konstatiert werden. Die Akzeptanz der Prüfentscheide bei den Sendern ist groß, Verstöße gegen die Voten der FSF konnten im Berichtszeitraum nicht festgestellt werden.

Während der Jahresbericht 2004 der erste seit Gründung der FSF war und darin ausführlich auf die Entstehungsgeschichte und einige grundsätzliche Fragen eingegangen wurde, handelt es sich beim Jahresbericht 2005 um eine Sachstandsbeschreibung. Es finden sich daher an vielen Stellen Verweise auf ausführlichere Darstellungen im Jahresbericht des Vorjahres. Wir hoffen, in der Abwägung zwischen Ausführlichkeit und Beschränkung auf das aktuell Wichtige einen vertretbaren Kompromiss gefunden zu haben.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'v. Gottberg', is positioned above the printed name.

Prof. Joachim von Gottberg
Geschäftsführer der FSF

Berlin, im Juli 2006

1. Die FSF im System der regulierten Selbstregulierung

1.1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) nahm am 1. April 1994 in Berlin ihre Arbeit auf. Sie ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, der von den bundesweit ausstrahlenden privaten Fernsehsendern getragen wird. Gemäß seiner Satzung verfolgt der Verein das Ziel, zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen beizutragen. Mit ausdrücklicher Unterstützung durch die für den Jugendschutz im Rundfunk zuständigen Bundesländer erkannten die privaten Sender durch die Gründung der FSF ihre Verantwortung gegenüber dem Jugendschutz an. Vorausgegangen war eine teils kontroverse Debatte über die Auswirkungen von Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Forderungen nach einer Vorprüfung von Programmen durch die Landesmedienanstalten waren angesichts des in Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz ausgesprochenen Zensurverbotes nicht durchsetzbar. Daher wurde von den Ländern, aber auch von den privaten Anbietern der Aufbau einer Selbstkontrolle im Fernsbereich nach dem Vorbild der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die bereits im Film- und Videobereich über Jahre hinweg eine effektive und anerkannte Arbeit geleistet hatte, angestrebt. (Eine ausführliche Darstellung der Vorgeschichte zur Gründung der FSF enthält der *FSF-Jahresbericht 2004*, S. 13 ff.)

Der Arbeitsschwerpunkt der FSF liegt in der Überprüfung von Fernsehprogrammen nach Gesichtspunkten des Jugendschutzes. Die Sender legen den Prüfungsausschüssen der FSF unter Angabe der geplanten Sendezeit jugendschutzrelevante Programme vor. Die Ausschüsse diskutieren nach Sichtung des Programms den Antrag des Senders. Wenn sie mit der vorgesehenen Sendezeit nicht einverstanden sind, können sie eine spätere Sendezeit festlegen, unter Umständen für die Ausstrahlung zu einer bestimmten Sendezeit Schnittaufgaben verfügen oder – wenn die Bedenken des Jugendschutzes auch durch Schnittaufgaben nicht zu beseitigen sind – eine Genehmigung für die Ausstrahlung verweigern.

Die Prüfergebnisse sind für die Sender vereinsrechtlich bindend. Bei Verstößen kann die FSF vereinsinterne Sanktionen verhängen, die von Bußgeldern bis hin zum Vereinsaus-

schluss reichen. Die Einhaltung der Prüfentscheidungen (*Sendezeit, Schnittauflagen*) wird von der FSF beobachtet.

1.2 Geteilte Zuständigkeiten: der Vorstand, das Kuratorium und die Prüfer

Die Mitgliedssender wählen aus ihren Reihen einen Vorstand (s. Anhang II), der für die organisatorischen und finanziellen Belange der FSF zuständig ist.

Um zu vermeiden, dass kommerzielle Interessen die Prüfergebnisse beeinflussen können, liegen sämtliche Fragen, die inhaltlich oder formal mit den Prüfungen zusammenhängen, in der Verantwortung eines Kuratoriums, das zu mindestens zwei Dritteln mit Fachleuten besetzt sein muss, die in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu den privaten Sendern stehen. Es setzt sich zusammen aus Wissenschaftler(inne)n und Personen, die in unterschiedlichen Jugendschutzinstitutionen arbeiten. Seit 2003 gehören dem Kuratorium auch jeweils ein Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirche an (s. Anhang III). Das Kuratorium hat 1994 eine Prüfordnung erarbeitet (PrO-FSF), die seitdem regelmäßig weiterentwickelt und an die neuesten Erkenntnisse der Forschung, des praktischen Jugendschutzes sowie an die sich ständig verändernden gesetzlichen Anforderungen angepasst wird. In der Prüfordnung (s. Anhang V) werden die sehr allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Prüfungen konkretisiert und in Kriterien für die jeweiligen Programmschienen umgesetzt. Darüber hinaus enthält die Prüfordnung alle mit der Prüfung zusammenhängenden Verfahrensbestimmungen (Anzahl der Prüfer in den Ausschüssen, Verfahren für die Zusammensetzung der Ausschüsse, Anforderungen an die Prüfgutachten, Berufungsmöglichkeiten etc.). Angesichts der ständig wachsenden Vielfalt von Programmformaten und den daraus resultierenden immer neuen Anforderungen an die Jugendschutzbewertung hat das Kuratorium im Jahr 2003 die Richtlinien (s. Anhang VI) zur Durchführung der Prüfordnung verabschiedet, die den Prüfern zusätzliche konkrete Hilfestellungen an die Hand geben. Darüber hinaus ist das Kuratorium für die Auswahl und Benennung der Prüfer zuständig.

2005 verfügte die FSF über einen Pool von 94 Prüferinnen und Prüfern (s. Anhang IV). Sie haben in der Regel ein abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Studium sowie Erfah-

rungen mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der Medienpädagogik. Um die Erfahrungen der Spruchpraxis anderer Jugendschutzinstitutionen zu nutzen, wurde vor allem in der Anfangsphase der FSF darauf geachtet, dass ein großer Teil der Prüfer auch in den Prüfausschüssen der FSK oder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) tätig ist.

1.3 Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

1.3.1 Vorgeschichte

Bis zum 31. März 2003 waren nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) die Landesmedienanstalten für die Kontrolle und Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen im privaten Fernsehen zuständig. Nach dem Gesetz mussten sie bei Beanstandungen von Programmen die Gutachten der FSF in ihre Entscheidungen mit einbeziehen, konnten aber ohne Angabe von Gründen im Ergebnis anders entscheiden. Da es sich bei Jugendschutzprüfungen immer um Werteentscheidungen handelt, die sich in einem bestimmten Beurteilungsrahmen bewegen, kamen die Landesmedienanstalten in einigen Fällen zu anderen Ergebnissen als die FSF. Die doppelte Zuständigkeit von Selbstkontrolle und vom Staat beauftragter Aufsicht führte für die Anbieter dazu, dass sie eine negative Entscheidung der FSF akzeptieren mussten, eine positive Entscheidung jedoch keine Garantie dafür bot, dass die Landesmedienanstalten die Sendung nicht beanstanden würden. Eine Vorlage bei der FSF war also aufgrund fehlender Verbindlichkeit der Prüfergebnisse für die Sender wenig sinnvoll (vgl. S. 16 ff. *Jahresbericht der FSF 2004*).

Die FSF vertrat die Auffassung, dass die doppelte Zuständigkeit von Selbstkontrolle und Landesmedienanstalten und das Fehlen klarer Kompetenzregelungen einem effektiven Jugendschutz auf die Dauer nicht dienlich sein konnten. Der Gesetzgeber griff diese Überlegungen auf und legte 2003 in neuen gesetzlichen Bestimmungen eine umfassende Reform der Jugendschutzgesetze vor. Ziel dieser Reform war es vor allem, die Rechte und Pflichten der Selbstkontrollen gegenüber der vom Staat bestellten Aufsicht zu stärken.

1.3.2 Anerkennung der FSF im Sinne des JMStV

Am 1. April 2003 trat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in Kraft.

In ihm wird, anders als im Bereich der Offline-Medien, nicht das Zusammenwirken von Selbstkontrolle und vom Staat bestellter Aufsicht in einer Institution angestrebt, sondern das Gesetz hat sich für das Modell der regulierten Selbstregulierung entschieden. Die Grundidee besteht darin, dass die im Sinne des Gesetzes anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber ihren Mitgliedern selbstständig und umfassend mit ihren Möglichkeiten durchsetzen.

Von staatlicher Seite ist für die Kontrolle und Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zuständig, ein gemeinsames Organ aller Landesmedienanstalten. Sie stellt fest, ob eine Selbstkontrolleinrichtung die Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt und soll darüber wachen, dass die Selbstkontrolle ihre Aufgabe nach fachlich vernünftigen Maßstäben und im ausreichenden Umfang erfüllt.

Die FSF hat alles daran gesetzt, die im Gesetz aufgeführten Kriterien schnell umzusetzen. So konnte sie bereits am 1. April 2003 einen Antrag auf Anerkennung bei der KJM einreichen. Mit dem offiziellen Anerkennungsschreiben der KJM arbeitet die FSF seit dem 1. August 2003 nun als Selbstkontrolle im Sinne des JMStV.

Die Anerkennung ist für die FSF mit zahlreichen Rechten und Pflichten verbunden. Sie muss darüber wachen, dass ihre Mitglieder die Bestimmungen des JMStV einhalten und hat zu gewährleisten, dass ihre Programmprüfungen nach fachlich qualifizierten Kriterien durchgeführt werden. Gleichzeitig muss sie sicherstellen, dass die Sender jugendschutzrelevante Programme im erforderlichen Umfang zur Prüfung einreichen. Um dies zu ermöglichen, hat die Mitgliederversammlung der FSF eine Vorlagesatzung beschlossen, die den Jugendschutzbeauftragten der Sender angibt, welche Programme der FSF vorzulegen sind.

Hat die FSF ein Programm vor der Ausstrahlung geprüft und zugelassen, so kann die KJM dieses Programm nur dann beanstanden, wenn die FSF bei ihrer Entscheidung die Grenzen eines fachlich vertretbaren Beurteilungsspielraumes überschritten hat. Seit der

Anerkennung der FSF bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt war die KJM in zwei Fällen der Meinung, die FSF habe diesen Beurteilungsspielraum überschritten. Angesichts der ca. 2.200 geprüften Programme in diesem Zeitraum (1. August 2003 bis 31. Dezember 2005) liegen die Bewertungsunterschiede zwischen FSF und KJM somit in einem äußerst niedrigen Bereich, was zeigt, dass insgesamt eine hohe Übereinstimmung in den Bewertungen der beiden Institutionen besteht.

Darüber hinaus kann die KJM solche Programme selbstständig bewerten, die der FSF vor der Ausstrahlung nicht zur Prüfung vorgelegt wurden. Eine Ausnahme bilden so genannte *nicht vorlagefähige Programme* (siehe dazu auch Kapitel 3), die – sollten sie Gegenstand einer KJM-Prüfung sein – der FSF von der KJM zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Erklärt die FSF ein solches Programm für zulässig, so kann die KJM es – wie im Fall der Vorabprüfung durch die FSF – nur beanstanden, wenn die FSF die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat.

1.3.3 Evaluationsphase – vorläufiges Resümee zum JMStV

Um festzustellen, ob die Neuordnung des Verhältnisses von Selbstkontrolle und Aufsicht zu einer Verbesserung des Jugendschutzes in Online-Medien beitragen konnte, hat der Gesetzgeber in § 20 Abs. 7 JMStV festgelegt, dass die Länder nach drei Jahren die bis dahin gewonnenen Erfahrungen auswerten sollen. Nach § 17 Abs. 3 JMStV erstattet die KJM den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde alle zwei Jahre Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

Die KJM hat im Juni 2005 zum ersten Mal einen solchen Bericht vorgelegt. Der Bericht stellt ganz allgemein fest, *dass bei der Mehrheit der geprüften Sendungen durch die FSF und KJM keine größeren inhaltlichen Differenzen in der Bewertung zu verzeichnen waren* (Bericht der KJM 2005, S. 81 f.).

Etwa zeitgleich zu diesem Bericht hat die FSF ihren Jahresbericht 2004¹ veröffentlicht, in dem sie die Zeit als anerkannte Selbstkontrolle (ab August 2003) nach dem JMStV dokumentiert und zu ihren Erfahrungen mit dem Zusammenspiel zwischen Selbstkontrolle und Aufsicht Stellung nimmt.

Am 1. Februar 2006 fand in Erfurt eine Anhörung statt, bei der sowohl die Selbstkontrollen (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia – FSM und die FSF) als auch die KJM über ihre Erfahrungen mit dem JMStV berichteten. Grundsätzlich vertraten sowohl die FSF als auch die KJM die Auffassung, dass die Erfahrungen positiv seien. Beide Seiten lobten die hohe Übereinstimmung in den Prüfergebnissen sowie die große Bereitschaft der Sender, ihre Programme der FSF vor der Ausstrahlung zur Prüfung vorzulegen. Beide Seiten stimmten darin überein, dass damit zwei wichtige Ziele des Gesetzes erreicht sind.

Die Selbstkontrollen stimmen jedoch auch überein, dass die Abstimmung mit der KJM verbesserungswürdig ist. Sowohl strukturelle als auch inhaltliche Probleme haben sich in der Zusammenarbeit bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgezeichnet. Das bezieht sich vor allem auf den Umgang mit dem Beurteilungsspielraum und die Prüfungsmodalitäten der KJM. Die FSF hält hier eine einheitlich durchgeführte Präsenzprüfung für erforderlich. Außerdem ergeben sich aus der bisherigen Zusammenarbeit offene Rechtsfragen *bei der Definition der nicht vorlagefähigen Sendungen* und dem Umgang mit Programmankündigungen. Ebenso bemängelt die FSF ganz allgemein den immer noch sehr einseitigen Informationsfluss zwischen den beiden Institutionen. Im Kapitel 3 werden diese Punkte ausführlich besprochen.

1 Download unter http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/download.htm

2. Prüfungen 2005

2.1 Zahlen und Entwicklung

Die Entwicklung im Jahr 2005 zeigt, dass sich die Anzahl der Prüfungen bei der FSF auf einem hohen Niveau stabilisiert hat. Dabei werden vor allem auch Programme vor ihrer Ausstrahlung aus Bereichen begutachtet, die vor dem JMStV nicht oder nur unzureichend erfasst waren.

Bereits Ende 2002, als sich die Umsetzung der Neuordnung des Jugendschutzes abzeichnete, hat sich das Vorlageverhalten durch die Anbieter deutlich verbessert, im Jahr 2003 – dem Jahr der Anerkennung der FSF – wurde die Zunahme des Prüfvolumens im Vergleich zu den Vorjahren offenkundig. Wurden in den Jahren 2001 und 2002 insgesamt 510 bzw. 544 Sendungen geprüft, waren es 2003 837 und im Jahr 2004 782 Programme. Im Jahr 2005 wurden 832 Sendungen zur Prüfung vorgelegt. Die Entwicklung des Vorlageverhaltens der Mitgliedssender seit Gründung der FSF zeigt die folgende Übersicht:

	1994*	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Gesamt
Ausnahmeantrag	135	145	154	145	66	78	50	25	49	63	148	152	1.210
FSK-12-Kennzeichen	9	3	1	3	2	-	1	0	2	101	89	128	338
Erotik	49	30	37	51	104	159	104	305	201	141	153	120	1.453
Indizierter Film	171	179	97	59	50	41	19	3	-	-	-	-	619
Keine Kennzeichnung	5	3	1	6	4	4	7	4	3	6	3	10	57
Non-Fiction/Reality	17	23	0	2	5	25	1	0	3	67	100	114	357
Serie	159	164	321	177	159	169	162	140	241	365	192	231	2.480
Trailer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
TV-Movie	56	80	24	38	16	11	11	33	45	94	97	76	581
Gesamt	601	627	635	481	406	487	355	510	544	837	782	832	7.096

* ab 6. April 1994

Tabelle 1: Auswertungen der Prüfanträge nach Kategorie und Jahr 1994 bis 2005. Quelle: FSF

Die Anzahl der Prüfungen in den einzelnen Kategorien bzw. Programmsegmenten ist dabei im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant geblieben. Ein leichter Anstieg war im Bereich der »Ausnahmeanträge« (gem. § 9 Abs. 1 JMStV) zu verzeichnen. Die für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm beantragten »FSK-12-Filme« nahmen dagegen stark zu, ebenfalls stiegen die Anträge für »Serien« und neue »Non-Fiction/Reality«-Formate an. Dagegen nahmen die Anträge in der Kategorie »Erotik« ab. Auch für »TV-Movies«, die nach der Vorlagesatzung grundsätzlich vorgelegt werden müssen, gab es etwas weniger Anträge. Grund hierfür ist die insgesamt rückläufige Anzahl der fiktionalen Eigenproduktionen der Sender.

Dass die verschiedenen Programmarten in den Prüfungen seit Anerkennung der FSF in einem zunehmend ausgewogenen Verhältnis stehen, wurde bereits im FSF-Jahresbericht des Jahres 2004 als positiver Trend dargestellt, der sich fortzusetzen scheint (vgl. *FSF-Jahresbericht 2004*, S. 50 ff.). Der Anstieg der Prüfungen und die Veränderung der Prüfinhalte zeigen, dass im System der regulierten Selbstregulierung mehr Programme vor Ausstrahlung unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes geprüft werden – und dies vor allem auch aus Bereichen, die vorher nicht oder nur unzureichend geregelt waren.

Filme, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes von der FSK für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, wurden vermehrt geprüft. Das gilt auch für nicht fiktionale Programme und Reality-Formate, die bis zur Anerkennung der FSF vor der Ausstrahlung nur in Einzelfällen begutachtet wurden. Die 128 geprüften FSK-12-Filme und 114 Non-Fiction-/Reality-Sendungen im Jahr 2005 zeigen, dass auch diese Programme inzwischen in größerem Umfang vorgelegt werden. Die folgende Grafik stellt die Anteile der Programmkategorien am Prüfvolumen vor Inkrafttreten des JMStV (2002) den aktuellen Zahlen aus 2005 gegenüber (zur Entwicklung der Programmkategorien seit 1994 siehe auch den *FSF-Jahresbericht 2004*, S. 42 ff.).

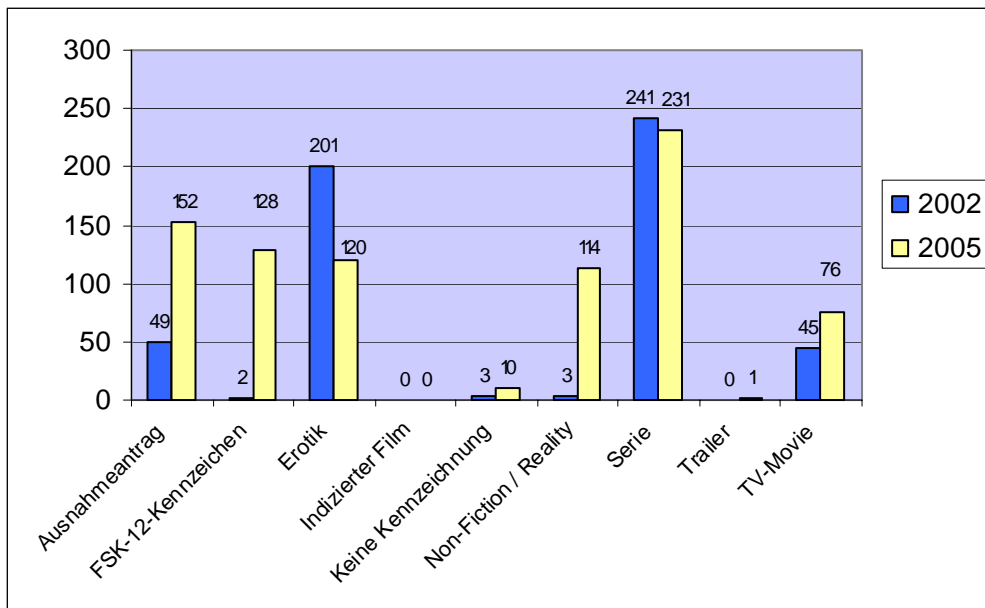


Abb. 1: Anteil der Programmkategorien am Prüfvolumen 2002 und 2005 im Vergleich (Quelle: FSF)

2.2 Organisation

Die Besetzung der Prüfausschüsse erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus und ist auf eine möglichst ausgewogene Berücksichtigung aller Prüferinnen und Prüfer ausgerichtet (vgl. § 6 Abs. 3 PrO-FSF). Für das Jahr 2005 wurde die Disposition der 94 Prüferinnen und Prüfer im Dezember 2004 abgeschlossen. Maßgeblich waren dafür die Terminangaben der Prüferinnen und Prüfer sowie die gleichmäßige Verteilung der Termine und der Einsatz der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden für das Verfassen der Prüfgutachten. Um die Differenz in der Anzahl der Prüftage weiter zu verringern und mehr Prüferinnen und Prüfer für das Verfassen der Gutachten zu gewinnen, hat das Kuratorium auf seiner Sitzung am 12. November 2004 neun weitere Prüferinnen und Prüfer als Ausschussvorsitzende benannt: Horst Dunkel, Eva Hanel, Dr. Torsten Körner, Ute Kortländer, Klaudia Kremser, Gabriele Kriegs, Dorothee Schnatmeyer, Jörg Tänzer und Renate Zylla. Als hauptamtliche Prüfer/-innen waren Susanne Bergmann, Nils Brinkmann, Christina Heinen und Claudia Mikat in den Ausschüssen vertreten. Für das Jahr 2005 als Prüferinnen und Prüfer ausgeschieden sind Bernd Krause, Günther Kruse, Annette Laubsch und Petra Schwarzweller; Neubenennungen gab es nicht.

Insgesamt wurde jede Prüferin und jeder Prüfer im Jahr 2005 für durchschnittlich 2 und alle Vorsitzenden für 4 Prüfwochen (à 3 Prüftagen) in die FSF eingeladen.

Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in den Prüfausschüssen waren im Jahr 2005 Dr. Barbara Eschenauer, Reinhard Middel, Dr. Isolde Mozer und Roland Wicher für die Evangelische Kirche und Stefan Förner, Dr. Reinhold Jacobi, Dr. Thomas Kroll, Helmut Morsbach und Lothar Strüber für die Katholische Kirche.

Juristische Sachverständige waren 2005 Prof. Dr. Oliver Castendyk, Dr. Marc Liesching, Dr. Claudia Rinke sowie Dr. Matthias Heinze.

2.3 Inhalte

2.3.1 Zusammenspiel von Prüfausschüssen und Kuratorium

Zuständig für die formalen und inhaltlichen Fragen, die mit den Prüfungen zusammenhängen, ist das Kuratorium. Dazu gehören vor allem die Benennung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Formulierung von Prüfgrundsätzen und erläuternden Richtlinien. Das Kuratorium wird auf den regulären Sitzungen durch die hauptamtliche Prüferin auf exemplarische Fälle, offene Fragen in den Prüfungen, strittige Entscheidungen o. Ä. aufmerksam gemacht. Weiterführend werden in der Arbeitsgruppe »Programme und neue Formate« Beispiele aus der Programmprüfung gesichtet und erörtert, die Prüfordnung präzisiert und Interpretationshilfen erarbeitet. Die Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen und Arbeitsgruppentreffen werden auf Fortbildungsveranstaltungen und in Rundbriefen den Prüferinnen und Prüfer vermittelt. Der auf diese Weise bestehende ständige Abstimmungsprozess zwischen FSF-Kuratorium und den Prüfausschüssen soll eine nachvollziehbare und sachlich begründbare Spruchpraxis gewährleisten.

Mit den in 2.3.2 bis 2.3.4 dargestellten Themen und exemplarischen Fällen des Jahres 2005 waren nicht nur die Prüfausschüsse, sondern auch das Kuratorium der FSF bzw. die AG »Programm und neue Formate« befasst. Die Fallbeispiele dokumentieren die Probleme und Fragestellungen in den Prüfungen und die Entwicklung von Hilfestellungen und Kriterien durch das Kuratorium.

2.3.1.1 Arbeitsgruppe »Programm und neue Formate« des FSF-Kuratoriums

Am 24. Februar 2005 fand die vierte Sitzung der Kuratoriums-AG zu Programmfragen und neuen Formaten statt. Gesichtet wurden drei Programmbeispiele der Kategorie »Non-Fiction/Reality«, die das Thema »Sexueller Missbrauch von Kindern« aufgreifen (siehe 2.3.2).

Themen der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe am 4. August 2005 waren der Prüffall *Ein einsames Haus am See* (siehe 2.3.3) und die Risikodimension der sozialetischen Desorientierung (siehe 2.3.4), die anhand aktueller Comedy-Shows diskutiert wurde.

2.3.1.2 Arbeitsgruppe »Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung«

Im Jahr 2004 war eine Arbeitsgruppe des FSF-Kuratoriums damit befasst, Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF zu entwickeln, die vor allem die in § 5 Abs. 1 sehr allgemein gehaltene Zielsetzung des Jugendschutzes konkretisieren sollten (siehe *FSF-Jahresbericht 2004*, S. 36 f.). Zu Beginn des Jahres 2005 wurden diese Richtlinien einschließlich des dritten Teils über unzulässige Sendungen gem. § 4 JMStV fertig gestellt und vom Kuratorium auf seiner Sitzung am 25. Februar 2005 verabschiedet.

Es wurde vereinbart, nach einer ca. halbjährigen Erprobungsphase die Prüferinnen und Prüfer nach dem Nutzen der Richtlinien für die Praxis und nach evtl. Ergänzungsbedarf zu befragen. Im Oktober 2005 wurde diese Befragung durchgeführt.

Die Anmerkungen und Kritikpunkte der Prüferinnen und Prüfer zu den Richtlinien wurden dem Kuratorium auf seiner Sitzung am 4. November 2005 vorgelegt und dort diskutiert. Insgesamt verwiesen die Rückmeldungen auf einen Klärungsbedarf hinsichtlich des Wirkungsrisikos einer sozialetischen Desorientierung. Das Kuratorium kam überein, dazu Hinweise zu formulieren und die Prüfmatrix entsprechend zu ergänzen. Eine Änderung der Richtlinien oder der FSF-Prüfordnung soll erst erfolgen, wenn sich die Hinweise in der Praxis bewährt haben.

2.3.1.3 Fortbildungsveranstaltungen für Prüferinnen und Prüfer

Im Jahr 2005 wurden insgesamt drei Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Eine Prüferfortbildung am 15. April 2005 in Berlin richtete sich insbesondere an Prüferinnen und Prüfer aus dem nord- und ostdeutschen Raum. Themen waren: Umgang mit nicht fiktionalen Programmen und Mischformaten (siehe 2.3.4.1); Darstellungen von Sexualität und sexualisierte Sprache (siehe 2.3.4.2) sowie Wirkungsrisiko Angst: Bedingungen für entwicklungsfördernde und entwicklungsbeeinträchtigende Wirkungen. Zu allen Themenbereichen wurden Filmbeispiele gesichtet und vor dem Hintergrund der entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF betrachtet. Unter dem Angaspekt wurden etwa Szenen aus der Mystery-Serie *Tru Calling* diskutiert und die Argumente für und gegen eine Tagesprogrammierung (und damit die Positionen entwicklungsfördernd vs. entwicklungsbeeinträchtigend) abgewogen.

An der Fortbildungsveranstaltung in Berlin nahmen 26 Prüferinnen und Prüfer teil. Die Ergebnisse der Veranstaltung mit den entsprechenden Tischvorlagen und Beispielgutachten wurden allen Prüferinnen und Prüfern in einem Rundbrief im Juli 2005 übermittelt.

Am 1. und 2. Juni 2005 fand in Dresden die gemeinsame Jahrestagung von FSK und FSF statt, zu der alle Prüferinnen und Prüfer eingeladen waren. Die Tagung wurde für die FSF-Prüferinnen und -Prüfer um einen Nachmittag verlängert, um FSF-spezifische Themen zu behandeln. Auf der Tagesordnung standen u. a. ethisch-moralische Fragen und ihre Jugendschutzrelevanz, die am Beispiel einer Folge der Serie *Nip/Tuck* diskutiert wurden (siehe 2.3.4).

An der Fortbildungsveranstaltung in Dresden nahmen 40 Prüferinnen und Prüfer teil. Eine Zusammenfassung der Diskussionen, die entsprechenden Prüf- und Berufungsgutachten zu der diskutierten Serienfolge von *Nip/Tuck* und die Tischvorlage zur Diskussionsrunde wurden allen Prüferinnen und Prüfern im Rundbrief vom Juli 2005 zugeschickt.

Die zweite regionale Fortbildung im Jahr 2005 fand am 21. Oktober in München statt. Themen waren die Darstellung von Sexualität und sexualisierte Sprache (siehe 2.3.4.2) sowie Vaterschaftstests in Talkshows (siehe 2.3.4.3).

An der Münchener Fortbildungsveranstaltung nahmen 14 Prüferinnen und Prüfer teil. Auch von dieser Fortbildung erhielten alle Prüferinnen und Prüfer die diskutierten Gutachten, Beanstandungsbescheide und die Ergebnisse der Diskussion mit einem Rundbrief im Dezember 2005.

Insgesamt nahmen 52 Prüferinnen und Prüfer im Jahr 2005 an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung teil, 20 Prüfer/-innen nahmen zwei oder drei der Fortbildungsangebote wahr. In vier Rundbriefen – im Januar, März, Juli und Dezember 2005 – wurden alle Prüferinnen und Prüfer über die Themen und Ergebnisse der Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppentreffen des Kuratoriums informiert. Um den Prüfer/-innen jederzeit den Zugriff auf für die Prüfungen wesentliche Dokumente zu ermöglichen, wurde im Dezember 2005 auf der Website der FSF ein geschützter Bereich eingerichtet, der alle Texte enthält, auf die in den jeweiligen Rundbriefen Bezug genommen wird.

2.3.2 Die Behandlung des Themas »Sexueller Missbrauch von Kindern« in Talk- und Gerichtsshows

Auf der vierten Sitzung der Kuratoriums-AG zu Programmfragen und neuen Formaten am 24. Februar 2005 lag den Anwesenden eine Aufstellung der in den vorausgegangenen sechs Monaten geprüften Sendungen der Kategorie »Non Fiction/Reality« vor. Gesichtet wurde die Folge *Vorhof zur Hölle* der Gerichtsshow *Das Familiengericht* (RTL), Ausschnitte aus *Der mysteriöse Unbekannte*, eine Folge der Sendung *Das Geständnis* (ProSieben) sowie eine Folge der Talkshow *Zwei bei Kallwass* (Sat.1). Alle drei Sendungen greifen das Thema »Sexueller Missbrauch von Kindern« auf. Für alle drei Sendungen war eine Ausstrahlung im Tagesprogramm beantragt, durch die Prüf- bzw. Berufungsausschüsse aber eine spätere Sendezeit entschieden worden. In der Argumentation der Gutachten war neben der Thematik mit Blick auf unter 12-jährige Kinder die Vermischung von Realität und Fiktion relevant, die – so die Annahme – von jüngeren Kindern nicht hinreichend zu entschlüsseln sei.

Die Anwesenden verständigten sich darauf, das Thema weiter zu verfolgen und Leitlinien für den Umgang mit der Thematik so genannter Mischformate im Tagesprogramm

zu entwickeln. Als erste Hinweise für die Prüferinnen und Prüfer sollten die folgenden Überlegungen dienen:

- Ein Thematisierungsverbot im Tagesprogramm gibt es nicht. Gerade bezüglich heikler Themen wie »Sexueller Missbrauch« gibt es hohen Aufklärungsbedarf; die Behandlung des Themas ist aber kein Wert an sich.
- In der Bewertung der Art und Weise der Themenbehandlung sind Gefährdungs- und Nützlichkeitsaspekte gegeneinander abzuwägen.

Hier war die Mehrheit der Anwesenden der Ansicht, dass bei der Gerichtsshow *Vorhof zur Hölle* aus der Reihe *Das Familiengericht* das Nützlichkeitspotenzial höher einzuschätzen sei als mögliche Gefährdungen. Daher wurde die Sendung als im Tagesprogramm vertretbar gewertet. Sie stelle einen weitgehend ernsten Versuch dar, das Thema zu bearbeiten. Die Hauptperspektive liege auf der Person des Richters, die Täter träten dagegen in den Hintergrund; Identifikationsfiguren für Kinder gebe es nicht, da über die betroffenen Kinder nur berichtet wird und diese nicht in der Sendung auftreten. So könnten junge Zuschauer die Sendung eher distanziert verfolgen. Insofern überwiege die Botschaft, dass es Menschen gibt, die sich um Kinder kümmern und ihnen helfen, und dass die Täter verfolgt und bestraft werden. Diese Aussage könne Kinder ermutigen, sich anderen Menschen anzuvertrauen, und ihr Vertrauen in das Rechtssystem stärken. Die Häufung von verschiedenen Problemlagen in diesem Beitrag wie der Tod der Mutter, Mobbing in der Schule, Magersucht, Rettung des Mädchens kurz vor dem Verhungern, sexueller Missbrauch, ritueller Missbrauch, Tod in der Familie der Tante wurde als eine mögliche Überforderung für Kinder angesehen. Als Problem wurde ein sich gegenseitiges Hochschaukeln dieser Formate gesehen, die immer wieder neue Geschichten erfinden müssten.

Dagegen werde in *Das Geständnis* die angesprochene Problematik nicht adäquat bearbeitet, die Sendung versage auf allen Ebenen: Die Moderatorin verfüge über keine Autorität, sie sei nicht Herrin der Lage, sondern führe ihre Gäste mit deren Problemen vor. Der Täter (Horst) komme zu Wort und bezichtige das Opfer der Lüge; das Opfer – Horsts Tochter – werde in der Sendung mit dem Täter (Horst hinter einer Schattenwand) und ihrer wahren Identität konfrontiert (die Tochter erfährt, dass die Frau, die

sie bisher für ihre Mutter gehalten hatte, eigentlich ihre Großmutter und ihre Schwester ihre wahre Mutter ist). Die Botschaft sei nicht positiv; aus Sicht der jüngsten Tochter haben alle gelogen und versucht, den Missbrauch zu vertuschen. Auch biete keine der Figuren Kindern eine positive Orientierung. Insgesamt sei die Dramaturgie der Sendung vor allem auf Spannungssteigerung angelegt, indem sie einem klassischen »Whodunnit«-Aufbau folge. Die heikle Thematik, zumal in der dargestellten Komplexität, verlange dagegen nach therapeutischem Eingreifen. Insofern behandle die Sendung das Thema »Sexueller Missbrauch« nicht nur in voyeuristischer Weise, sondern treffe auch eine Aussage bezüglich des Umgangs mit Menschen, die jüngere Kinder, welche die Fiktionalität der Darstellung nicht durchschauen, desorientieren könne. Diese Argumente sprächen für eine Verschiebung der Sendung ins Hauptabendprogramm; die Entscheidung des Prüfausschusses für die Platzierung im Spätabendprogramm unterschätze dagegen die Medienkompetenz über 12-Jähriger.

- Die Vermischung von Realität und Fiktion ist, wie die Beispiele zeigen, nicht per se als sozialetisch desorientierend oder angstverstärkend zu werten, sondern stets mit anderen Aspekten in Beziehung zu setzen.
- Problematisch sei oftmals die Kumulation von sensiblen familiären Konflikten wie sexueller Missbrauch, Inzest, gestörte Eltern-Kind- oder Geschwisterbeziehungen. Eine angemessene Bearbeitung könne eine ernsthafte therapeutische oder juristische Ebene verfolgen; die Sendung könne aber auch mit belastenden Konflikten überfrachtet sein, die nicht aufzuarbeiten sind, sich verselbständigen und Ängste verstärken.
- Die aktuelle Tendenz bei einigen Gerichtsshows und Talkshows, möglichst spektakuläre Fälle zu präsentieren und die Sendung z. B. durch Überraschungsmomente oder Actioneinlagen spannender zu gestalten, sollte seitens der FSF beobachtet werden.
- Wenn Kinder Gegenstand der gezeigten Verhandlungen sind, müsse darauf geachtet werden, inwieweit sie als Identifikationsfiguren dienen.

Was in welcher Art und Weise nachmittags thematisiert werden kann und welche Bedeutung die Wahrnehmung als Realität bzw. Fiktion für die Wirkung auf Kinder hat, wird Thema der kommenden Sitzungen der Arbeitsgruppe sein. Eine Programmbeobachtung so genannter Mischformate im Tagesprogramm durch die FSF wurde angeregt (Ergebnis

zu dieser Beobachtung können in Kapitel 4.3 nachgelesen werden). Anhand verschiedener Beispiele sollen die Parameter für eine Platzierung im Tages- und im Hauptabendprogramm präzisiert werden.

2.3.3 Beanstandungsfall *Ein einsames Haus am See*

Auf ihrer Sitzung am 4. August 2005 befasste sich die Arbeitsgruppe »Programm und neue Formate« des Kuratoriums mit dem Beanstandungsfall *Ein einsames Haus am See*.

Der deutsche TV-Psychothriller war am 12. Mai 2004 von einem Prüfausschuss der FSF mehrheitlich (mit 4:1 Stimmen) wie beantragt für das Hauptabendprogramm entschieden worden und wurde am 16. November 2004 um 20.15 Uhr bei Sat.1 ausgestrahlt. Eine Prüfgruppe der KJM gelangte einstimmig zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV vorliege und die FSF mit ihrer Entscheidung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschritten habe. Dem folgte die Mehrheit der KJM-Mitglieder, die im Umlaufverfahren über den Fall entscheiden haben. Die formelle Beanstandung durch die für Sat.1 zuständige Landesmedienanstalt – die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz – ging dem Sender gut ein Jahr später mit Schreiben vom 28. November 2005 zu.

In der Arbeitsgruppe des Kuratoriums wurde *Ein einsames Haus am See* kontrovers diskutiert. Die Anwesenden waren sich einig, dass es sich bei dem Film um einen problematischen Grenzfall zwischen Hauptabend- und Spätabendprogramm handele, der verschiedene Lesarten zulasse. Einig war man sich aber auch, dass die Entscheidung des FSF-Ausschusses für das Hauptabendprogramm zwar strittig, der Beurteilungsspielraum aber nicht überschritten sei.

Für eine Platzierung im Hauptabendprogramm spreche etwa die anzunehmende Medienkompetenz der fraglichen Altersgruppe der ab 12-Jährigen, die es Kindern und Jugendlichen ermögliche, sicher zwischen Realität und Fiktion zu unterscheiden. Im vorliegenden Fall sei das Kommunikationsangebot des Genres an den Zuschauer von Beginn an klar und die Vereinbarung, die mit dem Genre »Thriller« getroffen wird, auch für die fragliche Altersgruppe verständlich: Es gehe darum, über die Dauer des Films Spannung

aufzubauen, Thrill zu erzeugen und am Ende aufzulösen. Vor diesem Hintergrund seien einige Passagen des Films auch anders interpretierbar als seitens der LMK bzw. KJM. Insgesamt sei 12- und 13-Jährigen zuzutrauen, die Rahmenhandlung und typische Erzählweisen des Genres – intuitiv – zu erfassen. Der Film sei äußerst spannend; von einer über die Dauer der Rezeption hinausgehenden Ängstigung sei aber nicht auszugehen.

Dagegen wurde für eine Platzierung des Films im Spätabendprogramm ab 22.00 Uhr geltend gemacht, dass die anzunehmende Medien- und Genrekompetenz ab 12-Jähriger die Bedrohungsspannung des Films nicht hinreichend relativiere. Zwar biete der Filmanfang ein Bedrohungspotenzial, das im weiteren Verlauf nicht gehalten werde; dennoch bleibe die Bedrohungssituation über lange Zeit bestehen. In diesem Zusammenhang seien einige Formulierungen in dem Prüfgutachten unglücklich und würden der dargestellten Situation nicht gerecht. Vergleichbare Filme mit Psychopathen, die Menschen in ihre Gewalt bringen (z.B. *Psycho*, *Das Schweigen der Lämmer* oder *Misery*) würden von der FSK erst ab 16 Jahren freigegeben. Hier sei allerdings einzuräumen, dass die bildliche Ebene des vorliegenden Films hinsichtlich Spannung sowie Drastik und Ausprägung der Gewaltaktionen deutlich unterhalb dieser Beispiele anzusiedeln sei.

Die Begründung der KJM bzw. die Vorlage der LMK vom 22. Dezember 2004 wurden kritisiert. Diese wirke stellenweise so, als habe man gezielt nach Argumenten gesucht, um eine Überschreitung des Beurteilungsspielraumes zu begründen, was z.T. zu nicht mehr plausiblen Wirkungsvermutungen geführt habe. Nicht nachvollziehbar sei etwa die Behauptung, dass durch die Werbepause, die in dem Moment einsetzt, als der Mann die Axt hebt, um der Frau den Finger abzuhacken, die Spannung auf einem hohen Niveau bleibe und sich erst nach der Unterbrechung auflöse. Es sei überdies nicht sachfremd, auch cineastische Aspekte – wie auch die in dem Papier vernachlässigte Medienkompetenz von Kindern im Alter von 12 und 13 Jahren – einzubeziehen, da die typischen Inhalte und Erzählweisen von Medienangeboten und die Erfahrung von Kindern mit Medienprodukten für die kognitive und emotionale Verarbeitung relevant seien. Der eigenen Forderung, die Perspektive der Altersgruppe zu berücksichtigen, werde die KJM/LMK in ihrer Bewertung in keiner Weise gerecht. Sachlich falsch sei etwa die Aussage, »Die Entlastung durch intellektuelle Aufarbeitung ... [stehe] den jüngeren Zuschauern der

Altersgruppe der 12- bis 16-Jährigen nicht zur Verfügung« (S. 10). Zu hinterfragen seien mit Blick auf Kinder ab 12 Jahren auch die Ausführungen zur Entwicklungsbeeinträchtigung aufgrund eines hohen Spannungsniveaus, das »die Nerven überreizen, übermäßige Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen« könne (S. 8).

Schließlich werde die vermeintlich falsche Sachverhaltsermittlung des Prüfausschusses der FSF mit Lücken in der Inhaltsangabe oder kleinen Ungenauigkeiten begründet (z. B. mit dem Hinweis, dass das »als schwarz-weiß klassifizierte Überwachungsvideo tatsächlich ein Farbvideo ... in gedeckten Farben« sei), und damit die Prüfrealität verkannt. Detaillierte Inhaltsangaben, wie sie etwa im Anhang zum Prüfantrag seitens der LMK verfasst sind, seien unter den Arbeitsbedingungen der FSF nicht zu leisten und auch bei Institutionen wie der FSK keinesfalls üblich. Die Mitglieder der Kuratoriumsarbeitsgruppe waren der Auffassung, es werde mit der Entscheidungsbegründung dem FSF-Gutachten eine neue Bewertung gegenübergestellt, die auf zahlreichen unterschiedlich einzuschätzenden Sachverhalten beruhe: Fließt etwa in der Eingangsszene »eine erhebliche Menge Blut« (S. 6), sind die Bilder als »weitgehend unspektakulär« oder »durchaus als spektakulär« zu bezeichnen (S. 7) und ist das Ängstigungspotenzial insgesamt »hoch« (S. 9) oder zumutbar?

Auf der Kuratoriumssitzung am 4. November 2005 wurde diese Position vom gesamten Kuratorium unterstützt: Das Kuratorium der FSF sieht im Fall des TV-Movies *Ein einsames Haus am See* mit der Entscheidung des FSF-Prüfausschusses für eine Platzierung im Hauptabendprogramm die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes (§ 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV) nicht überschritten.

Das Positionspapier des Kuratoriums zum Fall *Ein einsames Haus am See*, anhand dessen sich das Verfahren und die inhaltliche Diskussion des Films nachvollziehen lässt, wurde den Prüferinnen und Prüfern im Rundbrief vom Dezember 2005 übermittelt (siehe Anlage II: Position des FSF-Kuratoriums zum Beanstandungsfall *Ein einsames Haus am See*), des Weiteren das Prüfgutachten vom 12. Mai 2004 und der Beschluss der LMK vom 28. November 2005.

2.3.4 Sozialethische Desorientierung: Ethisch-moralische Fragen in verschiedenen Kontexten und ihre Jugendschutzrelevanz

Das Wirkungsrisiko einer sozialethischen Desorientierung spielte im Jahr 2005 eine zentrale Rolle in Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgruppensitzungen des Kuratoriums.

Auf der Fortbildungsveranstaltung am 15. April 2005 in Berlin zum Thema »Nicht fiktionale Programme und Mischformate« wurde seitens der Prüferinnen und Prüfer deutlich gemacht, dass bei neueren Non-Fiction-Formaten die Bewertungsunterschiede und -unsicherheiten besonders groß seien, weshalb auch der Wunsch an die AG »Programm und neue Formate« des Kuratoriums erging, sich des Themas anzunehmen. Als Programmbeispiel für die Sitzung der AG im August 2005 wurden Folgen der Serie *Wildboyz* vorgeschlagen, bei denen die verschiedenen Ausschüsse z. T. recht unterschiedlich argumentiert hatten.

Auch auf der Fortbildungsveranstaltung am 2. Juni 2005 in Dresden wurden Bewertungsunsicherheiten im Zusammenhang mit ethisch-moralischen Fragen bei der Programmprüfung formuliert. Anlass war die ausgewählte Folge der Serie *Nip/Tuck*, die aufgrund ihrer Selbstmordthematik nicht bzw. nur in einer weiteren Prüfung in sehr stark gekürzter Fassung für das Hauptabendprogramm freigegeben worden war. Auch bei diesem Beispiel gab es unterschiedliche Einschätzungen möglicher Wirkungsrisiken. Einigkeit bestand darin, dass es sich um einen sehr gelungenen Beitrag zur Thematik Sterbebegleitung/Patientenwillen handelt, der sensibel die Problemlage der krebserkrankten Patientin wie auch die Gefühle des sie liebenden Arztes behandelt. Derartige Problematisierungen seien im Fernsehen nach wie vor selten und auch daher nicht einfach einzuschätzen. Eine Verharmlosung des Freitods der kranken Frau bestehe aber nicht.

Die seitens des Kuratoriums initiierte Befragung der Prüferinnen und Prüfer zu den Richtlinien zur Anwendung der FSF-Prüfordnung im Oktober 2005 ergab ebenfalls Klärungsbedarf zu der Frage, inwieweit auch ethische Grundhaltungen in die allgemeinen Bewertungskriterien einfließen können. Hier fehlten nach Ansicht mehrerer Prüferinnen und Prüfer Erläuterungen zur Grenzziehung zwischen Tages- und Hauptabendprogramm bei den Darstellungen von Sexualität, zum Problem obszöner oder verrohender Sprache und zur Grenzziehung zwischen einer Verletzung des gesellschaftlichen Wertekonsens und

Moral- oder Geschmacksfragen sowie zwischen einer Verletzung der Menschenwürde und einer sozialemischen Desorientierung. Einige Prüfer/-innen haben darauf hingewiesen, dass auch in der FSF-Prüfordnung der Bereich der sozialemischen Desorientierung bislang wenig ausgearbeitet ist und in der Spruchpraxis unter diesem Gesichtspunkt oftmals der in der Prüfordnung unter »Gewaltbefürwortung und -förderung« subsumierte Indikator »Identifikationsfiguren ... mit sozial unverantwortbaren Verhaltensmustern« diskutiert wird. Auch bedürfe es mit Blick auf neue Formate, in denen die Kombination von Realität und Fiktion zum Prinzip erhoben wird, eine Erläuterung des Indikators »Darstellung von Fiktion als Realität bzw. Realität als Fiktion in einer Art, die eine Trennung sehr erschwert oder unmöglich macht« (§ 31 Abs. 3 Nr. 3b PrO-FSF).

Vor dem Hintergrund dieser Diskussionen werden im Folgenden drei Inhaltsbereiche gesondert dargestellt, die im Jahr 2005 in den Prüfausschüssen, in der AG »Programm und neue Formate« des Kuratoriums sowie auf Fortbildungsveranstaltungen unter dem Aspekt der sozialemischen Desorientierung problematisiert wurden. Im Ergebnis kam das Kuratorium auf seiner Sitzung am 4. November 2005 überein, Hinweise zum Wirkungsrisiko der sozialemischen Desorientierung zu formulieren und die Prüfmatrix entsprechend zu ergänzen. Eine Änderung der Richtlinien oder der FSF-Prüfordnung soll erst erfolgen, wenn sich die Hinweise in der Praxis bewähren. Problematisiert wurde, dass die nicht geklärte Auslegung des Begriffs der sozialemischen Desorientierung ein Einfallstor für moralische Urteile sein könnte. Mit Blick auf Formate wie *Lenßen und Partner*, *Das Geständnis* oder die Gerichtsshows wurde betont, dass die Vermischung von Realität und Fiktion nicht per se eine sozialemische Desorientierung bedeute, sondern immer mit anderen Aspekten in Beziehung zu setzen sei (z. B. Kumulation von sensiblen, familiären Konflikten; »unangemessene« Bearbeitung von Themen; Angst auslösende bzw. verstärkende Bilder). Es sei somit kein hinreichendes Argument, Gerichtsshows Realitätsverzerrung vorzuwerfen und damit eine sozialemische Desorientierung zu begründen, da es sich bei dem Format erklärtermaßen um eine Show handelt, die im Gerichtsmilieu spielt. Es sei davon auszugehen, dass derartige Mischformate weiter zunehmen werden, diese dürften aber nicht automatisch aufgrund der Vermengung von Realität und Fiktion unter dem Verdacht der sozialemischen Desorientierung stehen.

Es herrschte Konsens, dass das Kuratorium bzw. die AG »Programm und neue Formate« auf der Arbeitsebene das Gespräch mit der KJM suchen und auch Begriffsdefinitionen etwa hinsichtlich des Wirkungsrisikos der »sozialethischen Desorientierung« diskutieren sollte.

2.3.4.1 Grenzüberschreitungen, Satire und Klischees in Comedy-Formaten

Auf seiner Sitzung am 4. August 2005 hat sich die Arbeitsgruppe »Programm und neue Formate« des Kuratoriums mit dem Wirkungsrisiko der sozialethischen Desorientierung befasst und insbesondere aktuelle Comedy-Formate in den Blick genommen. Als Programmbeispiele wurden einige Szenen aus einer Folge der Show *Wildboyz* gesehen sowie Ausschnitte aus den Comedy-Shows *Wondershowzen* und *La Chappelle's*. Alle drei Sendungen laufen bzw. liefen bei MTV.

Bei *Wildboyz* handelt es sich um ein jugendaffines Format, das der *Jackass*-Show ähnelt. Die Protagonisten Steve-O. und Chris Pontius bereisen ferne Länder, messen sich mit wilden Tieren, veralbern kulturelle Bräuche oder bringen sich in gefährliche Situationen. Wie bei *Jackass* gehören auch bei *Wildboyz* gezielte Geschmacklosigkeiten und Selbstverletzungen zum Konzept. Bei dem gesichteten Beispiel teilten die Anwesenden im Wesentlichen die Einschätzung des Prüfausschusses, der die Folge (308) nicht, wie beantragt, für das Tagesprogramm, sondern unter Schnittaufgaben für das Hauptabendprogramm freigegeben hatte. Eine Tagesprogrammierung war verwehrt worden, weil der Ausschuss davon ausging, dass Kinder unter 12 Jahren den selbstironischen Charakter und das Inszenierte der Show nicht entschlüsseln, die vorgeführten Grenz- und Extremerfahrungen somit ernst nehmen könnten und deshalb ein negativer Einfluss auf Werthaltungen und Einstellungen zu befürchten sei. Als erziehungsabträglich wurde etwa der respektlose Umgang mit der einheimischen Bevölkerung gewertet sowie die Banalisierung von sich selbst zugefügten Verletzungen, was auf Jüngere einen Nachahmungsanreiz darstellen könnte.

Auch im Fall der Comedy-Sendung *Wonder Showzen* folgten die Mitglieder der Arbeitsgruppe der Einschätzung des Prüfausschusses. Die Showserie bietet satirische Unterhaltung im Gewand einer Kindersendung, greift genretypische Elemente und zentrale Moti-

ve von Kindersendungen auf und stellt sie in neue Handlungszusammenhänge. Bei den bislang vorgelegten Folgen der Show wurde die beantragte Ausstrahlung im Tagesprogramm abgelehnt. In allen Fällen war darauf verwiesen worden, dass die kindgerechte Form der Sendung jüngere Kinder in besonderem Maße anspreche, die vermittelten Inhalte dagegen nicht altersgemäß seien und Kinder, deren Werthaltung noch nicht gefestigt sei, sozialetisch desorientieren und z. T. auch ängstigen könnten.

Bei der Sketch-Comedy-Show *La Chappelle's Show*, die einen Großteil ihrer Komik aus zugespitzten Klischees und Überzeichnungen bezieht, wurde auf den deutlich erkennbaren Genrekontext der Komödie verwiesen, der einer sozialetischen Desorientierung der Altersgruppe (ab 12-Jährige) klar entgegenstehe.

2.3.4.2 Sexualität und sexualisierte Sprache

Die Darstellung von Sexualität und sexualisierte Sprache waren bereits 2004 relevante Themen in den Arbeitsgruppensitzungen des Kuratoriums zum Programm und zu neuen Formaten und als Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2005 vorgesehen (vgl. *FSF-Jahresbericht 2004*, S. 60 ff.).

Am 15. April 2005 wurde in Berlin und am 21. Oktober 2005 in München zum Thema »Darstellung von Sexualität und sexualisierte Sprache« anhand verschiedener Programmbeispiele insbesondere auf den § 10 der Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung eingegangen. Inwieweit die hier formulierten Kriterien unterschiedlich mit den Wahrnehmungsweisen und Verarbeitungsfähigkeiten der Altersgruppen in Beziehung gesetzt werden können, zeigten die z. T. recht divergierenden Einschätzungen durch Prüf- und Berufungsausschüsse oder auch die sehr knappen Abstimmungsergebnisse.

Diskutiert wurde etwa § 10e der Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung in Bezug auf die Programmbeispiele *Mädchen, Mädchen* (Deutschland 2000, FSK 12) und einer Folge von *Sex and the City* (USA 2000). Ob in diesen Fällen mit der vulgären Sprache eine Herabwürdigung von Menschen oder eines Geschlechts verbunden ist, die die Entwicklung von unter 12-jährigen Kindern im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV beeinträchtigt, wurde unterschiedlich gesehen. Wesentlich seien auch Kontext und Botschaft eines Films, die im Fall von *Mädchen, Mädchen* die Darstellungen von Sex und eine vulgäre Sprache relativie-

ren könnten, so einige Prüferinnen und Prüfer. Des Weiteren wurde auf die Affinität der Darstellung für Kinder hingewiesen, die im Fall von *Sex and the City* nicht gegeben sei; ob diese relative Ferne zur kindlichen Lebenswelt allerdings die möglichen problematischen Wirkungen verstärkt oder relativiert, blieb kontrovers. Unbestimmt blieb auch die Abgrenzung von Entwicklungs- und Erziehungsbeeinträchtigung im Hinblick auf vulgären Sprachgebrauch und die Frage nach den unterschiedlichen Konsequenzen.

2.3.4.3 *Vaterschaftstests in Talkshows*

Ein Gegenstand der Münchener Fortbildung am 21. Oktober 2005 war eine *Oliver-Geissen-Talkshow* mit dem Titel *Ratlos – Bin ich der Vater deines Kindes?* Die Sendung wurde am 14. Oktober 2004 um 13 Uhr auf RTL ausgestrahlt, von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt als möglicher Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV gewertet und an die KJM weitergeleitet. Der Prüfausschuss der KJM folgte der Einschätzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) und leitete ein Beanstandungsverfahren ein. Dem Sender wurde Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben, der daraufhin den Beitrag nachträglich der FSF zur Prüfung vorlegte. Der FSF-Prüfausschuss vom 15. Juni 2005 sah keine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung und entschied eine Platzierung der Sendung im Tagesprogramm. Im Oktober 2005 wurde die Sendung durch die NLM beanstandet. Da es sich bei dem Programm nach Auffassung der KJM um eine vorlagefähige Sendung handelt, wurde das FSF-Gutachten nicht berücksichtigt.

In der Münchener Diskussionsrunde wurde die Sendung kontrovers diskutiert, wobei ähnliche Argumente geäußert wurden wie in dem Beanstandungsbescheid der NLM bzw. dem Prüfgutachten der FSF. Einige Prüferinnen und Prüfer befürchteten eine sozialethische Desorientierung jüngerer Kinder durch die Sendung und stellten insbesondere auf Kinder in ähnlichen Lebenssituationen ab, deren Verunsicherung durch die Darstellung – von instabilen Familienverhältnissen; von Vätern, die nicht zu ihren Kindern stehen – verstärkt werden könnte. Andere erkannten keine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung. Für sie stand der Streit unter Erwachsenen im Vordergrund der Sendung und nicht die Kinder als Streitobjekt oder gar Grund für die Trennung. Es würden mehrere Fälle gezeigt und insgesamt keine die Kinder ablehnende Haltung demonstriert. Nachhaltige Verunsicherungen von Kindern seien daher trotz unzureichender Moderation

nicht wahrscheinlich, zumal die Realität von Kindern aus problematischen Verhältnissen ungleich härter zu bewerten sei.

Es bestand der Wunsch, die Prüferinnen und Prüfer bei thematisch ähnlich gelagerten Sendungen über die Prüfentscheidungen und Argumentationsweisen zu informieren und die Spruchpraxis zu der Thematik auf einer künftigen Fortbildung anhand mehrerer Beispiele nochmals zum Thema zu machen.

2.4 Prüfungen durch die juristischen Sachverständigen

Die juristischen Sachverständigen der FSF waren 2005 vor allem mit der Prüfung von Erotikfilmen befasst, die vor dem 1. August 2003 von der FSF geprüft und nach der damals gültigen Prüfverordnung für 24.00 Uhr entschieden bzw. empfohlen worden waren. Da die 24-Uhr-Grenze aus der Prüfverordnung gestrichen wurde, entscheidet ein juristischer Sachverständiger in einer Einzelprüfung über die Zulässigkeit der Programme (vgl. *FSF-Jahresbericht 2004*, S. 80 ff.).

Mit 7 Prüfungen im Jahr 2005 sind die juristischen Prüfungen im Bereich der Erotikfilme im Vergleich zum Vorjahr (17 Filme) stark rückläufig. In allen 7 Fällen sahen die juristischen Sachverständigen bei einer beantragten Platzierung im Nachtprogramm ab 23.00 Uhr keinen Verstoß gegen § 184 StGB und § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV. Damit bewahrheitet sich die damalige Vermutung der Landesmedienanstalten nicht, dass durch eine Sendezeitgrenze ab 24.00 Uhr Programme freigegeben würden, die die Grenze zur Unzulässigkeit bereits überschritten hätten.

Am 22. November 2005 gelangte ein Prüfausschuss zu der Einschätzung, dass ein Programm gemäß § 15 Abs. 1 PrO-FSF durch einen juristischen Sachverständigen zu prüfen sei. Der Prüfausschuss begründete die Vorlage zur juristischen Einzelprüfung mit dem Verdacht, es handle sich bei der fraglichen Erotiksendung möglicherweise um Werbung für Pornografie. Durch die Geschäftsstelle wurde die Prüfung durch einen juristischen Sachverständigen veranlasst, der in seinem Gutachten die gesetzlichen Grundlagen des in Deutschland bestehenden Verbotes der Werbung für Pornografie darstellte und vor diesem Hintergrund die fragliche Sendung bewertete.

3. Das Verhältnis von Selbstkontrolle und Aufsicht

3.1 Verbesserungsbedürftig: Abstimmung und Information

Im Jahresbericht 2004 war von Seiten der FSF die mangelnde Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft der KJM kritisiert worden. Insbesondere hatten die Beanstandung der von der FSF freigegebenen Folgen der Serie *I want a famous face* und die durch eine Presseerklärung der KJM veröffentlichte generelle Sendezeitfestlegung von Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken auf 23.00 Uhr bei der FSF zu Irritationen geführt. Denn trotz mehrfacher Nachfrage hatte die FSF hierüber keinerlei Informationen erhalten. Ein Vorgang dieser Art hat sich nicht wiederholt. Es ist bei der KJM das Bemühen erkennbar, mit der FSF in einen konstruktiven Dialog zu treten. Hierüber wurde mit der Arbeitsgruppe »FSF« der KJM am 26. September 2005 gesprochen.²

Der Mangel an Information birgt die Gefahr, dass sich das System der Doppelprüfungen durch Selbstkontrolle und Aufsicht fortsetzt, was durch die gesetzliche Neuregelung verändert werden sollte. Sowohl in Fragen fachlicher Kritik an FSF-Entscheidungen als auch über nicht vorgelegte Programme kommuniziert die KJM ausschließlich mit dem betroffenen Veranstalter. Die konsequente Einbeziehung der FSF in diesen Angelegenheiten würde der Selbstkontrolle jedoch – ganz im Sinne des Jugendschutzes – die Möglichkeit eröffnen, auf Kritik an ihren Entscheidungen angemessen und zeitnah zu reagieren.

Das bisherige Vorgehen der KJM bremst dagegen den Jugendschutz: Da die Verfahren bei der KJM oft erst Monate, manchmal ein Jahr nach dem Ausstrahlungstermin beginnen und sich meistens weitere Monate hinziehen, kommt eine mögliche Beanstandung zu spät, um Jugendschutzdefizite bei den Veranstaltern in einem angemessenen Zeitraum zu beheben.

² Weitere Treffen dieser Art sollen folgen; so hat die FSF die KJM für den 23. März 2006 zu einer gemeinsamen Arbeitssitzung eingeladen.

3.1.1 Umgang mit dem Beurteilungsspielraum

Die FSF hält es für problematisch, dass sich die KJM bei ihren Entscheidungen über Einhaltung oder Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch FSF-Entscheidungen ausschließlich auf die Gutachten stützt und akribisch vermeintliche formale Mängel auflistet, ohne der FSF mögliche strittige Punkte zu kommunizieren. Viele Bedenken, die aus KJM-Sicht den Beurteilungsspielraum formal in Frage stellen könnten, wären beispielsweise durch ein Telefonat mit der FSF auszuräumen. Die FSF hält es daher für angemessen, dass in den Fällen, in denen es um die Frage des Beurteilungsspielraums geht, die FSF über das Gutachten hinaus die Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme erhält.

Was die fachliche Einschätzung anbelangt, stützt sich beispielsweise die Begründung für die Beanstandung im Fall *Ein einsames Haus am See* laut Schreiben der KJM vom 29. November 2005 allein darauf, dass ihre Mitglieder mehrheitlich zu einem anderen Ergebnis gekommen sind. Bei der Überprüfung des Beurteilungsspielraumes kommt es aber grundsätzlich nicht darauf an, ob ebenso gut eine andere Entscheidung hätte getroffen werden können – das ist im Jugendschutz unstrittig oft möglich –, sondern ob die in Frage stehende Entscheidung fachlich vertretbar ist.

Aus den der FSF bekannten Akten zum Fall *Ein einsames Haus am See* geht hervor, dass auch innerhalb der KJM die Entscheidung offenbar umstritten war und keiner der von den Obersten Landesjugendbehörden berufenen Mitgliedern der KJM eine Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraumes angenommen hatte. Damit ist immerhin ein Drittel der KJM-Mitglieder der Auffassung, das von der FSF getroffene Prüfergebnis sei fachlich vertretbar.

Werden die Grenzen des Beurteilungsspielraums dahingehend definiert, dass er so lange gilt, bis das Ergebnis von fachlich qualifizierten Personen nicht mehr als haltbar angesehen wird, kann eine FSF-Entscheidung nicht als Überschreitung des Beurteilungsspielraums angesehen werden, wenn sie von immerhin vier KJM-Mitgliedern als fachlich vertretbar eingeschätzt wird. Es erscheint daher notwendig, die Bedeutung des Begriffes »Beurteilungsspielraum« zu präzisieren. Die FSF schlägt vor, dass Entscheidungen, bei denen es um die Überprüfung des Beurteilungsspielraums einer Selbstkontrolleinrichtung geht, nicht mit einfacher Mehrheit getroffen werden können, sondern dass in sol-

chen Fällen eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist. Dies könnte bei einer Überarbeitung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Eine Klarstellung zum Begriff und zur Bedeutung des Beurteilungsspielraums ist für die Arbeit der Selbstkontrolle wesentlich. Die Anbieter unterwerfen sich den Anforderungen der FSF nur dann, wenn ihr Ergebnis sicher ist. Dabei kann es aufgrund der nicht objektivierbaren Bewertungskriterien dazu kommen, dass ein Prüfergebnis überraschend streng ausfällt. Das müssen die Anbieter akzeptieren. Fällt es für den Anbieter günstiger als erwartet aus, dann muss dies von der KJM akzeptiert werden, solange es sich in einem fachlich begründbaren Rahmen bewegt. Das heißt nicht, dass sich die Selbstkontrolle in solchen Fällen einem inhaltlichen Diskurs entziehen würde. Aber genauso wie bei der FSK ist die Gültigkeit der getroffenen Entscheidung eine Voraussetzung dafür, dass das System der regulierten Selbstregulierung Bestand haben wird.

3.1.2 Forderung nach Präsenzprüfung durch die KJM

Besondere Aufmerksamkeit sollte im Rahmen der anstehenden Evaluation auch der Entscheidungsfindung innerhalb der KJM beigemessen werden, da die KJM i. d. R. nicht als Gesamtgremium eine inhaltliche Bewertung filmischen Materials vornimmt, sondern im Umlaufverfahren die einzelnen Auffassung der Mitglieder einholt und zu einer Gesamtauffassung zusammenführt. Dabei findet nicht, wie in den Gremien der FSK, der BPjM, der USK, der FSM oder bei der FSF, eine Zusammenkunft aller Mitglieder statt, um als »Kollegialorgan« zu entscheiden und gerade in diesem Austausch eine Meinungsfindung herbeizuführen.

Inakzeptabel ist aus Sicht der FSF die Tatsache, dass die KJM selbst dann, wenn der Beurteilungsspielraum einer Selbstkontrolleinrichtung in Frage steht, ihre Entscheidung nicht in einer Präsenzprüfung, sondern im Umlaufverfahren fällt. Ein solches Vorgehen hat es bisher weder bei der FSK, der BPjM, der USK, der FSM noch bei der FSF gegeben. Sicherlich würde es die KJM nicht akzeptieren, wenn die FSF in dieser Weise ihre Prüfergebnisse einholen würde.

Für eine Prüfung sind die gemeinsame Sichtung eines Programms und die anschließende Diskussion der wirkungsrelevanten Aspekte von großer Bedeutung. Nur durch eine Präsenzprüfung kann gewährleistet werden, dass alle KJM-Mitglieder ein Programm unter vergleichbaren Bedingungen tatsächlich gesehen haben und sich mit den Argumenten der anderen Ausschussmitglieder auseinandersetzen. Daher ist die FSF der Überzeugung, dass eine Präsenzprüfung mit anschließender ausführlicher Diskussion die Mindestvoraussetzung für eine Akzeptanz des entsprechenden Ergebnisses durch die Selbstkontrolle und die Anbieter ist.

Ebenfalls überprüfungsbedürftig ist die innere Verfahrensstruktur der KJM: Die KJM hat neben den im Gesetz vorgesehenen Prüfausschüssen weitere Prüfgruppen gebildet, die im Wesentlichen aus Mitarbeitern der Landesmedienanstalten bestehen. Es ist der KJM zwar unbenommen, ein Verfahren zu entwickeln, das die von der KJM zu prüfenden Fälle beispielsweise reduziert, indem offensichtlich unbegründete Beschwerden herausselektiert werden. Derzeit scheint die Praxis aber wohl dergestalt zu sein, dass diese gesetzlich nicht legitimierten Prüfungsgremien sowohl das Prüfergebnis als auch die Begründung detailliert vorbereiten wie im Falle der Beanstandung von *Ein einsames Haus am See*.

Zuständig für die Entscheidungen ist gem. §§ 16 und 20 JMStV die KJM und nicht eine Prüfgruppe. Deshalb kommt die KJM nicht umhin, sich eine eigene Meinung auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Sichtung mit anschließender ausführlicher Diskussion zu bilden, statt offensichtlich das Ergebnis von im Gesetz nicht vorgesehenen Prüfgruppen zu übernehmen.

3.2 Offene Rechtsfragen

Zwischen der KJM und den Sendern bestehen zu zwei Rechtsfragen unterschiedliche Auffassungen, die die Arbeit der Selbstkontrolle maßgeblich beeinflussen und behindern: Zum einen betrifft dies so genannte nicht vorlagefähige Sendungen, zum anderen bestehen Divergenzen im Umgang mit Programmankündigungen.

3.2.1 Nicht vorlagefähige Sendungen

Der JMStV gibt keine eindeutigen Hinweise darauf, wie zwischen vorlagefähigen und nicht vorlagefähigen Programmen zu unterscheiden ist. Diese Frage ist für das Funktionieren der Selbstkontrolle insofern wichtig, als nach § 20 Abs. 3 JMStV die KJM im Falle eines Beanstandungsverfahrens nicht vorlagefähige Programme der FSF vor ihrer eigenen Entscheidung zur Prüfung vorlegen muss. Erklärt die FSF das Programm für zulässig, so kann die KJM es nur beanstanden, wenn die FSF mit ihrer Entscheidung die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums überschritten hat. Bei so genannten vorlagefähigen Programmen, die vor der Ausstrahlung der FSF hätten vorgelegt werden können, aber nicht vorgelegt worden sind, kann die KJM dagegen eigenständig entscheiden.

Möglicherweise zielt das Gesetz darauf ab, dass sich im Dialog zwischen Anbieter, Selbstkontrolle und KJM vernünftige Kriterien für die Definition der Vorlagefähigkeit entwickeln. Dabei wäre zum einen der Gefahr vorzubeugen, dass die Anbieter grundsätzlich erklären, ein Programm sei erst kurz vor der Ausstrahlung fertig geworden und folglich nicht vorlagefähig. Auf der anderen Seite sollten aber auch Produktionsbedingungen und die für eine Prüfung durch die FSF erforderlichen Zeitspannen nicht außer Acht gelassen und daher nicht grundsätzlich alle Programme außer Live-Sendungen für vorlagefähig erklärt werden.

Die FSF hofft, dass es in gemeinsamen Gesprächen zwischen dem Vorstand der FSF und der KJM zu einer einvernehmlichen Interpretation kommt.

Unabhängig von der rechtlichen Definition ist es aus Sicht der FSF nicht akzeptabel, dass die KJM keinerlei Bereitschaft erkennen lässt, in solchen Fällen die FSF mit einzubeziehen, in denen die KJM in einem Beanstandungsverfahren die Meinung vertritt, ein Programm sei vorlagefähig, der Sender habe es jedoch nicht prüfen lassen. Prüfentscheide der FSF von Programmen, die der Sender nach der Ausstrahlung vorgelegt hat, werden zwar zur Kenntnis genommen, spielen aber für die Entscheidung der KJM keine Rolle. Die FSF erwartet aber von der KJM, dass sie zusammen mit der Selbstkontrolle befriedigende Verfahren und Lösungen anstrebt.

3.2.2 Programmankündigungen

Bei der Frage, wie die Bestimmung des § 10 Abs. 1 JMStV zum Umgang mit Programmankündigungen auszulegen ist, vertritt die FSF eine pragmatische und am Jugendschutz orientierte Position. Sie versteht die gesetzliche Regelung so, dass eine Programmankündigung ebenso wie die übrigen Sendungen nach Jugendschutzgesichtspunkten begutachtet und entsprechend den vorgegebenen Sendezeitbeschränkungen eingesetzt werden muss. Eine klare Sendezeitanbindung einer Programmankündigung an die Sendezeitbeschränkung des beworbenen Programms, auch wenn der Trailer als solcher völlig unproblematisch ist, kann nach Auffassung der FSF aus der vorliegenden Fassung des § 10 Abs. 1 JMStV nicht abgeleitet werden. Aus ihrer Sicht ist unter Jugendschutzgesichtspunkten die konkrete Beurteilung des Trailers wesentlich. Das Risiko, dass ein Jugendlicher, allein motiviert durch eine Programmankündigung, einen Film sieht, der für seine Altersgruppe nicht freigegeben ist, sinkt, wenn der Trailer selbst auf anreizende Bilder verzichtet. Diese Sichtweise folgt auch der Logik, die im Bereich Film und Video üblich ist. Kino- und Videotrailer müssen von der FSK zwar geprüft werden, werden aber ausschließlich auf ihre Wirkung als Trailer begutachtet. Die Freigabe des beworbenen Filmes ist dabei nicht von Bedeutung.

Die KJM interpretiert dies anders. Sie sieht in der Neuregelung eine beabsichtigte Verschärfung der früheren Bestimmungen und vertritt die Auffassung, dass nun auch Filme, die von der FSF eine Sendezeitbeschränkung ab 20.00 Uhr erhalten haben, nicht mehr im Tagesprogramm beworben werden dürfen, unabhängig davon, ob der Programmtrailer jugendschutzrelevante Elemente enthält oder nicht. Das gleiche gilt für Filme mit einer FSK-Freigabe ab 12 Jahren, bei denen aber in Betracht kommt, dass das Wohl jüngerer Kinder beeinträchtigt wird. Auch wenn der Sender einen FSK-12-Film erst nach 20.00 Uhr und nicht im Tagesprogramm ausstrahlen will, muss er also prüfen, ob der Film das Wohl jüngerer Kinder beeinträchtigt, ausschließlich um festzustellen, ob er im Tagesprogramm mit einem inhaltlich unbedenklichen Trailer angekündigt werden darf.

Im Übrigen ist eine Sendezeitbeschränkung nach 20.00 Uhr in § 5 JMStV nicht vorgenommen worden. Eine Sendezeitbeschränkung von Filmen nach 20.00 Uhr findet sich nur in den Richtlinien der Landesmedienanstalten sowie in der Prüfordnung der FSF.

§ 10 JMStV verweist aber ausdrücklich auf die in § 5 genannten Sendezeitbeschränkungen. Die FSF hofft auch in diesem Punkt auf einen konstruktiven Dialog mit der KJM.

4. Programmbegleitung

Angesichts der Menge an von den Mitgliedssendern ausgestrahlten Programmen ist eine komplette Vorlage weder möglich noch sinnvoll. Bei einer großen Anzahl von Programmen ist eine Jugendschutzrelevanz offensichtlich nicht vorhanden. Bei weiteren Programmen (vor allem Serien, Gerichtsshows oder Talkshows) kehren bestimmte Probleme in ähnlicher Form immer wieder, so dass es ausreicht, wenn eine Freigabe für typische Folgen vorliegt. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die in den geprüften Folgen durch die Gutachten aufgestellten Kriterien bei den übrigen Folgen beachtet werden. Um dies zu erreichen, hat die FSF verschiedene Sicherungsmaßnahmen eingerichtet.

4.1 Beratung der Sender, Unterstützung der Jugendschutzbeauftragten

Jeder Sender verfügt über eine/-n Jugendschutzbeauftragte/-n, der bzw. die nach dem JMStV beim Programmeinkauf, bei Eigenproduktionen sowie bei der Programmplanung für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zuständig ist. Bei den großen Sendern haben sich inzwischen Abteilungen gebildet, in denen jede möglicherweise jugendschutzrelevante Sendung vor der Ausstrahlung geprüft wird. Die Jugendschutzbeauftragten entscheiden auch, welche Programme nach der Vorlagesatzung der FSF den Prüfausschüssen vorgelegt werden.

Wichtiges Ziel neben der Programmprüfung ist daher die Unterstützung der Jugendschutzbeauftragten. Die Information sowie die Sensibilisierung der Programmverantwortlichen ist daher ein wichtiger Bestandteil der Arbeit.

Senderinterne Seminare über die Grundlagen und die Bedeutung des Jugendschutzes werden bereits seit längerem durchgeführt. Hinzu kommen Veranstaltungen zu konkreten Programmformaten (Talkshows, Gerichtsshows). Besonders wichtig ist diese Arbeit, wenn es gilt, zu neuen Formaten konkrete Beurteilungskriterien zu entwickeln, oder wenn Sender mit Programmstrukturen, die sich von den bisherigen Mitgliedssendern unterscheiden, neu in die FSF eintreten. So wurde am 19. September 2005 ein Seminar mit

dem neuen Mitgliedssender MTV durchgeführt, um an konkreten Beispielen Wirkungsrisiken und Jugendschutzkriterien zu erläutern. Neben Jugendschutzfragen wurden auf dem Workshop auch Fragen nach dem Verhältnis von Medienrealität und Alltagswirklichkeit und der Vermittlung von Werten, Welt- und Menschenbildern erörtert. Daran nahmen alle Redakteurinnen und Redakteure des Senders teil.

Grundsätzlich werden die Jugendschutzbeauftragten der FSF-Mitgliedssender zu allen Fortbildungsveranstaltungen eingeladen, damit sie die Diskussionen konkreter Programmbeispiele, die Jugendschutzkriterien und ihre Anwendung in ihrer Arbeit umsetzen und in ihre Sender hineinragen können. Auch an den im Jahr 2005 durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen für die Prüfer nahmen Jugendschutzbeauftragte regelmäßig teil.

4.2 Anfragen und Beschwerden bei der Jugendschutz-Hotline

Neben der fachlichen Erörterung von Wirkungsrisiken und Jugendschutzkriterien ist es für die Arbeit einer Selbstkontrolle wichtig, die Meinung der Bevölkerung in die Arbeit mit einzubeziehen. Zu diesem Zwecke hat die FSF bereits im Jahre 2002 eine Beschwerdestelle eingerichtet. Sie ist per Mail über die Homepage der FSF unter dem Namen *Jugendschutz-Hotline* zu erreichen. Ihre Telefonnummer wurde darüber hinaus durch die Presse bekannt gemacht. Neben Beschwerden zu Programmen werden zahlreiche Anfragen zu gesetzlichen Bestimmungen oder allgemeinen Wirkungsfragen und Jugendschutzkriterien an die Hotline gerichtet (vgl. *FSF-Jahresbericht 2004*, S. 93 ff.). Um die Einbeziehung der Hotline in die Arbeit der FSF auf eine klare und verlässliche Grundlage zu stellen, wurde vom Kuratorium ein Leitfaden für die Arbeit der Hotline entworfen. Dieser befindet sich derzeit in der Erprobung.

Die einzelnen Anfragen und Beschwerden werden in internen Quartalsberichten der *Jugendschutz-Hotline* dokumentiert. Auffällig ist, dass die Beschwerden bei der Hotline seit der Anerkennung der FSF stetig zurückgehen. Gegenüber 2004 (397 Eingänge) sind sie im Jahr 2005 um zwei Drittel zurückgegangen. Zu einem geringen Teil kann dies auf technische Probleme zurückzuführen sein, weil der Internetserver des FSF im Oktober 2005 für drei Wochen ausfiel. Trotzdem ist der Rückgang signifikant. Es ist zu vermuten,

dass dies mit einem Rückgang der Jugendschutzprobleme bei den Mitgliedsendern und einer dadurch bedingten höheren Akzeptanz des Programms durch die Zuschauer zusammenhängt.

Die Auswertung der bei der Hotline der FSF eingegangenen Anfragen und Beschwerden im Jahre 2005 zeigt, dass weniger bestimmte Genres bzw. Formate als konkrete Sendungen im Zentrum der Kritik stehen. Betroffen sind Filme bzw. Serien, Reality-, Talk- und Gerichtsshows, Dokus/Reportagen und Musikclips und Trailer gleichermaßen. So beziehen sich die sechs Anfragen und Beschwerden zu Trailern im Tagesprogramm nicht auf ein bestimmtes Genre bzw. Format, die Trailer werden insgesamt als zu reißerisch und ungeeignet (in Bezug auf Sex und Gewalt) für Kinder bezeichnet.

Großer Informationsbedarf besteht immer wieder zu unterschiedlichen Altersfreigaben von Filmen im Kino bzw. auf DVD/Video und Zeitfreigaben im Fernsehen. Wiederholt wird kritisiert, dass Filme, die in der Originalfassung bekannt sind, im Fernsehen aus Jugendschutzgründen nur in geschnittener Fassung ausgestrahlt werden. Oft kommt es (vor der Ausstrahlung) zur Beschwerde, dass Filme mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren im Hauptabendprogramm ausgestrahlt werden sollen. Hier kann die Mitarbeiterin der Hotline in der FSF-Datenbank schnell überprüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung für eine geschnittene Fassung vorliegt.

In solchen Fällen kann schon beim telefonischen Kontakt nach kurzer Recherche in der FSF-Datenbank eine Klärung des Sachverhalts herbeigeführt werden.

Ausnahme sind hier lediglich Mails bezüglich *Mangas* und anderen japanischen Zeichentrickserien, die allerdings nach wie vor von Manga-Anhängern über eine Internetseite gezielt gesteuert werden mit dem Ziel, die Ausstrahlung von Schnittfassungen im Tagesprogramm zugunsten der Langfassungen im Abendprogramm zu verhindern (vgl. 6.1.1 im Jahresbericht 2004).

Neben konkreten Sendungen wird häufig auch pauschal das allgemeine Niveau des Fernsehprogramms angesprochen. Diese Beschwerden beruhen aber meistens auf einem subjektiven Eindruck, ohne dass tatsächliche Programmkenntnisse vorhanden sind.

Beschwerden zu Programmen, die über eine Freigabe durch die FSF verfügen, sind äußerst selten (eine im Jahr 2005). In der Regel sind die Beschwerdeführer mit einer Information über die im Gutachten ausgeführten Gründe, die meist auch ihre Bedenken berücksichtigen, zufrieden.

Betrifft die Beschwerde das Programm eines Mitgliedssenders, das der FSF nicht zur Prüfung vorgelegen hat, wird der entsprechende Sender informiert und um Stellungnahme gebeten. Wenn der Sender der Argumentation des Beschwerdeführers folgt und erklärt, er werde von einer Ausstrahlung in der beanstandeten Zeitschiene Abstand nehmen, wird der Beschwerdeführer hierüber informiert.

Stellt sich heraus, dass die Anfrage offensichtlich unbegründet ist (z. B. weil sie sich nicht auf Jugendschutzprobleme bezieht), wird eine entsprechende Begründung formuliert und dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Könnte ein Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen in Betracht kommen, fordert die Beschwerdestelle das Programm vom Sender an. Mit einer Stellungnahme der Hotline wird es einem hauptamtlichen Prüfer vorgelegt, der in einem Kurzgutachten zur Jugendschutzrelevanz Stellung nimmt. Dies war im Jahr 2005 zweimal der Fall. Kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die gewählte Sendezeit nicht mit der Prüfordnung der FSF vereinbar sein könnte, wird der Sender darüber informiert und aufgefordert, bei einer eventuellen Wiederholung des Programms zur gleichen Sendezeit ein FSF-Gutachten einzuholen.

Die FSF wird die *Jugendschutz-Hotline* bei Veranstaltungen und in Presseberichten weiter bekannt machen, um mehr Personen die Möglichkeit zu geben, ihre Anfragen oder Beschwerde an die FSF zu richten.

4.3. Programmbeobachtung

Ziel der Programmbeobachtung ist es zum einen, festzustellen, ob die Prüfergebnisse der FSF von den Sendern beachtet werden, zum anderen geht es darum, zu überprüfen, ob Jugendschutzprobleme bei solchen Programmen vorhanden sein könnten, die der FSF nicht vorgelegt wurden.

Eine Programmebeobachtung wurde zum ersten Mal im Jahre 1995 auf Wunsch des Kuratoriums durchgeführt. Über zwei Jahre lang wurde jedes FSF-Prüfergebnis hinsichtlich der korrekten Wahl der Sendezeit sowie der Einhaltung eventueller Schnittauflagen überprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass in keinem einzigen Fall gegen Sendezeitbeschränkungen verstoßen wurde. In einigen Fällen gab es allerdings Interpretationsunterschiede bezüglich des Umfangs der Schnittauflagen zwischen der FSF und den Sendern. Im Dialog mit den Sendern wurde zum einen eine präzisere Abfassung der Schnittauflagen durch die Ausschüsse der FSF vereinbart. Zum anderen konnte erreicht werden, dass durch die Sensibilisierung der Sender das Problem nach etwa einem Jahr nicht mehr bestand. Daher wurde beschlossen, eine regelmäßige, umfassende Programmkontrolle einzustellen und stattdessen eine stichpunktartige Programmebeobachtung einzuführen.

Diese hat auch im Jahre 2005 stattgefunden. Bei insgesamt 100 nach einem Zufallsprinzip ausgewählten Programmen wurde eine Überprüfung der korrekten Sendezeit sowie der Schnittauflagen durchgeführt. Verstöße wurden dabei nicht festgestellt.

Darüber hinaus werden seit 1998 bestimmte Programmformate einer ausführlichen Beobachtung unterzogen. Damals waren es vor allem die nachmittäglichen Talkshows, die über zwei Jahre komplett aufgezeichnet und analysiert wurden. Bei einer solchen Programmebeobachtung geht es weniger darum, Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften zu beanstanden, als den Sender über festgestellte Probleme zu informieren und Kriterien für die Redaktionen aufzustellen. Der Vorteil dieser kompletten Kontrolle besteht darin, dass nicht nur Probleme einer Folge festgestellt werden können, sondern beispielsweise auch die Häufung von bestimmten Themen, die im Einzelfall nicht problematisch sein müssen, in der Menge aber dennoch zu Problemen führen können, aufgezeigt wird.

Im Kuratorium wurde kontrovers über die Jugendschutzrelevanz von Gerichtsshow diskutiert (vgl. 2.3.2). Anhand einiger Folgen, die den Missbrauch von Kindern thematisierten, wurden Kriterien für eine sensible Aufarbeitung solcher Themen aufgestellt. Unabhängig von der Bewertung einzelner Folgen herrschte vor allem der Eindruck, dass die Behandlung von Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung überproportional häufig vorkommt.

Um einen Überblick zu erhalten, ob die Kriterien auch umgesetzt werden, wurden im Zeitraum vom 1. März bis 15. April 2005 von Barbara Weinert, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der FSF-Geschäftsstelle, sämtliche Folgen der Sendereihen *Richterin Barbara Salesch*, *Richter Alexander Hold*, *Das Strafgericht*, *Das Jugendgericht* und *Das Familiengericht* einer Beobachtung unterzogen.

Ziel dieser Programmebeobachtung war:

1. Einen Überblick über möglicherweise jugendschutzrelevante Themen und Strukturen der Sendungen zu erhalten;
2. die Interaktion zwischen der Rahmenhandlung, den verbalen Äußerungen oder möglichen Handgreiflichkeiten (der Angeklagten, der Zeugen oder der Zuschauer) und der Reaktion des Gerichts zu erkennen;
3. die Sendungen in Bezug auf mögliche Jugendschutzverstöße zu vergleichen (insbesondere die der Sender RTL und Sat.1) und mögliche Jugendschutzverstöße herauszufiltern;
4. Kriterien zu entwickeln, die an Gerichtsshows angelegt werden können und den Redaktionen als Anhaltspunkt zur Verbesserung des Formates unter Jugendschutzgesichtspunkten zur Verfügung gestellt werden.

Interessant bei der Auswertung war die Dominanz von Tötungs- und Körperverletzungsdelikten:

Sendung	Tötungen	Körperverletzung	Sendungen	Fälle*
Barbara Salesch	26	21	35	59
Richter Alexander Hold	21	26	34	59
Das Jugendgericht	8	20	32	35
Das Strafgericht	6	39	33	60
Das Familiengericht	1	1	32	59

* Die Anzahl der in der Sendung behandelten Fälle ist unterschiedlich

Überraschend selten wurden im Untersuchungszeitraum sexuelle Übergriffe thematisiert, wie die folgende Tabelle zeigt:

Sendung	Sorge-recht	Familien-streit	Sexuelle Nötigung	Verletzung sittl. Empfindens	Verge-waltigung	Diebstahl/Raub
Barbara Salesch		5	1		5	1
Richter Alexander Hold	1		1	3	4	4
Das Jugendgericht					3	1
Das Strafgericht		1	4	1	5	3
Das Familiengericht	16	24	1	3		

Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen waren nach Ansicht der Autorin im Untersuchungszeitraum nicht festzustellen. Kritisch untersucht wurde die Frage, ob daraus, dass der in Gerichtsshows dargestellte angebliche Alltag in den Gerichten nur wenig mit der Realität zu tun hat, Jugendschutzprobleme entstehen könnten. Diese Frage wurde vor allem deshalb aufgeworfen, weil unklar ist, ob Kinder und Jugendliche angesichts des scheinbar dokumentarischen Charakters der Sendungen erkennen, dass es sich um Fiktion handelt. Ebenfalls wurde der Frage nachgegangen, ob die behandelten Tabu- und Gesetzesüberschreitungen das Normalitätskonzept von Kindern oder Jugendlichen negativ beeinflussen könnten.

Vor allem die Tatsache, dass es sich bei den in diesen Sendungen auftretenden Darstellern nicht um professionelle Schauspieler handelt, schafft auch für Kinder und Jugendliche eine hohe Distanz zum Geschehen. Durch den abschließenden Richterspruch, der oft auch eine moralische Bewertung beinhaltet, wird zu dem deutlich, dass Tabuüberschreitungen, wenn sie gesetzlich relevant sind, nicht folgenlos bleiben. Außerdem sind die Charaktere nicht für Identifikationen geeignet.

Abschließend wurden für die Sender Hinweise gegeben, die helfen sollen, Jugendschutzgesichtspunkte auch in Zukunft zu beachten. Die FSF wird stichpunktartig im Jahre 2006 eine erneute Programmebeobachtung durchführen, um festzustellen, wie sich dieses Format unter Jugendschutzgesichtspunkten entwickelt hat.

5. Tagungen, Publikationen, Forschung

5.1 Fachtagungen

Die FSF hat im Jahr 2005 verschiedene Veranstaltungen selbst oder zusammen mit Kooperationspartnern durchgeführt:

5.1.1 Tagung mit den Jugendschutzsachverständigen bei der FSK

Die Sachverständigen für Jugendschutz in den Ausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und den Prüferinnen und Prüfern der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen trafen sich am 1. und 2. Juni 2005 in Dresden zu ihrer alle zwei Jahre stattfindenden gemeinsamen Tagung. Zum Thema »Zwischen Dschungelbuch und Dschungelshow – Kinder nehmen Medien wahr« wurden Vorträge gehört, ein Film gesichtet, und man tauschte sich über neue Kriterien der Mediennutzung bei Kindern aus.

5.1.2 GMK-Forum

Die jährliche GMK-Tagung fand vom 18. bis 20. November 2005 in Bielefeld zum Thema »Globalisierung, Migration, Medien – neue Konzepte für Pädagogik und Bildung« statt. In Workshops und Vorträgen wurde den Entwicklungen nachgegangen, die sich im Zuge von Globalisierungstendenzen und wachsender Migration für die Medienpädagogik ergeben (Workshop der FSF: »Jugendschutz im kulturellen Kontext – Jugendschutzkriterien im internationalen Vergleich«).

Im Rahmen dieser Tagung verleiht die FSF gemeinsam mit der GMK seit 1997 den Medienpädagogischen Preis für Wissenschaftlich Außergewöhnliche Leistungen (MedienWAL). 2005 wurde der Preis an Verena Englert für ihre Diplomarbeit »Fotografie als Medium der Lebenswelterkundung soziokulturell benachteiligter Kinder in Bangalore« vergeben. Die Preisträgerin beschreibt ein Projekt mit Kindern in Südindien, in dem ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, mit Hilfe der Fotografie ihre Identität und Individualität auszudrücken.

5.1.3 Opfer in den Medien

Die FSF unterstützte das Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaften der Universität Wien bei der Präsentation der Ergebnisse der interdisziplinären wissenschaftlichen Studie zum Thema »Opfer in den Medien – Opfer der Medien«. Schwerpunkte der Untersuchungen lagen auf Medienberichterstattungen zum 11. September 2001, dem Irak-Krieg 2003 und der Tsunami-Katastrophe 2004. Die Tagung fand am 29. und 30. November 2005 statt und wurde in Heft 35 (1/2006) der FSF-Zeitschrift *to diskurs* dokumentiert.

5.2 Publikationen

5.2.1 Die Fachzeitschrift *to diskurs*

Seit neun Jahren bzw. 34 Ausgaben ist die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift *to diskurs* zentrale Publikation der FSF. Sie dient der Kommunikation und Information von Wissenschaft, Medienpädagogik, der Fachöffentlichkeit und den Prüferinnen und Prüfern in Einrichtungen der Selbstkontrolle wie der FSF. Sie fördert zudem den Dialog zwischen Medienforschung, Medienkritik und Medienpädagogik.

Im Jahr 2005 hatte die Zeitschrift folgende Titelthemen:

- Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung – Gesetzliche Vorgaben zum Jugendmedienschutz und die Schwierigkeiten ihrer Umsetzung (Ausgabe 31)
- Bildung und Medien – Auch durch Fernsehunterhaltung kann man lernen (Ausgabe 32)
- Viel Licht und etwas Schatten: Zwei Jahre neues Jugendschutzrecht (Ausgabe 33)
- Bildschirm als Entwicklungshelfer – Medien und die Identitätskonstruktion Heranwachsender (Ausgabe 34)

5.2.2 Bücher

Im Jahr 2005 hat der Geschäftsführer der FSF, Joachim von Gottberg, zusammen mit Prof. Dr. Christian Büttner und Magdalena Kladzinski von der Hessischen Stiftung Frie-

dens- und Konfliktforschung in der Schriftenreihe der FSF das Buch *Krieg in Bildschirmmedien*³ herausgegeben. Darin wird versucht, gesellschaftspolitische Fragestellungen und didaktische Überlegungen zusammenzuführen, die sich mit Darstellungen des Krieges in Bildschirmmedien beschäftigen. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen sowohl Kriegsfilm und Computerkriegsspiele als auch Fernsehnachrichten.

5.2.3 Die Website der FSF

Nach dem Relaunch der Website wurde im Jahr 2005 die Literaturdatenbank dem neuen Design angepasst und überarbeitet. Sie ist dem Menüpunkt »Publikationen« untergeordnet und besteht überwiegend aus Artikeln der Zeitschrift *tv diskurs*. Die Beiträge sind in ein thematisches Kategoriensystem eingeordnet und können über eine Suchmaske gezielt abgefragt werden. Überarbeitet wurde der Ausgabemodus nach einer Abfrage: Die tabellarische Übersicht enthält Autorennamen, Artikeltitle, Ausgabennummer von *tv diskurs* sowie Jahreszahl und kann durch Anklicken der jeweiligen Spaltenüberschrift sortiert werden.

Dem Bereich »International« wurde ein Modul zur Recherche nach Altersfreigaben von Kinofilmen hinzugefügt. Die Datenbank enthält die in *tv diskurs* publizierten Filmfreigaben aus Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich und Schweden. Die Ausgabe erfolgt in alphabetischen Listen oder nach einzelnen gesuchten Filmtiteln. Das Modul bietet außerdem Links zu Datenbanken anderer europäischer Filmprüfstellen.

Im passwortgeschützten internen Bereich wurde eine Seite für die Prüferinnen und Prüfer eingerichtet. Hier werden Rundbriefe, Beispielgutachten und alle für die Prüfung relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

3 Christian Büttner/Hans-Joachim von Gottberg/Magdalena Kladzinski (Hrsg.): *Krieg in Bildschirmmedien. Zur politischen Orientierung Jugendlicher zwischen Inszenierung und Wirklichkeit*. München 2005: kopaed, 230 Seiten + CD-ROM 16,80 Euro

5.3 FSF/FU-Forschungsprojekt »Angst als Risikodimension im Jugendmedienschutz«

Die im Jahr 2004 begonnene Untersuchung zum Phänomen Angst bzw. zur möglichen Angsterzeugung durch bestimmte Fernsehinhalte (vollständiger Titel: »Angst als Risikodimension im Jugendmedienschutz: subjektive Theorien und faktische Erscheinungsformen«) wurde im Jahr 2005 mit der Erstellung eines Interviewleitfadens und der Durchführung von jeweils 20 Interviews aus dem Kreis der FSF-Prüfer/-innen sowie der Bevölkerung fortgeführt. Nach der Verschriftlichung wurde mit der Kategorisierung der Interviews begonnen. Erste Untersuchungsergebnisse werden voraussichtlich im Herbst 2006 veröffentlicht.

6. Medienpädagogik

Im Jahr 2005 wurden drei laufende Projekte fortgeführt (vgl. auch *FSF-Jahresbericht 2004*):

6.1 Projekt »Darstellung von Krieg in den Medien«

Das ursprünglich aus einer gemeinsamen Tagung der mabb, des Senders ProSieben und der FSF hervorgegangene Projekt »Massenmedien und Krieg in Demokratien und ihre Bedeutung für die politische Bildung Jugendlicher« in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung und der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung bildete 2005 den Schwerpunkt der medienpädagogischen Arbeit der FSF. Ziel des Projektes ist es, modernes und interaktives Unterrichtsmaterial zu erarbeiten, das sowohl in die klassische Unterrichtsform als auch eingebunden in Projektwochen anhand eines politisch relevanten Themas Medienkompetenz zu integrieren ist. Um die schulische Anwendbarkeit dieses Projektes gewährleisten zu können, erfolgt eine Auswahl von vier thematischen Kernbereichen:

- Krieg als Medieninhalt (Einführung in das Material)
- Instrumentalisierung medialer Kriegsdarstellung
- Mediale Inszenierung von Krieg
- Unterschiede und Gemeinsamkeiten der medialen Inszenierungsformen

Zu jedem der vier Teilbereiche entsteht eine »guided tour«, die im Unterricht von den Schülerinnen und Schülern durchlaufen werden soll. Zudem wird die DVD zahlreiche themenvertiefende Angebote enthalten. Eine schriftliche Handreichung für die Pädagogen ermöglicht es, die einzelnen Themenbereiche methodisch differenziert für den Unterricht aufzubereiten. Die DVD wird im September 2006 in Schulen evaluiert und im November fertig gestellt.

6.2 Internetangebot für Kinder und Jugendliche

Des Weiteren konzentrierte sich die medienpädagogische Arbeit der FSF auf die Entwicklung eines Internetportals für Kinder und Jugendliche zum Thema »Jugendschutz«, mit dessen Aufbau Ende 2004 begonnen wurde. Ziel des Netzangebotes ist es, altersgruppengerechte Informationen zum Jugendmedienschutz bereitzustellen und den Heranwachsenden die komplexen Prozesse bei Jugendschutzentscheidungen zu vermitteln. Im Fokus einer im Herbst 2005 erstellten Testseite standen:

- die Aufarbeitung aktueller jugendschutzrelevanter Themen (z. B. »Gewaltdarstellungen in Comicverfilmungen und Cartoons«),
- die Möglichkeit der aktiven Teilnahme der Kinder und Jugendlichen (z.B. in Newsgroups und betreuten Chats),
- ein inhaltlicher Austausch zwischen Prüfer/-innen und User(inne)n.

Für den weiteren Ausbau des Internetportals konnte eine Zusammenarbeit mit der FSM (Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia) vereinbart werden. Darüber hinaus wird mittelfristig eine Kooperation mit der FSK (Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) angestrebt, um ein größeres Spektrum der Arbeit von Selbstkontrollenrichtungen einzubeziehen.

6.3 Medienpädagogisches Material zum Thema Werbung:

Augen auf Werbung – Media Smart

Das unter Mitarbeit der FSF entstandene medienpädagogische Material *Augen auf Werbung – Media Smart* ist 2005 veröffentlicht worden. Seit September 2005 stellt der von dem Mitgliedssender Super RTL gegründete Verein Media Smart e.V. den Grundschulen kostenloses Unterrichtsmaterial zur Verfügung, das Schülerinnen und Schülern der dritten und vierten Klasse auf pädagogisch zeitgemäße Weise grundlegende Werbekompetenz vermitteln soll. Bundesweit haben bereits rund 5000 Schulen das Lehrpaket erhalten. Zudem wurde die Internetseite www.mediasmart.de eingerichtet, auf der sich Lehrkräfte

über *Augen auf Werbung* informieren und kostenlos das entsprechende Materialien bestellen können.

6.4 Veranstaltungen

Neben den genannten Projekten beteiligten sich die Medienpädagogen der FSF im Jahr 2005 an Veranstaltungen und Tagungen:

- Durchführung eines medienpraktischen Workshops für Grundschullehrer beim Kinderfilmfestival *Goldener Spatz* vom 24.04. bis 4.05.2005 in Gera. Anhand der von der FSF mit entwickelten Unterrichtsmaterialien zum Thema »Werbung« wurde Grundschullehrern aufgezeigt, wie sie praktische und aufklärende Medienarbeit in der Schule verbinden können.
- Gestaltung und Durchführung eines medienpädagogischen Workshops (in Zusammenarbeit mit RTL) während der »Jahrestagung der von Recklinghausen Gesellschaft« vom 16. bis 18. September. Schwerpunkt der Tätigkeit war die medienpraktische Arbeit mit der von der Erbkrankheit Neurofibromatose betroffenen Kindern und Jugendlichen. Die Heranwachsenden entwarfen ausgehend von gespielten Konflikten eine Filmidee und setzten diese im Laufe eines Tages vor und hinter der Kamera mit Hilfe professioneller Technik eigenständig um.

Darüber hinaus lernten Jugendliche und Studenten die Arbeit der FSF in Seminaren mit nachgestellten Prüfsitzungen kennen.



Anhang

Anhang I: Mitglieder der FSF im Jahr 2005

13TH STREET

Beate Uhse TV

DSF Deutsches SportFernsehen

Kabel 1

MGM Networks (Deutschland)

MTV Networks

N24

NBC Giga

n-tv

Premiere Fernsehen

ProSieben

RTL

RTL II

Sat.1

Super RTL

Tele5

VOX



Anhang II: Vorstand der FSF im Jahr 2005

Prof. Dr. Hans-Henning Arnold

RTL Television GmbH
Aachener Str. 1044
50858 Köln
Vertretung Vox

Katharina Behrends (Ersatzmitglied, Juni bis September 2005)

MTV Networks
Stralauer Allee 7
10245 Berlin

Klaus Beucher

Freshfields Bruckhaus Deringer (Vertretung RTL II)
Heumarkt 14
50667 Köln

Bertold Brüne

Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH
Oberwallstr. 6-7
10117 Berlin

Sabine Christmann, LL.M.

Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG
Medienallee 4
85774 Unterföhring

Dieter Czaja (Vorsitzender)

RTL Television GmbH
Aachener Str. 1044
50858 Köln

Annette Kümmel (stellvertretende Vorsitzende)

ProSiebenSat.1 Media AG
Oberwallstr. 6
10117 Berlin

Anhang III: Kuratorium der FSF im Jahr 2005

Prof. Dr. Jürgen Grimm

Professor Jürgen Grimm, geb. 1954, ist Medien- und Kommunikationswissenschaftler. Von 1992 bis 1994 leitete er das DFG-Forschungsprojekt »Medien: Simulation und Wirklichkeit«. 1998 folgte die Habilitation zum Thema »Wirkungen von Fernsehgewalt« (Universität Mannheim). Er ist Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Medienforschung. Seit Januar 2004 besetzt er die Professur für Kommunikationswissenschaft am Institut für Publizistik u. Kommunikationswissenschaft der Universität Wien. Zahlreiche Publikationen u. a. zu Reality TV, Talkshows u. Nachrichtengewalt sowie zu verschiedenen Themen der Medienunterhaltung u. -information, z. B. »Kinder, Jugend u. Medien. Ausgewählte Studien zum internationalen Forschungsstand mit einigen Schlussfolgerungen für den Jugendschutz«, Studie im Auftrag der ULR Kiel (Malik 1994); »Informationsleistungen von Medien in Krisenzeiten«, in: P. Ludes (Hg.), Informationskontexte für Massenmedien, Theorien und Trends (Westdt. Verlag 1996); »Der Robespierre-Affekt. Nichtimitative Wege filmischer Aggressionsvermittlung«, in: W. Mahle (Hg.), Kultur in der Informationsgesellschaft. (UVK Medien 1998); »Talkshows – aus Sicht der Rezipienten«, in: *tv diskurs*, Heft 7, Januar 1999; »Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität – Erregungsverläufe – sozialer Effekt« (Westdt. Verlag 1999).

Michael Groh

Michael Groh, geb. 1961, absolvierte ein Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilian-Universität München. Nach einer Beschäftigung im Bereich des Medienmarketing war er ab 1993 als Redakteur in der Spielfilmabteilung bei ProSieben tätig. Anfang 1996 wechselte er in die Abteilung Jugendschutz des Senders, die er seit Juni 1996 leitet.

PD Dr. Gerd Hallenberger (ab November 2005)

Dr. Gerd Hallenberger, geb. 1953, studierte Europäische Ethnologie, Soziologie, Anglistik und Politikwissenschaft. 1985 promovierte er im Fach Europäische Ethnologie (Titel der Dissertation: »Die politische Seite der Science Fiction. Eine inhaltsanalytische Bestandsaufnahme«), 1997 folgte die Habilitation im Fach Medienwissenschaft. Dr. Hallenberger war von 1986 bis 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei verschiedenen Teilprojekten des DFG-Sonderforschungsbereichs »Bildschirmmedien« an den Universitäten Marburg und Siegen. Seit 1996 ist er Leiter des deutschen Zweigs des europäischen Forschungsverbundes »Eurofiction«. 2001/2002 vertrat er die Universitätsprofessur »Medienwissenschaft und Mediengestaltung« an der Universität/GH Siegen. Aktuell ist er teils angestellter, teils freiberuflicher Medienwissenschaftler. Buchveröffentlichungen (u. a.): »Hätten Sie's gewusst? Die Quizsendungen und Game Shows des deutschen Fernsehens«, Marburg 1991 (hrsg. mit Joachim Kaps); »Live is Life. Mediale Inszenierungen des Authentischen«, Baden-Baden 2000 (hrsg. mit Helmut Schanze).

Dr. Peter Hasenberg

Dr. Peter Hasenberg, geb. 1953, studierte Anglistik und Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum, wo er von 1978 bis 1987 als Hochschulassistent am Englischen Seminar beschäftigt war. Studienbegleitend machte er eine Journalistenausbildung und

arbeitete als freier Journalist und Filmkritiker für diverse Publikationen. 1988 übernahm er das Filmreferat der damaligen Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, die 2001 im Zuge einer Strukturreform aufgelöst und in den neu gegründeten Bereich »Kirche und Gesellschaft« integriert wurde. Seitdem leitet er das Referat »Film und Grundsatzfragen«, zu dem u. a. die Jugendschutzthematik gehört. Seit 1989 ist er Vorsitzender der Katholischen Filmkommission für Deutschland. Als Autor und Mitherausgeber ist er an zahlreichen Publikationen der katholischen Filmarbeit beteiligt (Zeitschrift film-dienst, Lexikon des Internationalen Films, Lexikon Religion im Film, Buchreihe Film und Theologie). Seit 1989 ist er auch als Prüfer bei der FSK tätig und vertritt die Katholische Kirche in Gremien der Filmförderung (Filmförderungsanstalt, Jury Deutscher Filmpreis).

Regina Käseberg

Regina Käseberg, geb. 1958, studierte Philosophie und Rechtswissenschaft und ist seit 1992 für die Landesregierung Rheinland-Pfalz in verschiedenen Aufgabenfeldern tätig. Seit 2001 leitet sie das Referat Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik sowie des Jugendschutzes im Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, in dem die Rahmenfederführung für Angelegenheiten des gesetzlichen Jugendschutzes sowie die Federführung für die Zusammenarbeit der Bundesländer mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bei der Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und Bildträgern angesiedelt ist.

Robert Mehlhose

Robert Mehlhose, geb. 1941. Nach dem Studium der ev. Theologie und der Sinologie war er einige Jahre Pfarrer, mit einem Schwerpunkt in der Jugend- und Bildungsarbeit (u. a. Gründung eines Jugend-Film-Clubs). Für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und in Verbindung mit dem Deutschen Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (DIFF) baute er eine Fortbildungseinrichtung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung (u. a. im Bereich Medienpädagogik) auf und leitete diese. 1981 wechselte er in die praktische Medienarbeit für die norddeutschen Kirchen und den NDR, wo er als Kontaktmann für den Sender und mit der Verantwortung für die kirchlichen Sendezeiten fungierte; er arbeitete im Programmausschuss einer Fernsehproduktionsfirma mit, beteiligte sich an der Diskussion um das sich entwickelnde duale Rundfunksystem etc. 1987 war er bei der EKD Oberkirchenrat in der Bildungsabteilung; 1995 kehrte er in den Medienbereich zurück und leitete die Referatgruppe »Publizistik/Medien« mit der Verantwortung für das Handeln der Kirche in den Medien und zahlreiche publizistischen Einrichtungen. Mai 2004 Verabschiedung in den Ruhestand. Mitglied in verschiedenen Gremien (u. a. Verwaltungsrat Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik; Verwaltungsrat Filmförderungsanstalt; Steering Committee der World Association for Christian Communication). Berufungen durch die Audio-Engineering-Society (AES) und die Deutsche Gesellschaft für Photographie (DGPh).

Prof. Dr. Wolfgang Michaelis

Professor Wolfgang Michaelis, geb. 1939, absolvierte nach dem Studium der Klassischen Philologie und der Psychologie zunächst eine postgraduelle Ausbildung in England, bevor er als Psychologe berufstätig war. Promoviert und habilitiert in Psychologie; ab 1970

Lehrtätigkeiten a. d. Universitäten Kiel, Freiburg, Augsburg. Arbeitsschwerpunkte: Kognition u. Emotion (Aggression, Angst, Sexualität), Lernen u. Informationsverarbeitung, Medienwirkung, Psychoszene und Psychosekte.

Prof. Dr. Gerhild Nieding (ab November 2005)

Professorin Gerhild Nieding, geb. 1964, studierte Psychologie an der Technischen Universität Berlin. Dort promovierte (1995) und habilitierte (2002) sie. 2002 übernahm sie an der Universität Münster eine Hochschuldozentur für Entwicklungspsychologie. Seit September 2002 ist sie Universitätsprofessorin für Entwicklungspsychologie an der Universität Würzburg. Arbeitsschwerpunkte: Entwicklungspsychologie, Medienpsychologie, Kognitive Psychologie.

Schwerpunkte in der Forschung: »Laborexperimentelle Methoden zur Messung von Medieneffekten bei Kindern und Erwachsenen«, »Kognitive Filmpsychologie«, »Lernen mit Medien«, »Die Entwicklung des Textverstehens und des Gedächtnisses«, »Förderung von Raumkognitionen durch Filme«, »Entwicklung von mathematischen Kompetenzen« sowie »Entwicklung der Spielformen«. Ein weiterer aktueller Schwerpunkt besteht in Untersuchungen zur Entwicklung des Verstehens medialer Symbolsysteme (»Entwicklung und Medien«). Auswahl neuerer Veröffentlichungen: »Wie verstehen Kinder Texte? Die Entwicklung mentaler Repräsentationen«. Lengerich 2006: Pabst; »Ereignisstrukturen im Film und die Entwicklung des räumlichen Denkens«. Edition Sigma: Berlin 1997; »Werbung im Fernsehen: Experimentelle Methoden zur Erfassung der Verstehensleistung von Kindern. Manuskript eingereicht zur Veröffentlichung« (zus. mit P. Ohler, S. Bodeck und A. Werchan); »Laborexperimentelle Methoden« (zus. mit P. Ohler), in: R. Mangold, P. Vorderer, & G. Bente (Hrsg.): Lehrbuch der Medienpsychologie. Göttingen: Hogrefe. 2004; »Kognitive Filmpsychologie zwischen 1990 und 2000« (zus. mit P. Ohler), in: J. Sellmer & H.-J. Wulff (Hrsg.): Film und Psychologie – nach der kognitiven Phase? Marburg: Schüren 2002.

Martin Rabi

Martin Rabi, geb. 1948, Studium der Anglistik und Germanistik; Filmreferent des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik; freier Filmjournalist; Festivalleiter des Max-Ophüls-Festivals in Saarbrücken u. Mitglied der Gruppe »Film, Ästhetik und Kommunikation« der Akademie Arnoldshain. 1984–1996 Prüfer der Öffentlichen Hand bei der FSK und 1994–1996 Prüfer bei der FSF. Seit Januar 1996 Jugendschutzbeauftragter bei kabel eins.

Alexander Scheuer

Alexander Scheuer, geb. 1968, Studium der Rechtswissenschaften (Universität des Saarlandes u. Katholieke Universiteit Leuven, Belgien); Rechtsreferendar am Saarländischen Oberlandesgericht (1994–1996); Aufbaustudium »Europäische Integration« (Universität des Saarlandes); stellv. Geschäftsführer des dortigen Europa-Instituts (Sektion Rechtswissenschaft, 1994–1995); wissenschaftl. Mitarbeiter und stellv. Geschäftsführer d. Instituts f. Europäisches Medienrecht (EMR) (1996–2000); seit Febr. 2000 Rechtsanwalt; seit Sept. 2000 Geschäftsführer u. Mitglied des Direktoriums des EMR; seit 1999 Autor des Kommentars zum EU- u. EG-Vertrag (3. Aufl. 2003, hrsg. von C. O. Lenz u. K.-D. Borchardt), Arbeitnehmerfreizügigkeit u. Niederlassungsfreiheit; Mitglied i. beratenden

Ausschuss d. Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, div. Publikationen zum nationalen u. europäischen Medien- u. Telekommunikationsrecht.

Sandra Singer

Sandra Singer, geb. 1974, studierte Pädagogik mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik. Praktische Erfahrungen in der Medienpädagogik sammelte sie beim »Augsburger Kinderfilmfest« (1995-1997); sie war Gründungsmitglied und Dozentin der »Filmschule e. V.« in Augsburg und hat das Praxishandbuch »Filmschule. Anregungen – Methoden – Beispiele« (hrsg. von Annette Eberle) mitverfasst. Beim Bayerischen Fernsehen war sie als freie Mitarbeiterin im Schulfernsehbereich tätig: Moderation der Sendung »Mail and More« (2000); Redaktion und Moderation der Sendung »Sandras Tier TV« (2002/03). Seit Anfang 2000 ist sie Mitarbeiterin in der Jugendschutzabteilung bei Premiere, wo sie Mitte 2003 die Leitung der Abteilung übernahm.

Dr. Ulrich Spies

Dr. Ulrich Spies, geb. 1947, studierte Rechts- und Sozialwissenschaften in Frankfurt a. M. und Göttingen. 1978–1981 war er Geschäftsführer der Gesellschaft für interdisziplinäre Sozialforschung in Berlin und seit Oktober 1981 Leiter des Referats Adolf Grimme Preis beim Adolf Grimme Institut in Marl.

Andrea Urban

Andrea Urban, geb. 1954, übte nach ihrem Studium der Germanistik und Politik fürs Höhere Lehramt verschiedene Lehrtätigkeiten an Volkshochschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen aus. 1984 wurde sie Medienreferentin der Landesstelle für Jugendschutz in Hannover, wo sie 1985 die Leitung übernahm. Seit 1985 ist sie Jugendschutzsachverständige in den Ausschüssen der FSK. Sie war von 1992 bis 2004 Mitglied des ZDF-Fernsehrates und ist Mitglied des Beirates ARTE-G.E.I.E.

Andrea Weller

Andrea Weller, geb. 1964, studierte Medienmarketing an der Bayerischen Akademie für Werbung. Seit 1992 ist sie in der Fernsehbranche tätig, zunächst als Assistentin der Programmdirektion bei TELE 5, anschließend als Assistentin der Geschäftsleitung bei RTL 2. Seit Januar 1994 ist sie Jugendschutzbeauftragte von RTL II.

Prof. Dr. Dieter Wiedemann

Professor Dieter Wiedemann, geb. 1946, studierte Dramaturgie, Theater- und Filmwissenschaft sowie pädagogischen Psychologie in Leipzig und Potsdam-Babelsberg. Seine Promotion und Habilitation befassten sich mit Themen der Film- und Kunstwirkungsfor schung. Seit 1971 war er Mitarbeiter des Leipziger Zentralinstituts für Jugendforschung. Dort übernahm er 1980 die Leitung der Abteilung »Kultur- und Medienforschung«. Seit 1990 ist er an der Hochschule für Film und Fernsehen »Konrad Wolf« in Potsdam-Babelsberg, wo er zunächst das Institut für Medienforschung leitete. 1993 war er Gründungsbeauftragter des Studiengangs AV-Medienwissenschaft; seit 1995 ist er Professor für Medienwissenschaft. Im gleichen Jahr wurde er zum Rektor und im Jahr 2000 zum Präsidenten der HFF gewählt. Professor Wiedemann ist seit 1991 Mitglied und seit No-

vember 1999 Vorsitzender der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), er gehört der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPuK) und weiteren wissenschaftlichen Gesellschaften an. Er war mehrfach Mitglied in nationalen und internationalen Film- und Fernsehjurys (u. a. Adolf-Grimme-Preis), ist in den Kuratorien verschiedener deutscher Film- und Fernsehfestivals und Autor zahlreicher Publikationen zu medienwissenschaftlichen und medienpädagogischen Themen, mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendmedien.

Anhang IV: Prüferinnen und Prüfer der FSF im Jahr 2005

Bernd Allenstein

Jg. 1947; Pädagoge; Referent beim Hamburger Senat für Kultur- und Medienarbeit.

Ursula Arbeiter

Jg. 1958; Diplomsozialpädagogin, langjährige Erfahrung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Jugendschutzsachverständige für Baden-Württemberg bei der FSK. Fachreferentin für Medien bei der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitstelle Baden-Württemberg.

Dr. Elke Baur

Jg. 1942; Filmemacherin, Autorin und Journalistin; Mitglied des Beirats der Film- und Mediengesellschaft (Filmförderung) Baden-Württemberg; diverse Gremientätigkeiten im Bereich Film und Fernsehen u.a. FBW u. FSK.

Ulrike Beckmann

Jg. 1964; Studium der Publizistik an der Freien Universität Berlin, Produktion von TV-Beiträgen und der Dokumentation »Jugendschutz in Film und Fernsehen«. 1996–2000 Jugendschutzbeauftragte bei Premiere; bis 2001 Leiterin Programmeinkauf bei der Helkon Media AG München; seit Sommer 2001 freiberufliche Tätigkeit als Beraterin für internationale Kinoproduktionen und für das Media-II-Programm »Kids Storys«; seit 2002 Prüferin bei der FSK.

Susanne Bergmann

Jg. 1961; Studium an der Hochschule der Künste Berlin, Staatsexamen als Kunsterzieherin, 1984–95 Dozentin im Jugendfilmstudio Berlin, seit 1995 freie Autorin u. a. für den Kinderfunk von SWR und SFB. Seit 2004 hauptamtliche Prüferin bei der FSF.

Nils Brinkmann

Jg. 1967; Studium der Publizistik, Kunstgeschichte, Soziologie. Seit 1991 Prüfer für die Öffentliche Hand bei der FSK, 2000–2002 Mitglied der FSK-Grundsatzkommission; 1994–1999 und seit 2002 Prüfer und Ausschussvorsitzender bei der FSF. 2000–2002 Dezernent für Programmaufsicht und Medienwissenschaft bei der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) Schleswig-Holstein, Kiel; seit 2003 stellvertr. Gutachter bei der Kurz- und Spielfilmliste; seit 2004 Prüfer bei der FSM und hauptamtlicher Prüfer bei der FSF.

Dr. Wolfgang Brudny

Jg. 1925; Studium der Erziehungswissenschaften u. Publizistik; Mitbegründer u. langjähriges Vorstandsmitglied des JFF – Institut für Medienpädagogik in Wissenschaft u. Praxis; Produktionstätigkeit im FWU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft u. Unterricht), zuletzt als pädagogischer Leiter der Abteilung Produktion. Jurymitglied mehrerer Filmfestivals und Fernsehpreise (u. a. Westdeutsche Kurzfilmtage, Adolf Grimme Fernseh-

preis); medienpäd. Seminararbeit im In- u. Ausland; freier Journalist; Prüfpraxis bei FBW u. FSK.

Dr. Hans Peter Buba

Jg. 1942; Soziologe an der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Bamberg; Mitarbeit bei jugendsoziologischen Arbeiten wie der Shell-Jugendstudien; Studien zu Medien/TV-Konsum bei Kindern und Jugendlichen.

Michael Conrad

Jg. 1949; Studium der Sozial- und Medienpädagogik; Kultur- u. Medienarbeit, Organisation von kulturellen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche; Mitarbeit an Film- und Fernsehproduktionen; Jugendschutzsachverständiger für Hamburg bei der FSK.

Horst Dunkel

Jg. 1944; Hauptschullehrer (Deutsch, Geschichte/Politik, Informatik); aktiv in der Jugendkulturarbeit (Schwerpunkte: Fotografie, Videofilm, Computeranwendungen); Kinderschutzbund; Fortbildungen für Lehrer u. Erzieher im Bereich Jugendschutz u. Internet; Gutachter bei DT-CONTROL (Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb); seit 1975 ehrenamtlicher Mitarbeiter bei der BPjM; Medienberater für den Erftkreis im Bereich weiterführende Schulen.

Dr. Barbara Eschenauer

Jg. 1951; Studium der Publizistik, Germanistik und Pädagogik. 1978–1986 wissenschaftliche Angestellte und Lehrbeauftragte an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, 1986 Promotion. Seit 1987 Leiterin des Referats Medienpädagogik der Evangelischen Medienakademie im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP).

Klaus-Dieter Felsmann

Jg. 1951; Studium der Germanistik und Geschichte, freiberuflicher Publizist, Autor und Medienfachberater, Veranstaltungsmanagement, FSK-Prüfer.

Michael Felstau

Jg. 1962; Studium der Philosophie, Germanistik u. vergleichenden Religionswissenschaft. Multimedia-Autor (Konzeption und Programmierung von E-Learning- und Informationsanwendungen), Dozent für Multimedia-Drehbuch; bis 2001 Kinderfilmexperte bei einer Programmzeitschrift und dem Kinderfernsehfilmpreis »Emil«; bis 2002 Prüfer bei der FSK.

Prof. Dr. Franz Fippinger

Jg. 1932; Psychologe; ehem. Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz; Ehrenvorsitzender der Bundesgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz; Prüfer bei der FSK.

Stefan Förner

Jg. 1965, Theologe, seit 2003 Pressesprecher im Erzbistum Berlin, Filmbeauftragter der Erzdiözese, auch Privatrundfunkbeauftragter, Organisation kirchlicher Aktivitäten in Zusammenhang mit der Berlinale, Mitglied in kirchlichen Jurys, Mitglied der Katholischen Filmkommission, FSK-Prüfer (bis 2003).

Dr. Ingrid Förchner

Jg. 1954; Oberfeldärztin bei der Bundeswehr; tätig in schulischen und außerschulischen Beiräten im Hinblick auf Auswirkungen des Medienkonsums auf Kinder und Jugendliche.

Burkhard Freitag

Jg. 1958; Studium der Psychologie in Heidelberg; seit 1996 wissenschaftlicher Angestellter an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Dr. Edith Gaida

Jg. 1942; seit 1973 medienpädagogisch tätig: bis 1990 am Zentralinstitut für Schulfunk und Schulfernsehen an der Pädagogischen Hochschule Potsdam und ab 1991 am Medienpädagogischen Zentrum des Landes Brandenburg. Veröffentlichungen zu »Medien und Gewalt« als Schulfernsehbeilage und Fortbildungen für Lehrkräfte zu Themen wie »Sprache des Films«, »Filmanalyse«, »Gewalt in den Medien«, »Medienerziehung im Deutschunterricht«.

Angela Göpfert

Jg. 1980; Studium der Politikwissenschaften, Psychologie und VWL an der Universität Mainz. Diverse Praktika im redaktionellen Bereich sowie in der Öffentlichkeitsarbeit, freie Redakteurin für das ZDF. Seit 1999 Prüferin für die FSK und dort seit 2003 Vorsitzende der Filmwirtschaft in den Arbeitsausschüssen.

Achim Hackenberg

Jg. 1969; Kameramann und Studium der Film- und Erziehungswissenschaft. Dissertation zum Thema: »Filmverstehen als kognitiv-emotionaler Prozess - Ein Beitrag zur sozial- und erziehungswissenschaftlichen Filmtheorie und Filmanalysemethodik«. Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Freien Universität Berlin im Rahmen eines DFG-Forschungsprojektes zur Medienrezeptionsforschung bei Jugendlichen.

Susanne Hagemann

Jg. 1973; Studium der Neueren deutschen Literatur, Soziologie sowie Publizistik- u. Kommunikationswissenschaften in Göttingen u. Berlin mit filmwissenschaftlichem Schwerpunkt.

Dr. Manfred Hahn

Jg. 1951; Studium der Sozialpädagogik und der Erziehungswissenschaften in Darmstadt und Frankfurt am Main; Promotion zum Thema »Horrorfilm und Jugendschutz«; mehr-

jährige Lehrertätigkeit; Betriebspädagoge bei der Landeshauptstadt Saarbrücken; seit 1996 Jugendschutzsachverständiger bei der FSK.

Irmgard Hainz

Jg. 1954; Studium der Kommunikationswissenschaft, Journalistik, Psychologie, Dipl. Sozialpädagogin (FH); Referentin für Medienpädagogik und Jugendmedienschutz bei der Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz in Bayern; Redaktion der Fachzeitschrift »pro jugend«; Jugendschutzsachverständige für das Land Bayern bei der FSK; Mitglied im Bayerischen Filmgutachterausschuss.

Eva Hanel

Jg. 1974; Studium der Pädagogik, Hauptrichtung Jugendmedien und Bildungsmittel; Praktika bei der FSF, dem NDR und beim Kinderschutzbeauftragten im Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW. Seit 2002 Pädagogische Mitarbeiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen.

Martina Hasselmann

Jg. 1957; freie Presse- und TV-Journalistin; ehemalige Mitarbeiterin des Jugendmedienschutzprojektes »Jugendperspektiven in Berlin« (JuPiB) mit dem Schwerpunkt Fernsehprogrammanalyse.

Dr. Susanne vom Hau

Jg. 1961; Studium der Soziologie, Psychologie, VWL sowie Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte an der Universität Hamburg. Lehraufträge an der Universität der Bundeswehr in Hamburg u. an der Universität Lüneburg, bis 1993 freie Mitarbeit bei einer Hamburger Filmproduktion (Dramaturgie, Lektorat); freiberuflich als Junior PM Assistentin für die Universal Music Publ. tätig.

Christina Heinen

Jg. 1975; Studium der Soziologie; Filmkritikerin; Promotionsvorhaben über das Verhältnis von Psychoanalyse und Kino; seit Mai 2003 Journalistenschule der Evangelischen Medienakademie. Seit 2004 hauptamtliche Prüferin bei der FSF.

Josefine Hempel

Jg. 1945; Pädagogin; Redakteurin beim Rundfunk der DDR; ehemalige Leiterin des Jugendschutzprojektes »Jugendperspektiven in Berlin« (JuPiB).

Wolfgang Hentschel

Jg. 1930; Sozialpädagoge, Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftler; 1965–1991 Leitung der Obersten Landesjugendbehörde in Bremen; Sachverständiger für Jugendschutz bei der FSK bis Ende 2000, Bis Ende 2004 Ständiger Vertreter der OLJB bei der FSK.

Susanne Hetzer

Jg. 1967; Diplom-Sozialwissenschaftlerin; Studium der Soziologie und Gesellschaftswissenschaften an der Karl-Marx-Universität Leipzig, der Freien Universität und der Humboldt-Universität Berlin; Mitarbeiterin des Zentrums für Literaturforschung Berlin.

Ingrid Hillebrandt

Jg. 1962; Studium der Soziologie, Publizistik, Politikwissenschaft; Referentin f. erzieherischen Kinder- und Jugendschutz., Schwerpunkt Medien; Redaktion »Kinder Jugend Gesellschaft«; Beisitzerin bei der BPjM.

Jürgen Hilse

Jg. 1947; Studien der Psychologie, Philosophie und Anglistik; Dipl.-Psychologe; Jugendschutzsachverständiger des Landes Nordrhein-Westfalen bei der FSK; Ständiger Vertreter der Obersten Landesbehörden bei der Unterhaltungssoftware (USK).

Andreas von Hören

Jg. 1961; Medienpädagoge; Leiter des Medienprojektes der Stadt Wuppertal; freier Referent, Publizist und Dokumentarfilmemacher.

Oliver Hoffmann

Jg. 1965; Studium der Medienwissenschaft, Germanistik und Politischen Wissenschaft. Ehemaliger Mitarbeiter im DFG-Projekt »Medien« der Universität Mannheim; Mitarbeit an div. Medienwirkungsstudien; seit 1995 Creative Direktor beim Verlag Feder & Schwert, Mannheim.

Prof. Dr. Bernward Hoffmann

Jg. 1955; Studium der Erziehungswissenschaften und Theologie. Seit 1988 Professor für Medienpädagogik in der Ausbildung für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Seit 1999 am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Münster.

Anja Humberg

Jg. 1963; Studium der Publizistik, Slawistik und Ethnologie in Münster; ehemal. Referentin für Programme und Öffentlichkeitsarbeit in der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk, Vertretung der LPR Hessen im Arbeitskreis Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten; 1996–2000 Jugendschutzbeauftragte bei DF1, später Premiere.

Univ.-Prof. Dr. Ludwig J. Issing

Jg. 1940; Psychologe und Erziehungswissenschaftler, Professur für Medienforschung am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin.

Edelgard Iven

Jg. 1947; Studium am Institut für Literatur in Leipzig; Tätigkeiten im Kunst- und Kulturbereich; Referentin für Literatur, Theater, Film in Potsdam; Redakteurin bei Rundfunk und Zeitung; Öffentlichkeitsarbeit; FSK-Prüferin.

Dr. Reinhold Jacobi

Jg. 1941; Direktor der Katholischen Akademie Schwerte (1973–78), 1978–2001 Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz (Filmreferent, Rundfunkreferent, seit 1992 Leiter der Stelle), Sekretär der Publizistischen Kommission der Bischofskonferenz (1992–2001), diverse Funktionen im Filmbereich (FSK, FFA, FBW, Kuratorium junger deutscher Film, Jury Deutscher Filmpreis u. Ä.), Prüfer bei der FSK, Mitglied der Katholischen Filmkommission.

Prof. Konrad Jentzsch

Jg. 1939; Studium der Kunst- und Werkpädagogik sowie Germanistik; seit 1985 Professor für Kunstpädagogik an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig; Beisitzer der Gruppe »Kunst« bei der BPjM.

Monika Käller-Vielhaber

Jg. 1941; Dozentin für audiovisuelle Kommunikation und Medienpädagogik an der Fachhochschule Köln, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften. Unterrichtsschwerpunkte: Videofilmen, Filmanalyse und Filmgespräch in der sozialpädagogischen Praxis.

Ralf Knobloch

Jg. 1958; Studium der Soziologie, Politikwissenschaft und Sozialpsychologie; wissenschaftlich-pädagogischer Mitarbeiter beim bundesweiten Schülerfilm- und Videozentrum Hannover; Jurymitglied bei Bundeswettbewerb Jugend u. Video; Gutachter für die Niedersächsische Landesstelle Jugendschutz; Medienreferent beim Medienpädagogischen Zentrum in Hannover; Initiator und Leiter der »Medientage Zukunft, Umwelt und Entwicklung – Media 21«; seit 2004 Jugendschutzsachverständiger des Landes Niedersachsen bei der FSK.

Christina Koenig

Jg. 1958; Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation/ audiovisuelle Kommunikation/Film an der Hochschule der Künste, Berlin und der UFF Rio de Janeiro; Filmmacherin; Buch- und Drehbuchautorin für Kinder und Jugendliche.

Ingelore König

Jg. 1960; Geschäftsführerin der Kinderfilm GmbH (Film- und TV-Produktion); freie Autorin; Herausgeberin verschiedener Publikationen (Film und Fernsehen; Medienpädagogik). Stellvertretende Vorsitzende des Filmverbandes Brandenburg; Mitglied im Beirat des Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH.

Dr. Torsten Körner

Jg. 1965; Studium der Germanistik und Theaterwissenschaften; verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. Medienarbeit mit straffälligen Jugendlichen, Betreuung von Senioren; seit 1992 diverse journalistische Veröffentlichungen u. a. für »Funkkorrespondenz«, seit 2000 Fernsehkritiker für die »Berliner Zeitung« und freier Buchautor (u. a. das Jugendbuch »Die Geschichte des Dritten Reiches«, »Ein guter Freund« (Heinz-Rühmann-

Biografie), 2000–2002 Mitglied der Nominierungskommission u. Jury des Adolf-Grimme-Preises.

Ute Kortländer

Jg. 1965; Diplompädagogin, Schwerpunkt Medienpädagogik; seit 1991 Mitarbeiterin der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Klaudia Kremser

Jg. 1967; Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Völkerkunde und Geschichte an der Universität Wien; seit 1995 Mitglied des Wiener Filmbeirats als Vertreterin der Jugendorganisationen, seit 1998 Mitglied der Jugendfilmkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur; seit 2000 Prüferin bei der FSK.

Gabriele Kriegs

Jg. 1958; ehemal. freie Mitarbeiterin beim SFB (Kinder- u. Kirchenfunk); Leiterin des Frauenhauses beim Caritasverband für Berlin e.V.; Mitglied des Vereins Kommunales Kino Spandau.

Dr. Thomas Kroll

Jg. 1958, Dipl. Theologe (Dissertation über Wim Wenders), wiss. Mitarbeiter am Seminar für Pastoraltheologie, freiberuflich tätig in der Bildungsarbeit (u. a. Filmseminare), Kommunikationstrainer, seit 1997 als Supervisor tätig, Mitglied der Katholischen Filmkommission, diverse Veröffentlichungen zu Filmthemen.

Heike Kühn

Jg. 1963; Studium der Germanistik, Film-, Fernseh-, Theaterwissenschaft und Kunstgeschichte; freie Journalistin im Film- und Theaterbereich; FSK-Prüferin.

Dr. Marc Liesching

Jg. 1972; Rechtsanwalt in München; vormals Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht u. Kriminologie an der Universität Erlangen; Jugendschutzbeauftragter bei einem Onlineprovider; Verfasser des Beckschen Kommentars zum Jugendschutzrecht.

Ruth Liffers

Jg. 1961; Diplompädagogin; bis 2002 Referentin für außerschulische Kinder- und Jugendmedienarbeit/Sozialpädagogik beim Medienpädagogischen Zentrum Brandenburg/Lisum; 1994–2002 Jugendschutzsachverständige (Brandenburg) bei der FSK; seit 2004 Vertreterin der Öffentlichen Hand bei der FSK.

Wolfgang Lindemeyer

Jg. 1951; Referent beim Senator für Inneres, Kultur und Sport in Bremen; Tätigkeiten in den Bereichen Jugendförderung, Jugend-Erziehungshilfe, Jugendschutz, und sozial-kulturelle Bildungsarbeit; 1977–1998 Vertreter für das Land Bremen bei der Bundesprüf-

stelle für jugendgefährdende Schriften, 1984–1993 Sachverständiger für Jugendschutz bei der FSK, seit 1994 für die öffentliche Hand Gremienmitglied der FSK.

Thomas Luttermann

Jg. 1961; Politologe; ehem. Dozent für Medientheorie und -praxis beim Projekt Jugendspektiven in Berlin (JuP iB); Honorar-dozent für aktive Medienarbeit und freier Mitarbeiter bei Videoproduktionen.

Norbert Mehmke

Jg. 1954; Jugendbildungsreferent im Jugendhof Idingen; Schwerpunkt Medienarbeit; Vorsitzender der LAG Jugend und Film Niedersachsen: Kinder- und Jugendfilmarbeit, Medienprojekte; stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes Jugend und Film; FSK-Prüfer.

Reinhard Middel

Jg. 1953; Medienpädagoge, ehemal. Mitarbeiter im Fachreferat Film des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik (GEP) mit dem Schwerpunkt »Kino und Kirche«, Prüfer bei der FSK.

Gerald Ferro Miesera

Jg. 1952; Studium der Germanistik u. Anglistik; Heilpraktiker für Psychotherapie; Mitarbeit bei Filmfestivals (u.a. Internationale Filmfestspiele Berlin, Deutsches Kinder-Film & Fernseh-Festival »Goldener Spatz« Gera) und internationalen Film-Koproduktionsmessen; 1999–2001 Tätigkeit in der Produktion bei Zieglerfilm Köln.

Claudia Mikat

Jg. 1965; Studium der Erziehungswissenschaften/Medienpädagogik; freiberufliche Medienpädagogin in der Kinder- und Jugendarbeit; Dozentin in der Erwachsenenbildung; diverse Lehraufträge für Medienpädagogik und Jugendschutz; 1994–2001 Leiterin der FSF-Geschäftsstelle; seit 2001 hauptamtliche Prüferin und Vorsitzende der Prüfausschüsse bei der FSF.

Prof. Dr. Lothar Mikos

Jg. 1954; Soziologe; seit 1981 Lehrtätigkeiten an verschiedenen Hochschulen und Arbeit in der Lehrerfortbildung im Bereich Medien; Durchführung von Drehbuchseminaren und Untertitelung von Filmen und Serien; Professor für Fernsehwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen »Konrad Wolf« in Potsdam-Babelsberg.

Helmut Morsbach

Jg. 1946; Archivar, langjähriger Mitarbeiter im Bundesarchiv/Filmarchiv (zuletzt als Referatsleiter), seit Juli 2003 Vorstand der DEFA-Stiftung, stv. Vorsitzender der Katholischen Filmkommission, Prüfer bei der FSK.

Isolde Mozer

Philologin, Koordinatorin der Kommission zur Entwicklung des Curriculums für den Studiengang der Theater-, Film- und Fernsehwissenschaften an der Universität Frankfurt am Main, Print- und Hörfunkpublizistin u. a. zum Film, langjährige Prüferin bei der FSK.

Milan Nešpor

Jg. 1955; Studium der Psychologie und Sozialwissenschaften; seit 1990 Mitarbeiter der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen.; Lehrbeauftragter für Sexualpädagogik an der Universität Hannover; Dolmetscher/Übersetzer; FSK-Prüfer.

Dr. Frank Niggemeier

Jg. 1961; Studium der Philosophie, Psychologie, Vergleichenden Religionswissenschaft und Germanistik; seit 1990 im Bundesgesundheitsministerium, seit 2000 zum Auswärtigen Amt abgeordnet; Beschäftigung mit Fragen des Jugendschutzes im Zusammenhang mit AIDS-Präventionskonzepten und Gewalt verherrlichenden oder verharmlosenden Medien.

Christian Nitsche

Jg. 1967; Diplom-Psychologe; Betreuung seelisch Behinderter u. verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher; Mitarbeiterberatung für den Umgang mit seelisch Behinderten; Krisenberatung und -intervention; Ausbildung zum Psycholog. Psychotherapeuten; Prüfer bei der FSK.

Walburga Raeder

Jg. 1950; Lehrerin für Musik und Deutsch; ehemal. Mitarbeiterin des Jugendschutzprojektes »Jugendperspektiven für Berlin« (JuPiB) mit den Schwerpunkten Horror- und Gewaltvideos, Pornografie; Multiplikatorentätigkeit; Produktion von Dokumentarfilmen.

Christian Rink

Jg. 1938; bis zur Pensionierung im Jahr 1998 Seminarleiter am Staatlichen Studienseminar der FH Hamburg (Geschichte, Politische Bildung); 1981-86 Mitglied im NDR-Rundfunkrat; 1986-98 Mitglied der Hamburgischen Anstalt für neue Medien.

Carmen Rosenthal

Jg. 1954; Musikwissenschaftlerin; Mitarbeiterin bei RISM (Internationales Quellenlexikon der Musik); seit 1992 Vertreterin des Sächsischen Frauenforums in der Versammlung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM); Vorsitzende der Versammlung der SLM.

Detlef Ruffert

Jg. 1943; Diplom-Pädagoge, Sozialarbeiter; 1966-1980 Kreisjugendpfleger; seit 1980 Geschäftsführer des Landesfilmdienstes Hessen.

Thomas Russow

Jg. 1963; Studium der Germanistik, Erziehungs- und Medienwissenschaft; Mitarbeit im ehemaligen DFG-Projekt »Medien« der Universität Mannheim.

Ingo Sanftleben

Jg. 1965; Studium der Kommunikationswissenschaften/Journalistik und Dramaturgie/Regie; nach Auslandsstudien an den Universitäten von Dhakar und Wales Tätigkeiten als Journalist im Medienbereich, in Medienproduktionsgesellschaften und in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; seit 1997 Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt Leipzig.

Udo Schmidt

Jg. 1955; Studium der Sozialpädagogik; Zusatzausbildung Management; Berufstätigkeit im Bereich der Jugendarbeit und Jugendhilfe; seit 1985 Angestellter im Bayerischen Landesjugendamt; Geschäftsführung des Bayerischen Filmgutachterausschusses, Prüfer bei der FSK und Länderbeisitzer Bayerns bei der BPjM.

Dorothee Schnatmeyer

Jg. 1963; Studium der Pädagogik; freiberufl. Medienpädagogin in der Kinder- und Jugendarbeit; Mitarbeit an verschiedenen Forschungsprojekten (z.B. über Tonkassettensmarkt für Kinder, Kinder und Werbung); 1996–2001 Jurymitglied beim Deutschen Jugendvideopreis des Kinder- und Jugendfilmzentrums (KJF) Remscheid; 1998–2002 wissenschaftl. Referentin in der GMK-Geschäftsstelle; Lektorat und Herausgabe von Publikationen zu verschiedenen Medienthemen, u. a. zu Infotainment, neue Medien, Kinderalltag und Werbung.

Dr. Bernadette Schnorr

Jg. 1967; Erzieherin, Diplom-Sozialpädagogin mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik, Doktorandin der Erziehungswissenschaften; langjährige Tätigkeit als Medienpädagogin beim Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz; Sprecherin der GMK-Landesgruppe Rheinland-Pfalz.

Christiane Schöwer

Jg. 1948; Studium der Pädagogik, Soziologie u. Psychologie (Schwerpunkt Medien); 1986–90 Begleitforschung zum Kabelpilotprojekt Berlin (Schwerpunkt Kinderalltag-Medienalltag); 1987–91 FSK-Prüferin; Aufbau u. Leitung der Offenen Kanäle Wolfsburg/Braunschweig (1996) und Offenbach/Frankfurt (seit 1997).

Vanessa Ariane Schweihöfer

Jg. 1970; Studium der Pädagogik an der Universität Augsburg, Schwerpunkte: Medienwirkungsforschung, Medienaufklärung, Jugendmedienschutz; Praktikum bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Bernd Schwering

Jg. 1945; Studium der Angewandten und Freien Grafik sowie der Bildenden Kunst, Lehr-
tätigkeit an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz; freischaffender Künstler; FSK-
Prüfer.

Dieter Spürck

Jg. 1966; Rechtsanwalt im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, Mitglied der Juristenkommis-
sion in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Rechtsreferent bei der Arbeitsgemein-
schaft Kinder und Jugendschutz in NRW, Kommissarischer Ständiger Vertreter der
Obersten Landesjugendbehörde bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle; Mitarbeit
beim Aufbau der staatlichen Jugendschutzeinrichtung für die neuen Informations- und
Kommunikationsdienste »jugendschutz.net«.

Stefan Strauß

Jg. 1968; Studium der Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin, Aufbau-
studium Medienberatung an der Technischen Universität Berlin (Schwerpunkte: Fernseh-
u. Filmanalyse, Medienpsychologie); Diplomarbeit zum Thema »Talkshows im deut-
schen Fernsehen«; freier Journalist.

Matthias Struch

Jg. 1969; Studium der Kunstgeschichte, Geschichte und der Klassischen Archäologie;
Mitarbeiter am Filmmuseum Potsdam; Prüfer bei der FSK.

Lothar Strüber

Jg. 1943, Dipl. Theologe, seit 1981 Leiter der Medienstelle im Erzbistum Freiburg, Mit-
glied der Kath. Filmkommission sowie in verschiedenen Gremien der kirchlichen Me-
dienarbeit, Kinoarbeit (Veranstaltungsreihen) und Festivalarbeit (Mitglied kirchlicher
Jurys), Prüfer bei der FSK.

Dieter Strunz

Jg. 1933; bis 1996 Ressortleiter Feuilleton und Film der Berliner Morgenpost; danach Kul-
turkorrespondent, freier Autor; Prüfer bei der FSK.

Jörg Tänzer

Jg. 1963; Jurist (Studienschwerpunkt Medienrecht); 1986–88 Bundesvorsitzender des Ju-
gendwerks der Arbeiterwohlfahrt; 1992–98 stellvertretendes Mitglied im Landesjugend-
hilfeausschuss des Landes Brandenburg und Gründungsvorsitzender der Landesarbeits-
gemeinschaft Aktion Jugendschutz in Brandenburg; Prüfer bei der FSK.

Friederike Tilemann

Jg. 1967; Diplompädagogin (Schwerpunkte: Medien-, Kultur- und Sozialpädagogik, Er-
wachsenenbildung, Unternehmenstheater); Partnerin bei SoVal – Netzwerk für Beratung,
Lernen & Entwicklung, Mitbegründerin des medien- und kulturpädagogischen Vereins
»Blickwechsel«; freie Mitarbeiterin beim Internationalen Zentralinstitut für das Jugend-

und Bildungsfernsehen (IZI) beim Bayerischen Rundfunk, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Erziehungswissenschaften an der PH Heidelberg (Medienpädagogik), Stellvertretende Leiterin des Audiovisuellen Zentrums der Pädagogischen Hochschule.

Tatjana Trögel

Jg. 1949; Journalistin; Redakteurin im Bereich Kultur und Feuilleton; ehemal. Mitarbeiterin im Jugendmedienschutzprojekt »Jugendperspektiven in Berlin« (JuPiB), Schwerpunkt: Medienarbeit mit Jugendlichen; Aufbau u. Betreuung eines Jugendmedienzentrums in Wandlitz.

Peter Uhlig

Jg. 1928; Studium der Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik an der Universität Heidelberg, München und Hamburg; 1973–1993 Leiter des Fachreferats Fernsehen, Film und Medienpädagogik der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg; Lehraufträge an den Universitäten Heidelberg und Leipzig. Prüfer und Vorsitzender in den Arbeits- und Hauptausschüssen der FSK.

Peter Wagener

Jg. 1955; Diplom-Pädagoge; Abteilungsleiter der Caritas Berlin e.V., zuständig für Migration und Wohnungslosenhilfe; ehem. FSK-Prüfer; ehem. SFB-Rundfunkrat.

Dr. Claudia Wegener

Jg. 1970; Studium der Pädagogik und Psychologie an der Universität Bielefeld. Dissertation über Informationsprogramme im dualen Rundfunksystem. Seit 2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Arbeitsbereich Medienpädagogik der Universität Bielefeld. Arbeitsschwerpunkte: Jugendforschung, Medienkompetenz und qualitative Methoden. Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums »Kinder und Jugendfilmzentrum Remscheid«. Sprecherin der GMK-Fachgruppe »Qualitative Medienforschung«; freiberufliche Tätigkeiten für das Adolf-Grimme-Institut (Marl) und das mmb - Institut für Medien- und Kompetenzforschung (Essen).

Roland Wicher

Jg. 1973; Studium der Evangelischen Theologie, Kunstgeschichte und Religionswissenschaft in Frankfurt am Main und Berlin; Dissertation über Filmgewalt an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin; Publikationen zu Film, Medien und Filmgewalt; Mitglied kirchlicher Jurys bei Filmfestivals in Oberhausen und Mannheim.

Frauke Wiegmann

Jg. 1952; Studium der Sozialpädagogik und Soziologie; Diplom-Soziologin; seit 1985 Leiterin des Referats Medienarbeit beim Amt für Jugend Hamburg; seit 1985 BPjM- und FSK-Prüferin.

Silvia Wilhelm

Jg. 1969; Studium der Publizistik; Diplomarbeit über BPjM und FSK; freie Journalistin.

Margit Witzke

Jg. 1969; Studium der Erziehungswissenschaften; freiberufliche Medienpädagogin in verschiedenen Arbeitsfeldern; Lehraufträge an der Universität Leipzig; Sprecherin der Fachgruppe »Kinder und Jugendliche« der GMK; Seit 2003 Bereichsleiterin Jugend und Familie beim Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin e.V.

Prof. Ernst Zeitter

Jg. 1924; emeritierter Professor für Medienpädagogik an der PH Heidelberg; Medienpraxis beim Südwestfunk (Schulfunkredaktion), beim Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU); zahlreiche Projekte der medienpädagogischen Forschung für Landes- und Bundesministerien; Prüfpraxis in der FBW und FSK.

Meinhard Zumfelde

Richter am Arbeitsgericht Gelsenkirchen; Jugendschutzsachverständiger für Nordrhein-Westfalen bei der FSK; Mitglied der Juristenkommission der SPIO; Leiter des Kinos ONIKON in Herdecke; Gast bei der französischen Filmprüfstelle in Paris.

Renate Zylla

Jg. 1955; Studium der Pädagogik (Schwerpunkt Medienpädagogik) und Sozialarbeit. Tätigkeiten als Sozialarbeiterin und Jugendberaterin; 1988–2002 Leiterin des Kinderfilmfestivals der Internationalen Filmfestspiele Berlin; seit 1993 Supervisorin und seit 2003 Ehren-Direktorin beim Kinderfilmfest in Tokyo/Japan; seit Februar 2003 Lektorin für den SWR: Kinder- und Familienprogramm; seit Mai 2004 Lektorin für das Kinderprogramm des WDR; Organisation von Kinderfilmprojekten im In- und Ausland; Offizielle Beraterin des Children und Youth Film Festival Buenos Aires seit 2004. Prüferin bei der FSK.



Anhang V: Prüfordnung der FSF vom 01.09.2003

Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (PrO-FSF)



I. Prüfung von Programmen vor der Sendung

- § 1 Vorlagepflicht
- § 2 Antragsrecht
- § 3 Prüfantrag
- § 4 Verfahren der Geschäftsstelle
- § 5 Zuständigkeit der Prüfausschüsse
- § 6 Besetzung der Prüfausschüsse
- § 7 Hauptamtliche Prüfer
- § 8 Bindung an Prüfkriterien
- § 9 Rechte des zur Sitzung des Prüfausschusses erschienenen Antragstellers
- § 10 Mehrheitsentscheidung
- § 11 Prüfrahmen
- § 12 Auflagen
- § 13 Prüfgutachten
- § 14 Einzelprüfer
- § 15 Zuständigkeit juristischer Sachverständiger
- § 16 Verfahren der Geschäftsstelle nach der Prüfung
- § 17 Weitergabe der Prüfgutachten
- § 18 Vertrauliche Prüfungen
- § 19 Recht zur Berufung
- § 20 Besetzung der Berufungsausschüsse
- § 21 Besonderheiten des Berufungsverfahrens
- § 22 Begründung der Berufungsentscheidung
- § 23 Geltung der Vorschriften über den Prüfausschuss
- § 24 Berufung gegen Entscheidungen juristischer Sachverständiger
- § 25 Prüfung durch das Kuratorium
- § 26 Geltung der Prüfentscheidungen für inhaltsgleiche Programme
- § 27 Erneute Vorlage
- § 28 Allgemeine Prüfgrundsätze
- § 29 Unzulässige Sendungen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 JMStV
- § 30 Unzulässige Sendungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 JMStV
- § 31 Kriterien für die Platzierung
- § 32 Prüfung von Serien

II. Prüfung von Programmen nach der Sendung

- § 33 Prüfung auf Antrag
- § 34 Prüfung ohne Antrag
- § 35 Besonderheiten bei nachträglicher Prüfung
- § 36 Recht zur Berufung und zur Anrufung des Kuratoriums
- § 37 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

III. Schlussvorschriften

- § 38 Inkrafttreten

Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (Pro-FSF)



I. Prüfung von Programmen vor der Sendung

§ 1 Vorlagepflicht

Die ordentlichen Mitglieder der FSF, die Fernsehprogramme veranstalten, die nicht Telemedien sind, legen alle Programme, die im Hinblick auf die geplante Sendezeit unter den Gesichtspunkten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und der hierzu erlassenen Satzungen nicht offensichtlich unbedenklich sind, der FSF vor der Ausstrahlung zur Entscheidung vor. Näheres regelt die Vorlagesatzung.

§ 2 Antragsrecht

(1) Berechtigt, Prüfanträge zu stellen, sind die ordentlichen Mitglieder der FSF. Nichtmitglieder sind nach Maßgabe der Satzung antragsberechtigt. Antragsberechtigte, die einen Jugendschutzbeauftragten bestellt haben, üben ihr Recht durch diesen aus.

(2) Antragsberechtigt sind auch die Mitglieder des Kuratoriums. Stellt ein Mitglied des Kuratoriums einen Prüfantrag, so sind die für den Antragsteller geltenden Vorschriften der §§ 3, 4 Absatz 1; 9, 11, 14 bis 16 und 19 auch auf den von der Prüfung Betroffenen anzuwenden. Die für den Antragsteller geltenden Bestimmungen der §§ 12, 17 Absatz 2 und 18 gelten in diesem Fall nur für den von der Prüfung Betroffenen.

§ 3 Prüfantrag

(1) Der Antrag auf Prüfung ist an die Geschäftsstelle der FSF zu richten. Er enthält die wesentlichen Daten zur Identifizierung des Programms sowie die vom Antragsteller angestrebte Prüfentscheidung.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag schriftlich und mündlich zu begründen.

§ 4 Verfahren der Geschäftsstelle

(1) Nach Eingang eines Prüfantrags sorgt die Geschäftsstelle der FSF dafür, dass eine Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der in der Regel nicht mehr als eine Woche betragen soll, durchgeführt wird. Sie teilt dem Antragsteller den Termin der Prüfung mit.

(2) Stellt ein Mitglied des Kuratoriums einen Prüfantrag, so übersendet die Geschäftsstelle dem von der Prüfung Betroffenen eine Kopie des Antrags und gibt ihm Gelegenheit, hierzu in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle übersendet dem Mitglied des Kuratoriums eine Kopie der Stellungnahme.

§ 5 Zuständigkeit der Prüfausschüsse

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für die Programmprüfungen die Prüfausschüsse der FSF zuständig.

§ 6 Besetzung der Prüfausschüsse

(1) In die Liste der Prüfer der FSF nimmt das Kuratorium Personen auf, die durch ihre berufliche Erfahrung oder durch ihre Ausbildung Gewähr für eine hohe Qualität der Prüfentscheidungen und -gutachten bieten. Bei ihrer Auswahl werden auch Angehörige gesellschaftlicher Gruppen berücksichtigt, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen. Die Prüfer werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Prüfer dürfen nicht bei ordentlichen Mitgliedern der FSF, ihren Anteilseignern oder Programmlieferanten beschäftigt sein. An der Prüfung von Programmen, die von Nichtmitgliedern vorgelegt worden sind, dürfen Prüfer, die bei ihnen, ihren Anteilseignern oder Programmlieferanten beschäftigt sind nicht mitwirken.

(3) Die Prüfausschüsse sind mit 5 Prüfern besetzt. Sie werden von der Geschäftsstelle am Ende eines Jahres auf Grund der Meldungen der Prüfer für alle Prüfwochen des folgenden Jahres zusammengestellt. Hat sich für eine Prüfwoche mehr als die erforderliche Zahl von Prüfern gemeldet, so achtet die Geschäftsstelle bei der Zusammenstellung des Prüfausschusses darauf, dass alle Prüfer der FSF im Laufe eines Jahres möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Hat sich für eine Prüfwoche eine zu geringe Zahl von Prüfern gemeldet, sind Mitglieder eines Prüfausschusses verhindert oder müssen im Jahresplan nicht vorgesehene zusätzliche Prüfausschüsse gebildet werden, so fragt die Geschäftsstelle abwechselnd in alphabetischer und umgekehrter Reihenfolge der Prüferliste bei den Prüfern an, ob sie zur Verfügung stehen. Hat ein Prüfer zugesagt, so fährt sie bei weiteren Anfragen mit dem nach dem in Satz 4 genannten Verfahren auf ihn folgenden Prüfer fort. Auch bei Anfragen nach Satz 4 und 5 achtet die Geschäftsstelle darauf, dass alle Prüfer im Laufe eines Jahres möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Die Geschäftsstelle achtet ferner darauf, dass den Prüfausschüssen die zur Einhaltung der Frist des § 16 Satz 2 erforderliche Zahl von Vorsitzenden angehört.

(4) Den Vorsitz im Ausschuss führen Prüfer, die von den Vorsitzenden des Kuratoriums hierfür bestellt worden sind. Sind zwei oder mehr Mitglieder eines Prüfausschusses als Vorsitzende bestellt, so wählt der Ausschuss eines von ihnen mit einfacher Mehrheit zum Vorsitzenden.

§ 7 Hauptamtliche Prüfer

(1) Hauptamtliche Prüfer im Sinne des § 13 Absatz 4 der Satzung der FSF sollen regelmäßig an den Programmprüfungen teilnehmen und auf eine einheitliche Spruchpraxis der Prüfungsgremien hinwirken.

(2) Beschäftigt die FSF keine hauptamtlichen Prüfer oder sind diese verhindert, so werden die ihnen in § 27 Absatz 1 und 2 und § 33 zugewiesenen Aufgaben von Vorsitzenden von Berufungsausschüssen wahrgenommen, die von den Vorsitzenden des Kuratoriums hierfür bestellt worden sind.

§ 8 Bindung an Prüfkriterien

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrem Abstimmungsverhalten unabhängig und nur an die Bestimmungen des JMStV, die dazu erlassenen Satzungen, Richtlinien und diese Prüfordnung gebunden.

§ 9 Rechte des zur Sitzung des Prüfausschusses erschienenen Antragstellers

Ist der Antragsteller oder sein Vertreter zur Sitzung des Prüfausschusses erschienen, so kann er vor oder nach der Sichtung des Programms durch den Ausschuss mündlich Stellung nehmen. Zur Beratung und Abstimmung sind nur die Mitglieder des Ausschusses zugelassen. Nach der Entscheidung unterrichtet der Vorsitzende des Ausschusses den erschienenen Antragsteller oder dessen Vertreter unverzüglich über deren Inhalt.

§ 10 Mehrheitsentscheidung

Der Prüfausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 11 Prüfrahmen

(1) Beantragt der Antragsteller die Freigabe eines Programms für eine bestimmte Sendezeit oder Sendezeitschiene (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4), so entscheidet der Ausschuss zunächst darüber, ob es für die beantragte Zeit oder Zeitschiene ohne oder mit Schnitt- oder sonstigen Auflagen freizugeben ist. Kann das Programm ohne Auflagen freigegeben werden, so entscheidet er auch darüber, ob es für eine frühere als die beantragte Zeit oder Zeitschiene zuzulassen ist. Ist eine Freigabe gemäß Satz 1 nicht möglich, so entscheidet der Ausschuss darüber, ob das Programm ohne oder mit Auflagen für eine spätere Sendezeit oder Sendezeitschiene zugelassen wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird eine Entscheidung über eine andere als die beantragte Sendezeit oder Sendezeitschiene oder über eine Freigabe mit Schnittauflagen nicht getroffen, wenn der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich entsprechend beschränkt.

§ 12 Auflagen

(1) Mit Zustimmung des Antragstellers kann der Ausschuss die Freigabe eines Programms für eine bestimmte Sendezeit oder Sendezeitschiene oder in einer bestimmten Fassung auch mit anderen als Schnittauflagen verbinden.

(2) Ist ein Ausschuss, der erwägt, ein Programm mit Schnittauflagen zuzulassen, der Ansicht, diese Entscheidung erst auf Grund der entsprechend geschnittenen Fassung treffen zu können, so kann er dies dem Antragsteller mitteilen und ihn zur Vorlage der Schnittfassung auffordern. Der Ausschuss kann in diesem Fall auch die Zulassung des Programms unter Schnittauflagen vorläufig beschließen und den Vorsitzenden ermächtigen, auf Grund der Schnittfassung zu entscheiden, ob der Beschluss in Kraft treten soll. Setzt der Vorsitzende den Beschluss nicht in Kraft, so veranlasst die Geschäftsstelle eine erneute Prüfung. An dieser sollen möglichst viele Mitglieder des Ausschusses mitwirken, der die vorläufige Entscheidung getroffen hat.

§ 13 Prüfgutachten

(1) Das Prüfgutachten ist vom Vorsitzenden des Prüfausschusses schriftlich abzufassen. Es besteht aus der Prüfentscheidung, einer Angabe des für die Entscheidung wesentlichen Inhalts des Programms sowie einer Begründung. Bei der Abfassung der Gutachten ist die besondere Bedeutung zu berücksichtigen, die ihnen auf Grund des JMStV zukommt.

(2) Die Prüfentscheidung enthält die für die Identifizierung des Programms erforderlichen Angaben und spricht aus, ob und für welche Sendezeit oder Sendezeitschiene es zur Sendung freigegeben wird. Bei einer Freigabe unter Schnitt- oder anderen Auflagen (§ 12) sind diese in der Entscheidung genau und vollständig anzugeben.

(3) Die Begründung muss die für die Entscheidung maßgeblichen Erwägungen enthalten und angeben, auf welchen Bestimmungen des JMStV, der dazu erlassenen Satzungen oder dieser Prüfordnung sie beruht.

(4) Ist ein Ausschuss der Ansicht, Änderungen eines Programms, über die er in seiner Sitzung weder abschließend noch gemäß § 12 Absatz 2 entscheiden konnte, könnten zu einer Entscheidung führen, die für den Antragsteller günstiger als die getroffene ist, so weist er in der Begründung seiner Entscheidung darauf und auf die Art dieser Änderungen hin.

§ 14 Einzelprüfer

(1) Liegen zu Serien oder anderen wiederkehrenden Programmen bereits Prüfgutachten der FSF vor, so kann der hauptamtliche Prüfer eine vorgelegte Folge auf begründeten Vorschlag des Antragstellers einem Einzelprüfer zuweisen. Dasselbe gilt, wenn die Beurteilung eines Programms auf Grund der Spruchpraxis der FSF unzweifelhaft und eine Entscheidung durch einen Prüfausschuss oder einen juristischen Sachverständigen nicht erforderlich erscheint oder Anträge gemäß § 9 Absatz 1 JMStV für Programme gestellt werden, deren Bewertung mehr als 20 Jahre zurückliegt.

(2) Einzelprüfer können nur Prüfer sein, die zu Vorsitzenden von Prüf- oder Berufungsausschüssen bestellt sind.

(3) Folgen von Serien oder anderen wiederkehrenden Programmen sollen Einzelprüfern zugewiesen werden, die mit der Beurteilung solcher Programme besondere Erfahrung haben. Hat ein Einzelprüfer bereits Folgen einer bestimmten Serie oder eines bestimmten wiederkehrenden Programms begutachtet, so sollen ihm auch weitere vorgelegte Folgen zugewiesen werden.

(4) Hat der Einzelprüfer Zweifel, ob oder für welche Sendezeit oder mit welchen Auflagen das Programm zuzulassen ist, so gibt er die Sache mit einer schriftlichen Begründung an die Geschäftsstelle zurück. Die Geschäftsstelle teilt dies dem Antragsteller mit und führt die Entscheidung eines Prüfausschusses herbei. Der Antragsteller und der Prüfausschuss erhalten Kopien der Begründung, mit der der Einzelprüfer sich einer Entscheidung über das Programm enthalten hat.

(5) Gegen eine Entscheidung des Einzelprüfers kann der Antragsteller einen Prüfausschuss anrufen. §§ 19 und 25 bleiben unberührt.

(6) Im Übrigen gelten für die Prüfungen durch Einzelprüfer die Bestimmungen über Prüfungen und Entscheidungen von Prüfausschüssen entsprechend.

§ 15 Zuständigkeit juristischer Sachverständiger

(1) Über die Unzulässigkeit eines Programms gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 9 JMStV entscheiden Sachverständige, die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen (juristische Sachverständige), als Einzelprüfer. Sie werden vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer bestellt und im Einzelfall mit der Prüfung beauftragt.

(2) Ist ein Prüfausschuss oder ein Einzelprüfer der Ansicht, dass ein Programm gemäß Absatz 1 zu prüfen ist, so teilt er dies der Geschäftsstelle mit. Diese unterrichtet den Antragsteller, gibt ihm Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen, und veranlasst die Prüfung.

(3) Der juristische Sachverständige verfasst ein schriftliches Prüfgutachten gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3. Die Prüfentscheidung enthält die für die Identifizierung des Programms erforderlichen Angaben und spricht aus, ob es gemäß § 4 Absatz 1 JMStV unzulässig ist. Die Begründung muss die für die Entscheidung maßgeblichen Erwägungen enthalten und angeben, auf welchen der vorgenannten Bestimmungen des JMStV sie beruht. Ist der Sachverständige der Ansicht, ein in der vorgelegten Form unzulässiges Programm könne in der Weise geändert werden, dass seine Ausstrahlung nicht gegen die vorgenannten Bestimmungen des JMStV verstößt, so soll er die erforderlichen Änderungen in der Begründung seines Prüfgutachtens angeben.

§ 16 Verfahren der Geschäftsstelle nach der Prüfung

Über die Prüfentscheidung wird der Antragsteller von der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich unterrichtet. Das Prüfgutachten soll ihm möglichst eine Woche nach der Prüfung durch die Geschäftsstelle zugesandt werden.

§ 17 Weitergabe der Prüfgutachten

(1) Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Prüfgutachten auf Anfrage.

(2) Die Gutachten können in begründeten Fällen mit Zustimmung des Antragstellers auch an Dritte weitergegeben werden (z.B. für Forschungszwecke, für pädagogische Zwecke oder für journalistische Recherchen). Hierüber entscheidet der Geschäftsführer.

(3) Den Mitgliedern der FSF, den Mitgliedern des Kuratoriums und der KJM werden regelmäßig Zusammenstellungen der erstellten Prüfgutachten sowie deren Ergebnisse auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 18 Vertrauliche Prüfungen

In besonderen Fällen kann ein Antragsteller die FSF verpflichten, die Tatsache der Prüfung sowie das Prüfgutachten vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Prüfgutachten eine mögliche Voraussetzung für die Entscheidung über den Kauf des geprüften Programms ist. Die Vertraulichkeit darf nur so lange gewahrt werden, wie der Antragsteller hierfür hinreichende Gründe darlegt. Hierüber entscheidet der Geschäftsführer.

§ 19 Recht zur Berufung

Gegen die Entscheidung des Prüfausschusses können der Antragsteller und, sofern dieser ein Fernsehveranstalter ist, landesrechtlich bestimmte Träger der Jugendhilfe den Berufungsausschuss anrufen.

§ 20 Besetzung der Berufungsausschüsse

(1) In die Liste der Prüfer in Berufungsausschüssen nimmt das Kuratorium besonders erfahrene oder auf Grund ihres Arbeitsbereichs besonders kompetente Prüfer auf.

(2) Die Berufungsausschüsse sind mit 7 Prüfern besetzt. Die Geschäftsstelle stellt sie bei Bedarf aus der vom Kuratorium erstellten Liste zusammen. Dabei achtet sie darauf, dass die in die Liste aufgenommenen Prüfer im Laufe von 3 Jahren möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Prüfer, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein.

(3) Den Vorsitz im Ausschuss führen Prüfer, die von den Vorsitzenden des Kuratoriums hierfür bestellt worden sind. Sind zwei oder mehr Mitglieder des Berufungsausschusses gemäß Satz 1 bestellt, so wählt der Ausschuss eines von ihnen mit einfacher Mehrheit zum Vorsitzenden.

§ 21 Besonderheiten des Berufungsverfahrens

(1) Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe oder ein Mitglied des Kuratoriums (Berufungsführer) den Berufungsausschuss angerufen, so übersendet die Geschäftsstelle dem von der Prüfung Betroffenen (Berufungsgegner), eine Kopie des Berufungsantrags und gibt ihm

Gelegenheit, hierzu in angemessener Frist gegenüber der FSF schriftlich Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle übersendet dem Berufungsführer eine Kopie der Stellungnahme.

(2) Der Prüfausschuss, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, kann eines seiner Mitglieder beauftragen, die Entscheidung vor dem Berufungsausschuss zu vertreten. Das beauftragte Mitglied wird von der Geschäftsstelle zur Sitzung des Berufungsausschusses eingeladen. Der Prüfausschuss kann auch eine schriftliche Stellungnahme zur Berufung abgeben. Sie wird dem Berufungsausschuss von der Geschäftsstelle vorgelegt.

(3) Die Sitzung des Berufungsausschusses beginnt mit der Feststellung des Vorsitzes oder der Wahl gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2. Das erstinstanzliche Prüfungsgutachten, Berufungsbegründungen, -erwiderungen sowie schriftliche Stellungnahmen des erstinstanzlichen Prüfausschusses werden verlesen. Sind der Berufungsführer, der Berufungsgegner, ihre Vertreter oder ein gemäß Absatz 2 Satz 1 beauftragtes Mitglied des erstinstanzlichen Prüfausschusses zur Sitzung erschienen, so ist ihnen die Anwesenheit bei der Verlesung zu gestatten und nach ihrer Wahl anschließend oder nach der Sichtung des Programms Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Beratung und Abstimmung sind nur die Mitglieder des Berufungsausschusses zugelassen. Nach der Entscheidung unterrichtet der Vorsitzende des Berufungsausschusses die in Satz 3 Genannten unverzüglich über deren Inhalt.

§ 22 Begründung der Berufungsentscheidung

Weicht der Berufungsausschuss in seiner Entscheidung oder in deren Begründung von dem erstinstanzlichen Prüfungsgutachten ab, so muss er in seinem Gutachten die wesentlichen Gründe hierfür nennen. Gutachten des Berufungsausschusses werden den Mitgliedern des Prüfausschusses, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, zugesandt.

§ 23 Geltung der Vorschriften über den Prüfausschuss

Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, für das Berufungsverfahren und die Gutachten des Berufungsausschusses die §§ 3, 4, 10 bis 13 sowie 16 bis 18 entsprechend. Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe oder ein Mitglied des Kuratoriums den Berufungsausschuss angerufen, so gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 24 Berufung gegen Entscheidungen juristischer Sachverständiger

(1) Gegen Entscheidungen juristischer Sachverständiger (§ 15) können die zur Berufung Berechtigten (§ 19) den Juristenausschuss anrufen.

(2) Der Juristenausschuss besteht aus drei der gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 bestellten Sachverständigen, die vom Geschäftsführer mit der Entscheidung über die Berufung beauftragt werden. § 20 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sitzung des Juristenausschusses beginnt mit der Wahl des Vorsitzenden. Das erstinstanzliche Prüfungsgutachten, Berufungsbegründungen und -erwiderungen werden verlesen. Sind der Berufungsführer, der Berufungsgegner oder deren Vertreter zur Sitzung erschienen, so ist ihnen die Anwesenheit bei der Verlesung zu gestatten und nach ihrer Wahl anschließend oder nach der Sichtung des Programms Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Beratung und Abstimmung sind nur die Mitglieder des Juristenausschusses zugelassen. Nach der Entscheidung unterrichtet der Vorsitzende des Ausschusses die in Satz 3 Genannten unverzüglich über deren Inhalt.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die Gutachten des Juristenausschusses die §§ 3, 4 sowie 10, 13 Absatz 1, 15 Absatz 3 Satz 2 bis 4, 16 bis 18 entsprechend. Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe oder ein Mitglied des Kuratoriums den Juristenausschuss angerufen, so gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 25 Prüfung durch das Kuratorium

(1) Gegen eine Entscheidung des Berufungsausschusses können die zur Einlegung der Berufung Berechtigten (§ 19) das Kuratorium anrufen, wenn die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung der Prüfgrundsätze und -kriterien der FSF oder zur Sicherung einer einheitlichen Spruchpraxis erforderlich erscheint. Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe das Kuratorium angerufen, so übersendet die Geschäftsstelle dem Fernsehveranstalter, der das Programm vorgelegt hat, eine Kopie des Antrags und gibt ihm Gelegenheit, hierzu in angemessener Frist gegenüber der FSF Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle übersendet dem Träger der Jugendhilfe eine Kopie der Stellungnahme. Über die Zulassung von Anträgen auf Prüfung durch das Kuratorium entscheidet ein hauptamtlicher Prüfer im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Kuratoriums.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Fälle bildet das Kuratorium einen Ausschuss, der aus sechs derjenigen seiner Mitglieder besteht, die nicht von einem ordentlichen Mitglied der FSF entsandt sind. Mitglieder des Kuratoriums, die die Prüfung des Programms beantragt oder an seiner Prüfung im Prüf- oder Berufungsausschuss mitgewirkt haben, können dem Ausschuss nicht angehören.

(3) §§ 3, 4, 8, 10 bis 13, 16 bis 18 sowie 24 Absatz 3 gelten für das Verfahren vor dem Kuratorium und dessen Gutachten entsprechend. Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe oder ein Mitglied des Kuratoriums das Kuratorium angerufen, so gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 26 Geltung der Prüfentscheidungen für inhaltsgleiche Programme

Die Entscheidungen der Prüfungsgremien gelten für die Fassung, in der ein Programm vorgelegt worden ist oder die es auf Grund von Schnittauflagen erhalten hat, sowie für Fassungen, die mit der vorgelegten oder der Schnittfassung wesentlich inhaltsgleich sind.

§ 27 Erneute Vorlage

(1) Ein gemäß § 2 Absatz 1 Antragsberechtigter kann ein Programm nach wesentlicher Änderung erneut zur Prüfung vorlegen. Ein hauptamtlicher Prüfer entscheidet darüber, ob die Bearbeitung ausreicht, um das Programm als wesentlich geänderte Fassung anzuerkennen.

(2) Ein Programm kann unverändert zur erneuten Prüfung vorgelegt werden, wenn der gemäß § 2 Absatz 1 Antragsberechtigte glaubhaft machen kann, dass aufgrund einer veränderten Spruchpraxis der Prüfausschüsse der FSF das Prüfergebnis bei einer erneuten Prüfung anders ausfallen könnte. Über die Annahme zur Prüfung entscheidet ein hauptamtlicher Prüfer.

(3) Gegen ablehnende Entscheidungen kann der Berufungsausschuss angerufen werden. § 24 gilt entsprechend.

§ 28 Allgemeine Prüfgrundsätze

(1) Ziel der Prüfungen ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Sendungen, die geeignet sind, ihre Entwicklung oder Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sowie der Schutz vor solchen Sendungen, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

(2) Grundlagen der Prüfungen sind §§ 4 und 5 JMStV, die hierzu erlassenen Satzungen sowie die in §§ 29 bis 31 genannten Kriterien.

(3) Bei jeder Prüfung sind der Aufbau, der Handlungskontext und der Gesamtzusammenhang der Sendung zu berücksichtigen.

(4) Handelt es sich bei einem Programm um Kunst i. S. d. Art. 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, so muss das Gutachten zwischen den Interessen der Kunst und den Interessen des Jugendschutzes sorgfältig abwägen; dies gilt insbesondere für Programme, die möglicherweise nach § 29 als unzulässig eingestuft werden. Äußerungen von Fachkreisen zu den Programmen (z. B. Filmkritiken) sind dabei zu berücksichtigen.

§ 29 Unzulässige Sendungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 11 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 JMStV

(1) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 JMStV sind Programme unzulässig, die Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung oder Einrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die für die Zwecke einer der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, darstellen.
Propagandamittel im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Programme, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(2) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JMStV sind Programme unzulässig, die Kennzeichen der in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 genannten Parteien oder Vereinigungen verwenden. Kennzeichen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JMStV sind Programme unzulässig, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

(4) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 JMStV sind Programme unzulässig, die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuchs bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen.

(5) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 JMStV sind Programme unzulässig, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

(6) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 JMStV sind Programme unzulässig, die geeignet sind, als Anleitung zu einer der in § 126 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) genannten rechtswidrigen Taten zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(7) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 JMStV sind Programme unzulässig, die den Krieg verherrlichen.

(8) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 JMStV sind Programme unzulässig, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Eine Einwilligung in die Darstellung ist unbeachtlich.

(9) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 JMStV sind Programme unzulässig, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen. Dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

(10) Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JMStV sind Programme unzulässig, die pornographisch im Sinne des § 184 StGB sind. Dies sind Programme, die sexuelle Vorgänge in aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken, in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt sind und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreiten.

(11) Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 JMStV sind Programme unzulässig, die mit einem gemäß § 18 Absatz 1 JuSchG in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Dies gilt gemäß § 4 Absatz 3 JMStV auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen gegenüber dem in die Liste aufgenommenen Medium bis zu einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

(12) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn das Programm oder seine Ausstrahlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Absatz 5 gilt nicht, wenn die Ausstrahlung des Programms der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

§ 30 Unzulässige Sendungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 JMStV

(1) Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 JMStV sind Programme unzulässig, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Als im Sinne des Satz 1 geeignet sind insbesondere folgende Programme anzusehen:

1. Programme, die extreme Gewalt in ihren physischen, psychischen und sozialen Erscheinungsformen verherrlichen oder verharmlosen. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere, ob
 - (a) Gewalt als probates Handlungskonzept im Kontext des Programms unzureichend relativiert dargestellt wird;
 - (b) die Darstellungen von Gewalt so aneinandergereiht sind, dass die Problematik von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung nicht hinreichend zum Ausdruck kommt;
 - (c) die Gewalthandlungen insofern verkürzt dargestellt sind, als z.B. deren Folgen und Wirkungen für die Opfer verschwiegen werden;
 - (d) die einzelnen Darstellungen von Gewalt derart breit und in grausamen Details ausgespielt sind, dass sie weit über das dramaturgisch Notwendige hinausgehen;
 - (e) die Gewalt gegen Personen, die nach ihrem Aussehen, ihrem kulturellen und sozialen Selbstverständnis, ihren Gewohnheiten oder ihrem Denken als andersartig empfunden werden, verharmlosend oder als gerechtfertigt dargestellt wird.
2. Über pornographische Darstellungen (§ 184 Strafgesetzbuch) hinaus solche Sendungen, die sexuelle Darstellungen enthalten und
 - (a) physische und sonstige Gewalt zur Durchsetzung sexueller Interessen befürworten; Vergewaltigung als lustvoll für das Opfer erscheinen lassen;
 - (b) ihrer Gesamttendenz nach ein Geschlecht degradieren;

- (c) in erheblichem Umfang Darstellungen enthalten, die Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung degradieren.
- 3. Sendungen, die den Krieg verherrlichen oder als heldenhaftes Abenteuer zur Bewährung besonderen Mutes darstellen.
- 4. Sendungen, die zum Rassenhass oder zum Hass gegen Personen, Personengruppen oder Minderheiten aufstacheln.

§ 31 Kriterien für die Platzierung

(1) Soweit Programme nicht nach den gesetzlichen Regelungen oder gemäß § 29 unzulässig sind, ist bei der Entscheidung über die Platzierung zu berücksichtigen, ob die jeweilige Sendung im Tages-, Vorabend-, Hauptabend-, Spätabend- oder Nachtprogramm platziert werden soll. Hierbei sind die Auswirkungen auf Handlungen, Einstellungen und Erlebnisweisen der Zuschauer getrennt einzuschätzen. Ganz besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, inwieweit Programminhalte oder Darstellungsformen bei Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersstufen gewaltbefürwortende Einstellungen fördern, übermäßig ängstigend oder sozialetisch desorientierend wirken. Bei der Abschätzung der Wirkungsrisiken sind der Kontext innerhalb der Sendung zu berücksichtigen sowie die altersspezifische Zuordnung zu den oben genannten Risikodimensionen zu beachten und im Gutachten deutlich zu machen.

(2) Folgende Platzierungen werden unterschieden:

1. Sendungen im Tagesprogramm.
Für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr sind die Voraussetzungen zu berücksichtigen, die Kinder unter 12 Jahren für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten haben.
2. Sendungen im Hauptabendprogramm.
Für die Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr sind die Voraussetzungen zu berücksichtigen, die Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten haben.
3. Sendungen im Spätabend- (22.00 bis 23.00 Uhr) und im Nachtprogramm (23.00 bis 6.00 Uhr).
Für die Sendezeit von 22.00 bis 23.00 Uhr sind entsprechend den Maßstäben der FSK die Voraussetzungen zu berücksichtigen, die Jugendliche ab 16 Jahren für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten haben.

(3) Bei der Entscheidung darüber, für welche der in Abs. 2 genannten Sendezeiten ein Programm freigegeben werden kann, sind die drei Risikodimensionen Gewaltbefürwortung bzw. -förderung, übermäßige Angsterzeugung und sozialetische Desorientierung im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Altersgruppen getrennt zu beurteilen und in die Gesamtrisikobewertung einzubringen. Bei über 12-Jährigen ist in der Regel der Angstdimension ein geringeres Gewicht zuzumessen als bei jüngeren Zuschauergruppen. Grundsätzlich ist das altersspezifische Risiko unter Berücksichtigung des Kontextes innerhalb der Sendung im Einzelfall zu prüfen.

1. Indikatoren für Gewaltbefürwortung bzw. -förderung sind insbesondere
 - (a) Angebote von Identifikationsfiguren mit gewalttätigen oder anderen sozial unverantwortbaren Verhaltensmustern;
 - (b) Präsentation von einseitig an Gewalt orientierten Konfliktlösungsmustern oder deren Legitimation;
 - (c) die Darstellung von Gewalt als erfolgreichem Ersatz von Kommunikation;
 - (d) Darstellungen, die eine Desensibilisierung gegenüber Gewalt fördern, indem sie die Wirkung von Gewalt verharmlosen oder verschweigen.
2. Indikatoren für übermäßige Angsterzeugung sind insbesondere
 - (a) drastische Darstellung von Gewalt;
 - (b) drastische Darstellung des Geschlechtsverkehrs;
 - (c) unzureichende Darstellungen realitätsnaher Inhalte, die im Lebenskontext von Kindern besonders angstvoll erlebt werden (z. B. Familienkonflikte);
 - (d) eine gemessen an der Realität überproportionale Darstellung von Gewalt mit der Folge der Empfindung allgegenwärtiger Bedrohung.

3. Indikatoren für sozialetische Desorientierung sind insbesondere
 - (a) unzureichend erläuterte Darstellungen realen Gewaltgeschehens (z. B. Krieg);
 - (b) Darstellung von Fiktion als Realität wie auch von Realität als Fiktion in einer Art, die eine Trennung sehr erschwert oder unmöglich macht;
 - (c) die kritiklose Präsentation von Vorurteilen oder Gewalttaten gegenüber Andersdenkenden;
 - (d) die anonymisierte Präsentation von Kriegsgeschehen;
 - (e) die Befürwortung von extrem einseitigen oder extrem rückwärtsgewandten Rollenklischees;
 - (f) befürwortende Darstellungen entwürdigender sexueller Beziehungen und Praktiken.
- (4) Die Kriterien der Absätze 2 und 3 sind durch die Prüferfahrungen zu konkretisieren und fortzuschreiben.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an der gewählten Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

§ 32 Prüfung von Serien

- (1) Für Serien gelten dieselben Prüfkriterien wie für sonstige Programme. Bei ihrer Anwendung ist jedoch auf die spezifischen Wirkungen von Serien (z. B. Zuschauerbindung, Gewöhnung an Serienfiguren und bestimmte Handlungsmuster) zu achten. Bereits vorliegende Gutachten zu einer Serie sind bei weiteren Gutachten zu berücksichtigen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung einer Serie gilt für diese insgesamt, es sei denn, dass gemäß § 4 Absatz 3 der Vorlagesatzung eine erneute Vorlage erforderlich ist.

II. Prüfung von Programmen nach der Sendung

§ 33 Prüfung auf Antrag

- (1) Ist die KJM der Ansicht, durch die Ausstrahlung eines Programms, zu dem im Zeitpunkt der Ausstrahlung keine Entscheidung der FSF vorlag, sei gegen Bestimmungen des JMStV oder der hierzu erlassenen Satzungen verstoßen worden, so ist das Programm auf ihren Antrag nachträglich zu prüfen.
- (2) Berechtigt, eine nachträgliche Prüfung zu beantragen, ist auch das Mitglied der FSF, das das Programm ausgestrahlt hat.

§ 34 Prüfung ohne Antrag

- (1) Sofern sich aus Zuschauerbeschwerden oder auf andere Weise Gründe hierfür ergeben, prüft ein hauptamtlicher Prüfer, ob durch die Ausstrahlung eines Programms, zu dem im Zeitpunkt der Ausstrahlung keine Entscheidung der FSF vorlag, gegen Bestimmungen des JMStV oder der hierzu erlassenen Satzungen verstoßen worden ist. In geeigneten Fällen kann der hauptamtliche Prüfer auch einen anderen Prüfer als Einzelprüfer beauftragen oder die Prüfung durch einen Prüfausschuss veranlassen.
- (2) Ist der hauptamtliche Prüfer der Ansicht, es handele sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung, so teilt er dies den Vorsitzenden des Kuratoriums mit. Diese können eine Prüfung durch das Kuratorium veranlassen.

§ 35 Besonderheiten bei nachträglicher Prüfung

(1) In den Fällen des §§ 33 Absatz 1 und 34 übersendet die Geschäftsstelle dem Mitglied, das das Programm ausgestrahlt hat, eine Kopie des Antrags oder teilt ihm die Gründe für die nachträgliche Prüfung mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen steht das Recht aus § 9 auch dem Mitglied, das das Programm ausgestrahlt hat, oder seinem Vertreter zu.

(3) Bei nachträglichen Prüfungen spricht die Prüfentscheidung aus, ob die Ausstrahlung des Programms zulässig war. War sie dies nicht, so bestimmt sie ferner, ob und zu welcher Sendezeit das Programm in der gesendeten Fassung künftig ausgestrahlt werden darf. Auf Antrag des Mitglieds, das das Programm ausgestrahlt hat, findet eine Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 statt.

§ 36 Recht zur Berufung und zur Anrufung des Kuratoriums

Das Recht zur Berufung und zur Anrufung des Kuratoriums steht im Fall des § 33 Absatz 1 der KJM, landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe sowie dem Mitglied zu, das das Programm ausgestrahlt hat. In den Fällen des § 33 Absatz 2 und des § 34 steht es dem Mitglied, das das Programm ausgestrahlt hat, und landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe zu.

§ 37 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die §§ 3 bis 17 und 19 bis 32 Absatz 1 für nachträgliche Prüfungen entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten

Diese Prüfordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft. Zugleich verliert die bis dahin geltende Prüfordnung ihre Gültigkeit.

**Anhang VI: Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF vom
01.03.2005**



Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der

Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V.

Berlin, 1. März 2005

INHALT **S.**

TEIL I: ALLGEMEINES	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV	3
§ 3 Grundlage der Prüfung	3
§ 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV / Beanstandete Sendungen	3
§ 5 Rechte des Antragstellers.....	4
§ 6 Einbindung juristischer Sachverständiger.....	5
 TEIL II: § 5 JMSTV: ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG	 6
§ 7 Ziel der Prüfungen	6
§ 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt	6
§ 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können	7
§ 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen.....	7
§ 11 Sendungen im Tagesprogramm	8
§ 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen	9

ERLÄUTERUNGEN zu Teil I und II

Zu TEIL I: ALLGEMEINES	11
Zu § 1 Zielsetzung.....	11
Zu § 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV	11
Zu § 3 Grundlage der Prüfung	12
Zu § 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV / Beanstandete Sendungen.....	13
Zu § 5 Rechte des Antragstellers	14
Zu § 6 Einbindung juristischer Sachverständiger	14

Zu TEIL II: § 5 JMSTV: ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG	15
Zu § 7 Ziel der Prüfungen	15
Zu § 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt	15
Zu § 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können	16
Zu § 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen	17
Zu § 11 Sendungen im Tagesprogramm	19
Zu § 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen	21
TEIL III: § 4 JMSTV: UNZULÄSSIGE SENDUNGEN	22
§ 13 Allgemeines	23
§ 14 Nicht zu prüfende („indexbetroffene“) Programme (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Abs. 11 PrO-FSF)	24
§ 15 Programme, über deren Unzulässigkeit der juristische Sachverständige entscheidet (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 JMStV, § 29 Abs. 1 bis 6, 8, 9 PrO-FSF i. V. m. § 15 PrO-FSF)	25
§ 16 Programme, deren Unzulässigkeit von den Prüfausschüssen oder Einzelprüfern zu prüfen ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 JMStV, § 29 Abs. 7, § 10, § 30 PrO-FSF)	44

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Die Richtlinien verfolgen das Ziel, konkrete Fragen, die sich in der Anwendung der Prüfordnung der FSF (PrO-FSF) auf Programme ergeben, so weitgehend wie möglich zu beantworten. Dabei sollen auch die neuere Entwicklung von Programmen sowie der aktuelle Stand der Forschung berücksichtigt werden. Ergänzend zur Prüfordnung, sollen sich diese Richtlinien auf die Prüfpraxis beziehen und regelmäßig in Anpassung an neue Entwicklungen fortgeschrieben werden. Dabei wird auch auf die Spruchpraxis der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie auf die von ihr im Zusammenwirken mit den Landesmedienanstalten und deren Gremien erlassenen Satzungen und Richtlinien Bezug genommen werden.

§ 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV

Die Vorgaben des Gesetzes sind in die Prüfordnung eingearbeitet und in ihr konkretisiert und erläutert worden. Die Prüfordnung dient somit als Grundlage für die Prüfung. Geschmackfragen oder Qualitätsurteile sind bei der Beurteilung außer Acht zu lassen.

§ 3 Grundlage der Prüfung

Aufgabe der Prüfausschüsse der FSF ist es, im Rahmen einer im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anerkannten Selbstkontrollereinrichtung Programme auf der Grundlage der §§ 4 und 5 JMStV sowie § 28 Abs. 2 der PrO-FSF zu prüfen. Das Gesetz bildet dabei die Grundlage für die Prüfung. Eine Beachtung weiterer, über das Gesetz hinausgehender Aspekte findet nicht statt.

§ 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV

1. Bei Ausnahmeanträgen nach § 9 JMStV entscheidet ein hauptamtlicher Prüfer darüber, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Antrags gegeben sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) die Prüfung durch die FSK länger als 15 Jahre zurückliegt oder
- b) der Antragsteller den Film so bearbeitet hat, dass die wesentlichen Gründe, die zur Ablehnung einer günstigeren Freigabe im Jugendentscheid der FSK genannt werden, auf die der FSF vorgelegten Fassung nicht mehr zutreffen oder
- c) der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sich bezüglich der Thematik oder des Genres eines Films die Spruchpraxis des Jugendschutzes seit dem Zeitpunkt der Prüfung durch die FSK wesentlich geändert hat.

2. Wurde ein Ausnahmeantrag vor dem 01.04.2003 durch die FSF positiv entschieden, von den damals zuständigen Landesmedienanstalten jedoch abgelehnt, so kann der Film nach 10 Jahren der FSF erneut zur Entscheidung vorgelegt werden. Legt der Antragsteller einen solchen Film in einer bearbeiteten Fassung vor (vgl. § 10 der Vorlagesatzung der FSF), in der die Gründe berücksichtigt sind, die zur Ablehnung durch die Landesmedienanstalten geführt haben, entscheidet zunächst der hauptamtliche Prüfer, ob die Voraussetzungen für eine erneute Prüfung erfüllt sind.

3. Wird für ein Programm eine Sendezeit beantragt, die bei dessen früherer Ausstrahlung zu einer Beanstandung durch eine Landesmedienanstalt geführt hat, so kann der Antrag nur angenommen werden, wenn die Beanstandung länger als zehn Jahre zurückliegt oder wenn aufgrund der Bearbeitung der Sendung durch den Antragsteller die wesentlichen Gründe, die zur Beanstandung geführt haben, nicht mehr zutreffen.

4. Der Ausschuss hat die Gründe, die im FSK-Jugendentscheid oder in einer Beanstandung einer Landesmedienanstalt aufgeführt sind, in seiner Beratung zu berücksichtigen. Entscheidet er sich für eine Freigabe im Sinne des Antragstellers, so ist im Prüfgutachten darzulegen, welche Erwägungen oder welche veränderte Sachlage gegenüber den Vorentscheidungen aus der Sicht des Prüfausschusses die Freigabe rechtfertigen.

§ 5 Rechte des Antragstellers

1. Der Antragsteller kann hilfsweise eine Freigabe unter Schnittaufgaben beantragen. Der Ausschuss ist gehalten, in diesem Falle auch über weitergehende Schnittaufgaben zu diskutieren. Das setzt voraus, dass dies im Rahmen der Prüfung zumutbar ist und dazu führen kann, dass die Sendung unter den Aspekten des Jugendschutzes verantwortbar ist.

2. Schnittaufgaben sind auch ohne Hilfsantrag möglich. Nach § 11 Abs. 2 PrO-FSF kann der Antragsteller sie allerdings ausdrücklich ausschließen.

3. Bestehen Zweifel, ob der Film nach Durchführung der Schnittaufgaben tatsächlich in seiner Gesamtwirkung so verändert ist, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung auszuschließen ist, so beschließt der Ausschuss, dass der Film nach Durchführung der Schnitte zeitnah durch einen hauptamtlichen Prüfer oder den Vorsitzenden des Ausschusses begutachtet wird.

4. Gelangt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass der Film zwar grundsätzlich unter (weiteren) Schnittaufgaben freigegeben werden kann, dass er sich jedoch aufgrund der notwendigen Menge von Schnitten nicht (mehr) in der Lage sieht, diese als verbindliche Schnittaufgaben zu erteilen, so soll er dies dem Antragsteller möglichst unter Angabe der entsprechenden Szenen mitteilen.

5. Auf Antrag kann der Ausschuss statt Schnittaufgaben auch die Szenen angeben, die zur Ablehnung der angestrebten Freigabe führen, und die Zielsetzung der Überarbeitung beschreiben. In diesem Fall überarbeitet der Antragsteller das Programm nach den Vorgaben des Ausschusses und führt darüber ein exaktes Protokoll, das er zusammen mit der überarbeiteten Fassung dem hauptamtlichen Prüfer oder einem vom Ausschuss hierfür bestimmten Prüfer zur Freigabe vorlegt.

§ 6 Einbindung der juristischen Sachverständigen

Wenn Zweifel bestehen, ob ein Programm gegen Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 PrO-FSF verstößt, knüpft der Ausschuss das Prüfergebnis an die Bedingung, dass das Programm gemäß § 15 der PrO-FSF zeitnah einem juristischen Sachverständigen vorgelegt wird. Die vom Ausschuss erteilte Freigabe gilt nur dann, wenn die Sendung von dem juristischen Sachverständigen als zulässig eingestuft wird.

TEIL II: PRÜFUNG DER ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG BEI ZULÄSSIGEN PROGRAMMEN

§ 7 Ziel der Prüfungen

Allgemeines Ziel der Prüfungen ist es, Kinder und Jugendliche vor Fernsehprogrammen zu schützen, die geeignet sind, ihre Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Dazu zählen auf jeden Fall Programme, die Verhaltensweisen, Weltanschauungen oder ethische Grundhaltungen fördern, die im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens, insbesondere zu den Grundwerten unserer Verfassung und den daraus abzuleitenden Grundprinzipien für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft sowie den allgemeinen Gesetzen stehen. Dabei geht es nicht darum, entsprechende Themen zu tabuisieren, sondern den Gesamtkontext und seine Botschaft im Hinblick auf die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersstufen zu bewerten. Zur Annahme einer Entwicklungsbeeinträchtigung bedarf es nicht eines wissenschaftlichen Beweises, die Annahme muss aber auf der Grundlage der Prüfordnung plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt

1. Ein hohes Wirkungsrisiko im Sinne von § 31 PrO-FSF ist bei Programmen anzunehmen, die Gewalt darstellen oder Gewalthandlungen thematisieren und dabei unter Berücksichtigung der Handlung, des Inhalts, der Dramaturgie, der Darstellungsebene und der Identifikationsprozesse den Einsatz von physischer Gewalt als Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen, nicht eindeutig ablehnen, sondern legitimieren.

2. Neben der Gesamtaussage eines Programms im Sinne von Absatz 1 sind die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeit der jeweiligen Altersgruppen sowie deren soziale Erfahrung zu berücksichtigen. Programme, bei denen ein Wirkungsrisiko nach Absatz 1 vorliegt, werden für eine Sendezeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr nicht freigegeben. Ist die sozioethisch desorientierende bzw. Gewalt befürwortende Wirkung eines Programms derart eindringlich und suggestiv, dass ältere Jugendliche diese Botschaft angesichts ihrer noch eingeschränkten sozialen Erfahrung und ihrer ethischen Einordnungsfähigkeit nicht relativieren können, so ist für eine Ausstrahlung im Nachtprogramm (23.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu entscheiden. In besonders schweren Fällen gilt ein solches Programm als unzulässig.

§ 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können

Bei Programmen, die durch die Darstellung von physischer und psychischer Gewalt, von Bedrohungen oder von Menschen, die Opfer von Unfällen oder Katastrophen werden, anhaltende und nicht zu verarbeitende Ängste auslösen, muss bei der Wahl der Sendezeit das Wohl jüngerer Kinder berücksichtigt werden. Auf § 11 wird verwiesen.

§ 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Jugendschutzes, Kinder oder Jugendliche vor der Thematisierung sexueller Darstellungen oder Handlungen zu bewahren. Es kann auch nicht darum gehen, die Thematisierung bestimmter sexueller Orientierungen oder Formen des Zusammenlebens der Sexualpartner generell zu fördern oder zu verhindern, es sei denn, die dargestellten Verhaltensweisen sind strafrechtlich verboten. Als entwicklungsbeeinträchtigend sind hingegen Programme einzustufen, wenn

- a) stereotype Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmustern vermittelt werden, die für Kinder oder Jugendliche mangels Erfahrungen und Einordnungsfähigkeit als gesellschaftlich normal und akzeptiert wirken;
- b) Lebenskonzepte, sexuelle Verhaltensweisen oder Praktiken dargestellt werden, die den Erfahrungen und Vorstellungen von Normalität eines Heranwachsenden entscheidend widersprechen, dabei jedoch den Eindruck völliger Normalität vermitteln und so bei Jüngeren die Angst auslösen könnten, in Zusammenhang mit eigenen späteren sexuellen Erfahrungen auf entsprechende Erwartungen des Partners oder der Umwelt zu stoßen;
- c) sexuelles Verhalten und sexuelle Erfahrungen vor allem bei Jugendlichen als erstrebenswert überbetont werden und dadurch der Eindruck entstehen könnte, jemand sei weniger wert, wenn er über entsprechende Erfahrungen nicht verfügt;
- d) Menschen, insbesondere Jugendliche, dargestellt werden, die entgegen den eigenen Wünschen auf Drängen eines Partners sexuelle Handlungen vornehmen, ohne dass dieses Verhalten durch den Gesamtkontext relativiert wird;
- e) sexuelle Handlungen mit vulgärer Sprache benannt werden und damit eine Herabwürdigung von Menschen oder eines Geschlechts verbunden ist;
- f) bestimmte sexuelle Praktiken nicht auf gegenseitigen Wunsch, sondern gegen den Willen einer der beteiligten Personen ausgeübt werden und der Eindruck entstehen könnte, entsprechende Forderungen seien gerechtfertigt;
- g) sexuelle Handlungen oder bestimmte sexuelle Praktiken durch das Ausnutzen von Macht, durch Geld oder mit Gewalt herbeigeführt werden, ohne dass dies durch den Gesamtkontext negativ bewertet wird;
- h) bestimmte sexuelle Praktiken nicht nur dargestellt und thematisiert werden, sondern durch den Gesamtkontext der Eindruck entsteht, sie seien gegenüber anderen Praktiken vorzuziehen;
- i) der sexuelle Lustgewinn in seiner Bedeutung für zwischenmenschliche Beziehungen singulär/dominant dargestellt wird und Gefühle sowie Verantwortung in Beziehungen nicht nur ignoriert, sondern negiert werden.

Diese Kriterien sind vor allem im Hinblick auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu beachten. In Betracht kommen dabei Filme, die im Rahmen einer Spielhandlung (z. B. einer Teenykomödie) entsprechende Wirkungen hervorrufen können. Eine Entscheidung für das Nachtprogramm oder die Unzulässigkeit ist angezeigt, wenn die hier dargestellten Kriterien ganz oder teilweise auf Programme zutreffen, die ausschließlich oder überwiegend das Ziel verfolgen, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Auf die Ausführungen zu unzulässigen Sendungen in Teil III wird verwiesen.

§ 11 Sendungen im Tagesprogramm

1. Filme, die gemäß § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) von der FSK ab 12 Jahren freigegeben worden sind, unterliegen nach dem Gesetz grundsätzlich keinerlei Sen-

dezeitbeschränkungen. Allerdings ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

2. Das Wohl jüngerer Kinder kann vor allem von Programmen beeinträchtigt werden, die Gewalt darstellen oder Gewalt zum Inhalt haben. Solche Programme sind für junge Menschen ab Vollendung des 12-ten Lebensjahres aufgrund ihres umfangreichen Wissens und robusterer Verarbeitungsfähigkeit verantwortlich, können jedoch bei Kindern unterhalb dieses Alters zu übermäßigen Angstreaktionen führen. Dazu zählen insbesondere Filme, die Krieg oder andere Gewalthandlungen in den jeweiligen geschichtlichen, politischen oder sozialen Zusammenhängen darstellen und damit in einen Kontext einordnen, der jüngeren Kindern unverständlich sein kann.

3. Grundsätzlich ist jedoch bei der Freigabe für das Tagesprogramm von den Verstehens- und Verarbeitungsmöglichkeiten der ab 12-Jährigen auszugehen.

§ 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen

1. Grundsätzlich gelten bei der Festlegung von Sendezeitgrenzen die hier aufgeführten Beurteilungskriterien auch für nicht-fiktionale Programme. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass die wirkungsrelevanten Faktoren sich von denen fiktionaler Programme unterscheiden.

2. Gemäß § 5 Abs. 6 JMStV sowie § 31 Abs. 5 PrO-FSF muss die jeweilige Bedeutung des Programms im Hinblick auf den Informationswert berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die Berichterstattung über reale Ereignisse. Hier kann der Freiheit der Berichterstattung im Wege der Abwägung gegebenenfalls Vorrang gegenüber den Belangen des Jugendschutzes einzuräumen sein. Bei der Bewertung von Programmen ist bei der Auswahl von Bildern realer Gewalthandlungen, Anschlägen, Unglücken oder Katastrophen zwischen dem Informationswert und der Wirkung auf Kinder und Jugendliche abzuwägen.

3. Bei Unterhaltungsprogrammen, in denen die teilnehmenden Personen offensichtlich und für den Zuschauer erkennbar selbstbestimmt handeln, sich dabei aber beispielsweise aufgrund von Gewinnerwartungen zu Handlungen oder Aufgaben bereit erklären, die als demütigend oder besonders gefährlich eingestuft werden können, ist bei der Wahl der Sendezeit zu prüfen, ob die zu berücksichtigenden Altersgruppen aufgrund ihrer Verstehensfähigkeit und Lebenserfahrung in der Lage sind, die Verhaltensweisen als Grenzfall des Normalen zu erkennen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- a) wie die Teilnehmer oder die Moderation die geforderten Handlungen beurteilen oder ob eine oder mehrere der Personen ihre Teilnahme daran mit relativierender Kommentierung ablehnen,
- b) ob es sich bei den handelnden Personen um Schauspieler oder im Bereich der Medien geübte Personen handelt oder um andere Personen,
- c) ob die Sendung geeignet ist, für den Zuschauer als Anleitung für den Umgang mit Menschen in seiner Lebenswirklichkeit zu dienen oder Elemente wie z. B. besonders gefährliche Mutproben nachzuahmen.

4. Wenn Menschen ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung mit Themen oder Ereignissen oder Situationen konfrontiert werden, muss bei der Wahl der Sendezeit berücksichtigt werden, ob eine Veröffentlichung von intimen Erlebnissen oder Ereignissen ihrer Lebensbereiche erfolgt. Zu prüfen ist dabei auch, ob die Situation in der Sendung für die Betroffenen eine besondere psychische Belastung darstellt.

5. Unzulässig ist die Konfrontation mit gestellten, irreführenden Situationen, die Menschen beispielsweise kurzfristig in Todesängste oder in andere bedrohliche Extremsituationen versetzen können. Dabei ist es unerheblich, ob die Menschen ohne Wissen des Zuschauers in die Handlungen eingeweiht sind. Des Weiteren wird auf Teil III verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN

ZU TEIL I: ALLGEMEINES

Zu § 1 Zielsetzung

Diese Richtlinien sollen den Prüfern helfen, die Kriterien der §§ 4 und 5 JMStV, die auch in der PrO-FSF aufgelistet sind, für die Prüfpraxis auszudifferenzieren und so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

Der Versuch dieser Richtlinien, die verschiedenen Aspekte, die unter Jugendschutzgesichtspunkten geprüft werden, weitgehend zu konkretisieren, birgt die Gefahr in sich, dass sie auf manchen Einzelfall nicht zutreffen, insbesondere dann, wenn neue Formate geprüft werden müssen, die bisher nicht bekannt sind. Nicht zuletzt deshalb wird angestrebt, Anregungen oder Ergänzungen, die aus Sicht des Kuratoriums und der Prüfer notwendig sind, bei der Weiterentwicklung dieser Richtlinien zu berücksichtigen.

Zu § 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV

Die für die Prüfung von Sendungen zu beachtenden Bestimmungen sind § 4 JMStV (Unzulässige Angebote) und § 5 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote). Die Bestimmungen für unzulässige Sendungen werden in § 29 PrO-FSF erläutert und sind dort bereits aufgeführt, soweit dies derzeit möglich ist. Da allerdings einige Bestimmungen neu in das Gesetz aufgenommen wurden, liegen noch nicht für alle ausreichende Erfahrung und Rechtsprechung vor, um sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinreichend detailliert zu erläutern. Teil III der Richtlinien gibt daher nur den gegenwärtigen Diskussionsstand wieder; es ist damit zu rechnen, dass mit fortschreitender Spruchpraxis und Rechtsprechung Änderungen und Ergänzungen folgen werden.

Die Jugendschutzbestimmungen für zulässige Programme finden sich in § 5 JMStV. Er findet seinen Niederschlag in § 31 f PrO-FSF. Zu beachten ist dabei, dass der Gesetzgeber in § 5 JMStV gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Rundfunk-Staatsvertrages eine andere Formulierung zur Kennzeichnung jugendschutzrelevanter Programme wählt. Bisher waren dies laut gesetzlicher Definition Sendungen, die geeignet waren, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe zu beeinträchtigen. Nach dem nun geltenden Gesetz geht es darum, Programme danach zu beurteilen, ob sie „geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ (§ 5 JMStV Abs. 1).

Zu § 3 Grundlage der Prüfung

Seit dem 01.08.2003 ist die FSF als Einrichtung der Selbstkontrolle nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anerkannt. Das Gesetz wählt dabei das Modell der regulierten Selbstkontrolle. Originär zuständig für die Umsetzungen der Bestimmungen des JMStV ist die KJM, die jedoch Einrichtungen der Selbstkontrolle bei Vorliegen der in § 19 JMStV aufgeführten Bedingungen anerkennt. Damit kann die FSF nahezu alle aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben selbständig übernehmen.

Die KJM kann ein Programm, das die FSF vor der Sendung freigegeben hat und bei dessen Ausstrahlung sich der Sender an die Auflagen der FSF gehalten hat, nur beanstanden, wenn die Entscheidung der FSF einen fachlich zu begründenden Beurteilungsspielraum überschritten hat. Konnte ein Programm, das nicht gem. § 4 Abs. 1 JMStV unzulässig ist, der FSF vor der Ausstrahlung nicht vorgelegt werden, so kann die KJM es nur beanstanden, wenn sie zuvor eine Entscheidung der FSF herbeigeführt hat und diese Entscheidung die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

Tätig werden kann die KJM weiterhin bei Programmen,

- bei denen der Sender die Entscheidung der FSF nicht beachtet hat,
- die der FSF vor der Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, aber nicht vorgelegt worden sind und/oder
- die zwar vor der Ausstrahlung nicht vorgelegt werden konnten, aber gem. § 4 Abs. 1 unzulässig sind.

Die Prüfordnung der FSF ist nach § 19 Absatz 3 Ziffer 3 JMStV eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der FSF durch die KJM. Sie enthält eine Reihe von Regelungen, die das Gesetz zur Anerkennung der Selbstkontrolle fordert. Die Prüfordnung dient dem Ziel, die formalen und inhaltlichen Vorgaben des Gesetzes umzusetzen und gegebenenfalls zu interpretieren.

Gegenstand der Prüfung ist ausschließlich die Frage, ob Sendungen nach § 4 und § 5 JMStV unzulässig oder entwicklungsbeeinträchtigend sind. Die Qualität einer Sendung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bei der Beurteilung der Unzulässigkeit beziehungsweise Entwicklungsbeeinträchtigung eine Rolle spielt.

Die Arbeit der FSF-Prüfausschüsse und ihre Prüfergebnisse besitzen eine höhere Bindungswirkung/Verbindlichkeit als bisher.

Zu § 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV / Beanstandete Sendungen

Grundsätzlich unterliegen nach § 5 JMStV Filme, die nach dem Jugendschutzgesetz eine Freigabe ab 16 erhalten haben, einer Sendezeitbeschränkung zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr; Filme ohne Jugendfreigabe dürfen grundsätzlich nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden. Die KJM oder die FSF können Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn die Freigabe durch die FSK mehr als 15 Jahre zurückliegt.

Bevor ein Film als Ausnahmeantrag von den Ausschüssen der FSF zu Prüfung angenommen wird, muss zunächst festgestellt werden, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Dies ist generell der Fall, wenn die Prüfung mehr als 15 Jahre zurückliegt. Das Gesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1 JMStV) lässt aber auch im Einzelfall eine erneute Prüfung zu, ohne hierfür weitere Kriterien zu nennen. Bei der Zulassung zur Prüfung als Ausnahmeantrag muss daher festgestellt werden, ob es plausible Gründe für die Annahme gibt, dass sich gegenüber den Umständen, die zu der jeweiligen FSK-Freigabe geführt haben, etwas geändert hat, das für die Bewertung unter Jugendschutzgesichtspunkten relevant ist. Die grundsätzliche Verknüpfung von Altersfreigaben und Sendezeitschienen soll dabei beachtet werden und durch willkürliche Anträge auf Ausnahmeprüfungen nicht außer Kraft gesetzt werden.

Weiterhin geht es in § 4 der Richtlinien darum, Regelungen für den Umgang mit Sendungen zu treffen, die bereits von den Landesmedienanstalten beanstandet wurden oder bei denen, wie im Falle von Ausnahmegenehmigungen, in der Zeit vor der Anerkennung der

FSF ein entsprechender Antrag von den Landesmedienanstalten abgelehnt wurde. Eine erneute Prüfung ist nur zulässig, wenn die in § 4 aufgeführten Voraussetzungen zutreffen.

Zu § 5 Rechte des Antragstellers

Wenn der Antragsteller besonderes Interesse an einer Freigabe für eine bestimmte Sendezeitschiene bekundet und dies für die von ihm vorgelegte Fassung einer Sendung aus Jugendschutzgesichtspunkten nicht möglich ist, so soll der Ausschuss über Schnittaufgaben entscheiden, soweit dadurch die beantragte Freigabe verantwortbar ist. Die in § 5 getroffenen Regelungen geben je nach Einzelfall den Ausschüssen sowie dem Antragsteller verschiedene Möglichkeiten, um innerhalb des Prüfverfahrens eine Freigabe unter Schnittaufgaben zu erreichen.

Zu § 6 Einbindung der juristischen Sachverständigen

Die Aufgabe der Ausschüsse bezieht sich überwiegend auf die Prüfung der möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkungen einer Sendung nach § 5 JMStV. Darüber hinaus gilt es aber auch zu prüfen, ob bestimmte Sendungen nach § 4 JMStV unzulässig sind. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass eine Sendung auf Grundlage der Bestimmungen des § 4 JMStV oder § 29 PrO-FSF unter Berücksichtigung der dazu in Teil III dieser Richtlinien getroffenen Erläuterungen unzulässig ist, trifft er die Entscheidung entsprechend. Der juristische Sachverständige steht dem Ausschuss dann zur Verfügung, wenn der Ausschuss bei der Bewertung Zweifel hat, ob er über den im Einzelfall notwendigen juristischen Sachverstand verfügt. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn er bei neuen Formaten noch nicht über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit den rechtlichen Kriterien verfügt oder wenn zu neuen Unzulässigkeitstatbeständen noch keine ausreichende Spruchpraxis vorliegt.

ZU TEIL II: PRÜFUNG DER ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG BEI ZULÄSSIGEN PROGRAMMEN

Zu § 7 Ziel der Prüfungen

Die vom Gesetzgeber in § 5 JMStV verwendete Generalklausel für die Prüfung unter Jugendschutzgesichtspunkten (Entwicklungsbeeinträchtigung) soll hier in einen Gesamtkontext gestellt und präzisiert werden. Das, was als für die Entwicklung beeinträchtigend angesehen wird, kann je nach Standpunkt des Betrachters sehr unterschiedlich sein.

Zu beachten ist, ob eine Sendung nicht gegen Bestimmungen des § 4 JMStV verstößt und damit unzulässig ist. Eine Prüfung nach Gesichtspunkten der Entwicklungsbeeinträchtigung kann nur für zulässige Sendungen stattfinden.

Zu § 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt

Eine Gewalt legitimierende Wirkung kommt vor allem bei Filmen in Betracht, in denen der Held, mit dem sich der Zuschauer nach der Anlage des Films identifiziert, Gewalt ohne nachvollziehbaren und zu rechtfertigenden Grund anwendet, damit erfolgreich ist und sein Verhalten für ihn folgenlos bleibt. Darüber hinaus zählen dazu Filme, die Gewalt-handlungen ohne einen einordnenden Kontext darstellen und ihren Reiz für den Zuschauer ausschließlich aus den spektakulären oder detaillierten Bildern beziehen.

Bei der Beurteilung von Einzelszenen ist darauf zu achten, ob die Gewalt aus der Perspektive des Täters oder des Opfers gezeigt wird. Auch wenn die opfer-zentrierte Perspektive beim Zuschauer oft erheblichen Einfühlungsstress verursacht und für den Laien als unerträglich und damit gewaltfördernd empfunden wird, so erzeugt sie doch ein starkes Mitgefühl mit dem Opfer und bewirkt beim Zuschauer letztendlich eher eine Ablehnung der Gewalt.

Die Täterperspektive hingegen macht die dargestellte Gewalt leichter konsumierbar, der Zuschauer identifiziert sich mit der Macht und Stärke des Täters und empfindet kein Mitgefühl für die Opfer. In solchen Fällen ist eher ein Ansteigen der Gewaltbereitschaft und der Akzeptanz von Gewalt zu befürchten.

Zu § 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können

Es ist wohl eine verbreitete Fehleinschätzung, dass Kinder in einem angstfreien Umfeld aufwachsen. Viele Situationen, die für jeden Erwachsenen ohne weiteres als ungefährlich einschätzbar sind, können bei Kindern große Ängste auslösen: Der dunkle Keller oder der angeleinte, aber laut bellende Hund auf dem Weg in den Kindergarten oder in die Schule stellen für kleinere Kinder scheinbar unüberwindbare Hürden da.

Kinder können auch nicht realistisch einschätzen, wie gefährlich die im Film dargestellten Situationen sind. Sie reagieren spontan auf Gesichtsausdrücke: Ein Mensch, der ein ängstliches Gesicht hat, zeigt mehr Angst als ein Mensch mit unbeweglichem Gesichtsausdruck, dem gerade die Erschießung droht.

In Bezug auf Filme verändern Kinder spontan ihre Gefühlsäußerungen: Furcht, Entspannung und Freude wechseln oft in sehr kurzen Abständen.

Würde man Kinder grundsätzlich von Angst auslösenden Inhalten fernhalten, fehlten ihnen wichtige Lernfelder, in denen sie proben können, Ängste zu empfinden, auszuhalten und zu überwinden. Die Simulation Angst auslösender Handlungen, die daraus entstehende Spannung und die Entspannung, wenn die Bedrohung beseitigt ist, gehört auch für Kinder zu den ausschlaggebenden Motiven, sich Filme anzuschauen. Dass Kinder lernen, Ängste, die während der Filmrezeption entstehen können, auszuhalten, kann ihnen auch den Umgang mit realen Ängsten erleichtern. Kinder lernen darüber hinaus schnell die genretypischen Strukturen von Filmen kennen und wissen daher, dass Filmhelden, aus deren Perspektive sie die Handlung erleben, Gefahren und Bedrohungen überwinden. Dies gibt ihnen die Hoffnung, dass auch sie die Ängste in der Realität überwinden können.

Zu beachten ist weiterhin, dass für Kinder der Tod noch nicht als etwas Endgültiges erscheint und sie noch nicht wissen, was er tatsächlich bedeutet. Für sie hat daher der dargestellte Tod im Film nicht die Bedeutung wie für erwachsene Zuschauer.

Kinder identifizieren sich stark mit anderen Kindern oder auch mit Tieren, die in Gefahr geraten. Werden beispielsweise Kinder über einen langen Zeitraum von erwachsenen Verbrechern gefangen gehalten und bedroht, ohne dass sich für das Kind bald Lösungsmöglichkeiten abzeichnen, löst dies höhere Angstreaktionen aus, als wäre ein Erwachsener in der gleichen Situation.

Kinder können und müssen zwar Ängste aushalten, sie sind aber überfordert, wenn die Ängste während des gesamten Films (von durchschnittlicher Dauer) ununterbrochen anhalten. Dies gilt vor allem für Kinder unter 10 Jahren, da sie noch nicht in der Lage sind, die nachhaltige Wirkung einzelner Szenen durch das Verständnis des Gesamtkontextes zu verarbeiten, und für Kinder unter 8 Jahren, da sie Realität und Fiktion noch nicht ausreichend unterscheiden können. Sie benötigen Erholungsphasen und episodische Lösungen, weil sie daraus die Gewissheit erlangen, dass ihre Identifikationsfigur die Gefahr überwinden wird.

Folgt man der Entwicklungspsychologie, so hängt die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit von Kindern eher mit individuellen Faktoren als mit ihrem Alter zusammen. Insofern muss es zu einem Teil den Eltern überlassen bleiben, die Sensibilität ihrer Kinder einzuschätzen.

Ab 12-Jährige sind bereits in der Lage, Filmkontexte zu verstehen und durch die z. B. im Happy End gegebene Überwindung der Gefahr zum Ende des Films ihre Ängste aufzulösen.

Zu § 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen

In unserer pluralistischen Gesellschaft gehen die Vorstellungen darüber, was als anstößig gilt oder ab welchem Alter welche sexuellen Praktiken in welcher Form von Beziehung adäquat sind, weit auseinander. Es ist nicht die Aufgabe des Jugendschutzes, durch Beschränkungen bestimmter Darstellungen eine bestimmte gesellschaftliche Moral zu unterstützen.

Allerdings sind nach verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Thematisierung oder Darstellung von Sexualität die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit der Geschlechter und der Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen. Die Menschenwürde kann verletzt sein, wenn der Mensch zum Objekt herab-

gewürdigt wird. Die Menschenwürde (vgl. Teil III § 14 (7)) ist grundsätzlich zu beachten; Programme, die sie bezüglich der sexuellen Selbstbestimmtheit im Gesamtkontext negieren, sind daher unzulässig, es sei denn, die diesbezüglichen Botschaften werden durch den Gesamtkontext relativiert.

Gerade Heranwachsenden zwischen 12 und 15 Jahren muss ein Freiraum zugestanden werden, damit sie die physische und psychische Reife entwickeln können, um selbst bestimmen zu können, ob sie sexuelle Beziehungen eingehen. Es geht nicht darum, ihnen das Recht auf Sexualität abzusprechen, sondern darum, ihnen eine eigene, selbstbestimmte Entscheidung und Entwicklung zu ermöglichen. Die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit setzt voraus, dass sie nicht durch Medieninhalte den Zwang verspüren, sexuelle Erfahrungen zu benötigen, um mit anderen Gleichaltrigen mithalten zu können. Gerade in dieser Altersphase haben wir es mit großen Entwicklungsunterschieden zu tun und die Heranwachsenden sollten eher ermutigt werden, sich nicht zu sexuellen Handlungen drängen zu lassen, wenn sie es selbst nicht wollen, als dass sie durch mediale Darstellungen dazu veranlasst werden, sexuelle Beziehungen nur einzugehen, um vermeintlich den eigenen Selbstwert zu steigern.

Für die Präsentation bestimmter Sexualpraktiken oder Beziehungskonzepte gilt: Solange Menschen selbstbestimmt und in gegenseitiger Übereinkunft handeln, kann bei der Bewertung größere Toleranz gewährt werden. Wird aber eine sexuelle Praktik oder ein Beziehungskonzept in einem Kontext thematisiert oder dargestellt, in dem der Eindruck entsteht, jeder müsse dies(e) erleben und alle anderen Praktiken oder Beziehungskonzepte seien weniger wert, so könnte dies für die bis 16-Jährigen beeinträchtigend bei der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit sein, da ihnen mangels eigener Erfahrung in der Regel die Einschätzungsmöglichkeiten fehlen.

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Das heißt nicht, dass andere Formen des Zusammenlebens oder andere Lebenskonzepte abzulehnen sind, sie können also thematisiert und dargestellt werden. Das Konzept von Ehe und Familie sollte aber nicht generell abgelehnt, verunglimpft oder lächerlich gemacht werden.

In Programmen vermittelte Rollenklischees, die beispielsweise die Unterordnung des einen Geschlechts unter das andere zum Ausdruck bringen, müssen vor allem bezüglich der Altersgruppe der bis 16-Jährigen daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts der Unerfahrenheit und Orientierungssuche in dieser Altersphase eine entsprechende negative Wirkung erzeugen können.

Bei der Prüfung kommt es weniger darauf an, dass die hier skizzierten Schutzzwecke durch die Handlung oder die Darstellung tangiert werden; es ist vielmehr zu prüfen, ob ein Programm geeignet ist, Einstellungen oder Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersgruppen nachhaltig zu beeinflussen.

Zu § 11 Sendungen im Tagesprogramm

Die Verarbeitungsfähigkeit setzt z. B. bestimmte historische Kenntnisse voraus, die bei den Jüngeren kaum zu erwarten sind. Filme wie Schindlers Liste, die bereits für die Freigabe im Hauptabendprogramm kontrovers diskutiert wurden, sind daher für das Tagesprogramm nicht geeignet, da jüngeren Kindern die Fähigkeit fehlt, sich von der Handlung durch die Kenntnis des historischen Kontextes zu distanzieren. Aufgrund ihrer mit 12 Jahren gut entwickelten Fähigkeit, dramaturgische Zusammenhänge nachzuvollziehen und Ängste emotional zu steuern, sind Filme verantwortlich, die Gewalthandlungen in einer

Weise thematisieren, die zwar belastend ist, sich in ihrer Gesamtaussage jedoch gegen die Gewaltereignisse wenden. Ob eine Freigabe dieser Filme für das Tagesprogramm in Betracht kommt, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der hier aufgestellten Grundsätze erörtert werden.

Es ist davon auszugehen, dass Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren auch im Tagesprogramm ausgestrahlt werden können, sofern sie nicht für jüngere Kinder unter 12 Jahren ein erhebliches Angstrisiko enthalten oder andere Wirkungsrisiken, die aufgrund geringerer Verarbeitungsfähigkeit dieser Altersgruppen angenommen werden können. Der Gesetzgeber legt also eine Freigabe ohne Altersbeschränkung oder ab 6 Jahren nicht als grundsätzliche Voraussetzung für die Ausstrahlung im Tagesprogramm fest. Er geht davon aus, dass die Rezeption von Fernsehprogrammen und die Verantwortung für einen adäquaten Fernsehkonsum nicht ausschließlich beim Programmveranstalter, sondern auch in der Familie liegt. Hier sieht der Gesetzgeber einen Unterschied zu Kino- oder Videofilmen, die im öffentlichen Raum zugänglich gemacht werden. In diesem Fall sieht das Gesetz eine stärkere Differenzierung nach Altersstufen vor.

Im Bereich des Fernsehens kam der Veranstalter vor 1994 seiner Verantwortung ausreichend nach, wenn er in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr Sendungen ausstrahlte, die für eine Freigabe ab 12 Jahren geeignet sind.

Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren waren im Tagesprogramm ohne Einschränkungen einsetzbar. Dies wurde geändert, weil einige Sender damals die 12er-Filme des Hauptabendprogramms regelmäßig am Vormittag im direkten zeitlichen Umfeld der regelmäßigen Kindersendungen wiederholten. Darunter befanden sich beispielsweise auch Kriegsfilme, deren Dramaturgie und Kontext zwar von 12-Jährigen ohne Beeinträchtigung verarbeitet werden konnten, die aufgrund der Massierung von Gewaltdarstellungen ohne kindgerechte Pausen zur Verarbeitung für jüngere Kinder jedoch zu belastend erschienen. Dies veranlasste den Gesetzgeber, die Zulassung von 12er-Filmen im Tagesprogramm einzuschränken. Es wurde eine Formulierung in das Gesetz aufgenommen, die den Sender verpflichtet, bei der Ausstrahlung von 12er-Filmen durch die Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass beispielsweise nur Filme, die eine Freigabe ab 6 Jahren erhalten haben, im Tagesprogramm ausgestrahlt werden dürfen, so hätte er dies ohne weiteres im Gesetz festschreiben können. Es geht also wohl nicht um eine klare Altersdifferenzierung für das Tagesprogramm, sondern eher darum, die grundsätzliche Sendeerlaubnis für 12er-Filme im Tagesprogramm für solche Filme einzuschränken, bei denen das Wirkungsrisiko aufgrund ihres Themas, ihrer Art der Darstellung und des Kontextes bei Kindern vor Vollendung des 12. Lebensjahres nicht vertretbar ist. Dabei kann sich die Wahl der Sendezeit nicht nur auf eine bestimmte Tageszeit beziehen, sondern beispielsweise auch auf das Programmumfeld. So sollten entsprechende Filme beispielsweise nicht zu einer Zeit ausgestrahlt werden, zu denen Eltern und Kinder spezielle Kinderprogramme erwarten.

Die Landesmedienanstalten haben in ihren Richtlinien aus dem Jahre 2000 festgeschrieben, dass dem Wohl jüngerer Kinder auf jeden Fall dann Rechnung getragen wird, wenn ein 12er-Film, der diese Kennzeichnung aufgrund seiner Gewalthaltigkeit erhalten hat, im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wird.

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen will es der Gesetzgeber in die Entscheidungskompetenz der Eltern legen, welche Programme ihre unter 12-jährigen Kinder verkraften können. Dies korrespondiert auch damit, dass nach § 14 JuSchG auch 6-Jährigen

dann der Besuch von Filmen gestattet wird, die ab 12 Jahren freigegeben sind, wenn sie in Begleitung ihrer Eltern ins Kino gehen. Diese Parental-Guidance-Regelung entspricht im Übrigen den Annahmen der Entwicklungspsychologie, die davon ausgeht, dass die unterschiedlichen Sensibilitäten und Verstehensfähigkeiten bei Kindern eher von individuellen Dispositionen und Erfahrungen abhängig sind als von ihrem Alter. Eine entsprechende Einschätzung können also am besten die Eltern vornehmen.

Bei der Freigabe von Sendungen im Tagesprogramm geht es also um eine Risikoabwägung. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung der ab 12-Jährigen zu prüfen, die jüngeren Altersgruppen sind aber dadurch zu berücksichtigen, dass Programme, die – gemessen an übrigen ab 12 Jahren freigegebenen Sendungen – ein höheres Wirkungsrisiko aufweisen, für das Tagesprogramm nicht freigegeben werden dürfen. Geht beispielsweise aus einem Jugendentscheid zu einem Film, der in der Kino- oder Videofassung von der FSK geprüft wurde, hervor, dass eine überstimmte Minderheit für eine Freigabe ab 16 Jahren gestimmt hat, so ist dies auf jeden Fall ein Hinweis darauf, dass der Film bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm das Wohl jüngerer Kinder tangieren könnte.

Zu § 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen

Entscheidende Faktoren für die Wirkung nicht-fiktionaler Programme sind vor allem darin zu sehen, dass der Zuschauer davon ausgeht, dass die Darstellungen und Handlungen nicht gespielt sind und nicht auf erfundenen Geschichten basieren.

Im Gegensatz zu den fiktionalen Programmen ist der Zuschauer in solche Formate weniger emotional involviert, da die vor allem in Spielfilmen eingesetzten Identifikationen, Emotionalisierungen und Dramaturgien weitgehend fehlen.

Er kann sich gegenüber solchen Formaten weniger distanzieren, sie besitzen eine höhere Wirklichkeitsrelevanz. Dies trifft vor allem auf Nachrichten oder auf Berichterstattung zu. Unterhaltende Formate wie Talk-Shows, Gerichtsshows oder so genannten Reality-Soaps (Big Brother etc.) sind Mischformen, die fiktionale und non-fiktionale Elemente enthalten. Medienkompetente, erfahrene und ältere minderjährige Zuschauer wissen aber auch durch die Kommentierung solcher Formate in anderen Medien, dass solche Formate weitgehend inszeniert sind und daher nicht unmittelbar die Realität abbilden. Dennoch dienen sie, wie vergleichbare Personen im Leben der Zuschauer, durch Aneignung oder Ablehnung der eigenen Orientierung.

TEIL III: § 4 JMSTV: UNZULÄSSIGE SENDUNGEN

Auszug: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (vom 27.09.2002, gültig ab 01.04.2003)

§ 4 JMStV: Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 13 Allgemeines

Welche Programme unzulässig sind, ergibt sich aus § 4 JMStV und §§ 29, 30 PrO-FSF. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV und § 15 Abs. 1 PrO-FSF sind drei Arten unzulässiger Programme zu unterscheiden. Programme, die mit einem von der Bundesprüfstelle indizierten Medium inhaltsgleich sind oder vor der Vornahme von Schnitten inhaltsgleich waren, werden vor ihrer Freigabe durch die Bundesprüfstelle nicht geprüft. Bei Programmen, bei denen in Betracht kommt, dass sie gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8 oder 9 JMStV, § 29 Abs. 1 bis 6, 8 oder 9 PrO-FSF unzulässig sind, wird darüber von einem juristischen Sachverständigen entschieden. Über die Unzulässigkeit von Programmen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3, § 29 Abs. 7, § 10 und § 30 PrO-FSF entscheiden die Prüfausschüsse oder Einzelprüfer.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV ist in den Fällen des S. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB entsprechend, d. h. so, wie sie in § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF formuliert ist, anzuwenden. Von praktischer Bedeutung ist sie jedoch nur in den Fällen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 2 PrO-FSF (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). In den anderen im Gesetz und § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF genannten Fällen (Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, „Auschwitzlüge“, Anleitung zu Straftaten) kommt das Eingreifen der Sozialadäquanzklausel nicht in Betracht.

§ 14 Nicht zu prüfende (»indexbetroffene«) Programme
(§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Abs. 11 PrO-FSF):

§ 4 JMStV

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind
- (2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind

Erläuterung:

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV sind Programme unzulässig, die mit einem in einen der vier Teile der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Gem. § 4 Abs. 3 JMStV gilt das Sendeverbot aber nicht nur im Fall der Inhaltsgleichheit, sondern besteht auch nach wesentlichen inhaltlichen Änderungen fort. Es endet erst mit einer Freigabeentscheidung der Bundesprüfstelle. Programme, die mit einem in einen der vier Teile der Liste aufgenommenen Medium inhaltsgleich sind oder waren, werden daher vor einer Freigabe durch die Bundesprüfstelle von der FSF nicht inhaltlich geprüft. Obwohl der JMStV nur Programme nennt, die in einen der durch das JuSchG eingeführten vier Teile der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind, gilt dies – der Intention des Gesetzes entsprechend – auch für Programme, die mit einem in die frühere, einheitliche Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommenen Medium inhaltsgleich sind oder waren.

§ 15 Programme, über deren Unzulässigkeit, der juristische Sachverständige entscheidet (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 JMStV, § 29 Abs. 1 bis 6, 8, 9 PrO-FSF i. V. m. § 15 PrO-FSF):

(1) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JMStV, § 29 Abs. 1 PrO-FSF (Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist

Erläuterung:

Unzulässig sind nach diesen Bestimmungen Sendungen, die Propagandamittel i. S. d. § 86 StGB „darstellen“. Dabei ist unter „darstellen“ nicht das Zeigen oder Abbilden solcher Propagandamittel (z. B. von Plakaten oder Flugblättern) zu verstehen. Das Sende- verbot gilt vielmehr nur, wenn eine Sendung ein Propagandamittel ist.

Das setzt u. a. voraus, dass sie sich ihrem Inhalt nach gegen die freiheitliche demokrati- sche Grundordnung der Bundesrepublik oder gegen den Gedanken der Völkerverständi- gung richtet.

Anlass, eine Sendung von einem juristischen Sachverständigen prüfen zu lassen, besteht daher, wenn sie

- *gegen die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung oder das demokratische Wahl- recht Stellung nimmt, z. B. den „Volkskampf gegen Demokratie und Ausbeutung“ propagiert,*
- *sich gegen die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung und die der Exekuti- ve und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz wendet,*
- *sie die Abschaffung des Rechts auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition fordert, z. B. für die Schaffung einer Einheitspartei oder eines „volksde- mokratischen“ Regimes eintritt,*
- *sich gegen den Grundsatz der Ablösbarkeit der Regierung und deren parlamen- tische Verantwortlichkeit richtet oder*
- *gegen den Ausschluss von Gewalt- und Willkürherrschaft Stellung nimmt.*

Eine juristische Prüfung ist ferner angezeigt, wenn eine Sendung sich gegen das friedli- che Zusammenleben der Völker auf der Grundlage gewaltloser Einigung wendet.

(2) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Abs. 2 PrO-FSF (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen):

§ 4 JMStV

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden

Erläuterung:

Kennzeichen sind nach der in § 29 Abs. 2 PrO-FSF wiedergegebenen Bestimmung des § 86a Abs. 2 StGB insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, so dass nach allgemeiner Meinung auch Lieder in Betracht kommen. Als NS-Kennzeichen werden von der Rechtsprechung daher auch das „Horst Wessel-Lied“ sowie das Lied „Es zittern die morschen Knochen“ angesehen, wobei bereits die Melodien ausreichen sollen, so dass ein verfremdeter Text den Kennzeichencharakter nicht ausschließt. NS-Kennzeichen ist nach einer Entscheidung des BGH auch das Porträt Hitlers.

Das Verwendungsverbot gilt nur für Kennzeichen der in § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 PrO-FSF genannten Parteien oder Vereinigungen. Eine vollständige Liste aller verbotenen Parteien und Vereinigungen, ihrer Ersatzorganisationen sowie ihrer Kennzeichen ist jedoch, soweit ersichtlich, nicht erhältlich. Eine Liste der wegen Rechtsextremismus verbotenen Organisationen findet sich jedoch in der im Internet angebotenen Information des Landeskriminalamts Niedersachsen. Dort sind auch die ebenfalls von dem Verwendungsverbot erfassten NS-Kennzeichen aufgeführt (z. B. Hakenkreuz, SS-Runen, der Hitlergruß, die Grußformen „Heil Hitler!“, „Sieg Heil!“, „Mit deutschem Gruß!“ usw.). Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die FDJ seit 1954 in der Bundesrepublik verboten ist, so dass auch die Verwendung ihres Abzeichens unzulässig ist.

Zu beachten ist, dass neben den Originalkennzeichen auch solche unter das Verbot fallen, die den Originalen zum Verwechseln ähnlich sind. Dies ist von der Rechtsprechung z. B. bei Hakenkreuzen mit zu kurzen Querbalken und bei der leicht veränderten Sigrune des „Deutschen Jungvolks“ angenommen worden. Weitere Beispiele finden sich in der erwähnten Information des Landeskriminalamts Niedersachsen.

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV ist eine Sendung schon dann unzulässig, wenn sie eines der hier fraglichen Kennzeichen „verwendet“, d. h. optisch oder akustisch wahrnehmbar macht. In aller Regel werden Sendungen, in denen diese Kennzeichen zu sehen oder zu hören sind, jedoch zulässig sein. Denn gem. § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV ist die sog. Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB im Fall des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV entsprechend, d. h. so, wie sie in § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF formuliert ist, anzuwenden. Bei Spielfilmen, TV-Movies usw., die z. B. in der NS-Zeit spielen, ist die Verwendung entsprechender Kennzeichen daher durch die Kunstfreiheit gedeckt. Dasselbe gilt für Spielfilme aus der NS-Zeit. Aufgrund der Kunstfreiheit ist ferner auch die satirische Verwendung der hier fraglichen Kennzeichen erlaubt. Dokumentationen und sonstige Informationssendungen, die sich z. B. mit der NS-Zeit oder mit heutigen rechtsradikalen Organisationen befassen, dürfen entsprechende Kennzeichen verwenden, weil sie der Berichterstattung über Vorgänge der Geschichte oder des Zeitgeschehens die-

nen. Im Übrigen ist es nach der Rechtsprechung auch erlaubt, die hier fraglichen Kennzeichen ironisch oder zur kritischen Kennzeichnung von Personen oder Zuständen zu verwenden. So wäre es nicht zu beanstanden, wenn ein Moderator einen Bericht über eine ausländerfeindliche Aktion mit „Sieg Heil!“ kommentieren würde, um die Aktion als nazistisch zu brandmarken.

Einer Prüfung durch einen juristischen Sachverständigen bedarf es daher nur, wenn in einer Sendung Kennzeichen i. S. d. § 86a StGB verwendet werden und zweifelhaft ist, ob dies durch die Sozialadäquanzklausel des § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF gedeckt ist oder ironisch oder kritisch zu verstehen ist.

(3) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV, § 29 Abs. 3 PrO-FSF (Volksverhetzung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden

Erläuterung:

Teile der Bevölkerung sind Gruppen der inländischen Bevölkerung, die sich durch irgendein gemeinsames Merkmal von der anderen inländischen Bevölkerung unterscheiden (z. B. die Arbeiter, Soldaten, Beamten, Richter, Ausländer, Asylbewerber, „dunkelhäutigen Menschen“, Juden, Katholiken, Protestanten, Schwaben, Bayern usw.). Außer Gruppen der innerdeutschen Bevölkerung schützt die Bestimmung aber auch im Ausland lebende Gruppen von Menschen, die durch ihre Nationalität, ihre Rasse, Religion oder ihr Volkstum gekennzeichnet sind. Geschützt sind also z. B. auch die Aborigines in Australien und die Amish People in den USA.

Aufstacheln zum Hass ist das Anreizen zu einer nicht nur ablehnenden, sondern gesteigert feindseligen Haltung gegen die Angehörigen der betroffenen Gruppe. Darunter fällt z. B. die Behauptung, die Juden betrieben als Urheber einer Vernichtungslegende die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes, die Parole „Juda verrecke!“ und die Darstellung von Asylbewerbern als betrügerische Schmarotzer, die auf Kosten der schwer arbeitenden Deutschen ein faules Leben führen und sich über die dummen Deutschen auch noch lustig machen. Zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen wird aufgefordert, wenn zu körperlicher Gewalt, gewaltsamer Vertreibung, Eingriffen in die Freiheit oder zu sonstigem diskriminierendem Verhalten (z. B. Boykott) aufgerufen wird. Beim Beschimpfen, Verächtlichmachen oder Verleumden einer geschützten Gruppe muss hinzukommen, dass damit die Menschenwürde der Angehörigen der Gruppe angegriffen wird. Da der Begriff der Menschenwürde hier ebenso zu verstehen ist wie in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG (dazu Näheres unten (7)), ist dies der Fall, wenn Gruppenangehörigen als „Unpersonen“, als minderwertige Wesen dargestellt werden, denen entweder das Recht auf ihr biologisches Leben (z. B. durch die Äußerung, dass man Ausländer „verga-

sen“ solle oder die Darstellung von Kapitalisten als „Pappscheiben“, auf die man schießen könne) oder das Recht auf ein Leben als gleichwertige Persönlichkeiten bestritten wird (z. B. durch einen Bericht über schwarz/weiße Ehen, in dem von „gierigen schwarzen Pranken auf der weißen Haut“ die Rede ist, oder durch die Bezeichnung der Gruppenangehörigen als unwürdig, bestimmte Ämter zu bekleiden).

Die Begehungsmodalitäten der Volksverhetzung werfen vielfache Abgrenzungs- und Streitfragen auf. Die juristische Prüfung einer Sendung ist daher stets angezeigt, wenn aufgrund der vorgenannten Kriterien und Beispiele Zweifel an ihrer Zulässigkeit bestehen.

Unzulässigkeit gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV, § 29 Abs. 3 PrO-FSF setzt allerdings voraus, dass die fragliche Sendung selbst eine volksverhetzende Tendenz verfolgt. Sendungen, die über volksverhetzende Äußerungen, Schriften, Filme usw. informieren und sie dabei ganz oder teilweise wiedergeben, sind nicht unzulässig, ebenso wenig z. B. Spielfilme, in denen eine Figur volksverhetzende Äußerungen macht. Bestehen jedoch Anzeichen dafür, dass eine solche Sendung sich die fraglichen Äußerungen, die in ihr vorkommen – sei es auch „zwischen den Zeilen“ – zu Eigen macht, so ist sie rechtlich zu prüfen.

(4) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JMStV, § 29 Abs. 4 PrO-FSF („Auschwitz-Lüge“):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen

Erläuterung:

Das Verbot des Verharmlosens und Leugnens gilt bezüglich solcher unter dem NS-Regime begangener Taten, die die Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1 oder 7 VStGB erfüllen.

§ 6 Abs. 1 VStGB erfasst Taten, die zu dem Zweck begangen werden, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Diesem Zweck diene die nationalsozialistische Verfolgung von Juden, Sinti und Roma, nicht jedoch das NS-„Euthanasieprogramm“ gegen Geistesranke oder die Verfolgung politischer Gegner. Obwohl § 6 VStGB die Überschrift „Völkermord“ trägt, erfasst die Bestimmung nicht nur (massenweise) Tötungen. Vielmehr genügt, sofern damit der vorgenannte Zweck verfolgt wird, schon die Tötung oder schwere körperliche oder seelische Schädigung eines einzelnen Mitglieds der Gruppe (z. B. durch medizinische Experimente), ferner das Schaffen zerstörerischer Lebensbedingungen für Gruppenmitglieder (z. B. in Konzentrationslagern oder Ghettos) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten in der Gruppe und das Trennen von Kindern von ihrer Gruppe.

§ 7 VStGB betrifft Verbrechen gegen die Menschlichkeit und erfasst Taten im Rahmen völkerrechtswidriger ausgedehnter oder systematischer Angriffe gegen eine Zivilbevölkerung.

Bei den meisten der in § 7 VStGB genannten Taten handelt es sich um Gewaltakte (Tötung, schwere körperliche oder seelische Schädigung, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Vertreibung, zwangsweise Umsiedlung), bei denen es genügt, dass ein Einzelner betroffen ist. Daneben nennt die Bestimmung aber auch zwei Taten, die sich gegen Gruppen von Menschen richten. Die eine besteht darin, dass eine Bevölkerung oder Teile einer Bevölkerung in der Absicht der Zerstörung unter entsprechende Lebensbedingungen gestellt werden, die andere darin, dass eine Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder sonstigen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts widersprechenden Gründen verfolgt wird, indem ihr grundlegende Menschenrechte entzogen oder wesentlich eingeschränkt werden.

Das Leugnen von NS-Taten des Völkermords oder des Verbrechens gegen die Menschlichkeit muss nicht ausdrücklich und konkret erfolgen, sondern kann auch „zwischen den Zeilen“ und pauschal geschehen, indem z. B. Vernichtungslager als Erfindung bezeichnet werden oder Begriffe wie „Auschwitzlüge“ oder „Auschwitzmythos“ verwendet werden. Das Verharmlosen kann sowohl in einem teilweisen Leugnen (z. B. durch Herunterspielen der Zahl der Opfer) als auch in der Beurteilung der NS-Taten als „nicht so schlimm“ (z. B. bei Vergleich mit der Gesamtzahl der Opfer des 2. Weltkriegs oder späterer Kriege oder Bürgerkriege) bestehen.

Vorbild des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JMStV ist § 130 Abs. 3 StGB, der nicht nur das Leugnen und das Verharmlosen der hier fraglichen NS-Taten unter Strafe stellt, sondern auch das Billigen. Offenbar haben Verfasser und Gesetzgeber des JMStV dies übersehen und diese Tatmodalität nicht in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JMStV aufgenommen. Folge ist, dass nach dem Gesetzeswortlaut eine Sendung, die z. B. den Massenmord an den Juden weder leugnen, noch verharmlosen, aber z. B. als „bittere Notwendigkeit“ darstellen würde, zulässig wäre. Schon wegen der Strafbarkeit einer solchen öffentlichen Billigung, wäre jedoch auch eine derartige Sendung von der FSF als unzulässig zu behandeln.

Zu beachten ist, dass eine Sendung – wie sich aus dem zu § 6 Abs. 1 und § 7 VStGB Gesagten ergibt – nicht erst dann unzulässig ist, wenn sie z. B. den Massenmord an den Juden in Abrede stellt, sondern auch dann, wenn sie eine Tat leugnet, verharmlost oder billigt, die gegen eine einzelne Person begangen worden ist.

Zu beachten ist andererseits aber auch, dass das Sendeverbot nur dann eingreift, wenn das Leugnen, Verharmlosen oder Billigen Aussage der Sendung ist. Sendungen, die über solche Aussagen nur berichten, oder Diskussionssendungen, in denen „Unbelehrbare“ ihre Auffassung vertreten, sind zulässig. Freilich ist darauf zu achten, ob eine solche Sendung sich derartige Äußerungen nicht „zwischen den Zeilen“ zu Eigen macht.

Eine juristische Prüfung ist hiernach angezeigt, wenn eine Sendung sich mit NS-Taten, die als historische Tatsachen nicht mehr ernstlich umstritten sind und die möglicherweise die Voraussetzungen des Völkermords oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit i. S. d. VStGB erfüllen, beschäftigt und eine Tendenz erkennen lässt, die diese Taten in Frage stellt, herunterspielt oder rechtfertigt.

(5) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF (Gewaltdarstellung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen

Erläuterung:

Das Sendeverbot setzt hier zunächst voraus, dass ein Programm grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildert.¹

Gewalttätigkeiten sind Handlungen, mit denen physische Kraft gegen einen anderen eingesetzt wird, durch die er körperlich verletzt oder gefährdet wird. Das Unterlassen, jemanden aus einer Gefahr für Leib oder Leben zu retten, ist daher keine Gewalttätigkeit, ebenso wenig psychische Gewalt. Da Gewalttätigkeit ein Handeln voraussetzt, kommen ferner auch Tierangriffe und das Wirken von Naturgewalten (Erdbeben, Hurrikane usw.) nicht in Betracht. Jedoch ist nicht erforderlich, dass ein Mensch als Täter dargestellt wird. Gewalttätigkeiten i. S. d. Bestimmung sollen nach Ansicht der Rechtsprechung auch menschenähnliche Wesen (z. B. ein Roboter) begehen können, denen in einem Film die Fähigkeit planmäßigen Vorgehens zugeschrieben wird. Auch ist es ohne Bedeutung, ob die dargestellte Gewalt in der Realität möglich oder ein reines Phantasieprodukt ist. Nach überwiegender Ansicht steht es dem Sendeverbot auch nicht entgegen, dass das Opfer der dargestellten Gewalttätigkeit mit dieser einverstanden ist.

Die Gewalttätigkeiten müssen nach den geltenden Fassungen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF gegen lebende Menschen begangen werden. Am 1.4.2004 ist eine Änderung des § 131 StGB, auf dem diese Bestimmungen beruhen, in Kraft getreten, durch die dieser Straftatbestand jetzt auch Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen erfasst. Im Vorgriff auf eine Änderung von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV und einer Anpassung von § 29 Abs. 5 PrO-FSF wird die FSF diese Bestimmungen in der erweiterten Fassung des § 131 StGB anwenden. Als Beispiele für menschenähnliche Wesen werden Androide, künstliche Menschen, Außerirdische, Untote, die Verkörperung übersinnlicher Wesen und ähnliche Wesen genannt.²

-
- 1 Der in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV enthaltene und in § 29 Abs. 5 PrO-FSF übernommenen Zusatz, wonach das Verbot auch für virtuelle Darstellungen, also für solche gilt, die durch elektronische Simulation den Eindruck eines realen Geschehens vermitteln, ist überflüssig. § 131 Abs. 1 StGB a. F., dessen Text Nr. 5 im Übrigen wiedergibt, erfasst nicht nur die Darstellungen realer Gewalt, sondern auch solche fiktiver Vorgänge, u. zw. unabhängig davon, wie schwierig oder leicht das Dargestellte als fiktiv (z. B. als in der Realität unmöglich, dazu sogleich) zu erkennen ist.
 - 2 Allerdings sind erhebliche Interpretationsprobleme zu erwarten. So ist offen, welche Merkmale mindestens erfüllt sein müssen, damit ein Wesen als dem Menschen ähnlich angesehen werden kann. Auch menschenähnliche Tierwesen (z. B. Fix und Foxi), die über Sprechfähigkeit, Denkvermögen und die Fähigkeit, Gefühle zu empfinden und auszudrücken, verfügen und daher wesentliche Eigenschaften des Menschen aufweisen, wären von der Neufassung der Bestimmung als Gewaltopfer erfasst.

Grausam sind Gewalttätigkeiten, die dem Opfer besondere körperliche oder seelische Schmerzen oder Qualen zufügen und die aus brutaler unbarmherziger Gesinnung begangen werden. „Sonst unmenschlich“ ist eine Gewalttätigkeit, die Ausdruck einer menschenverachtenden, rücksichtslosen Einstellung ist (z. B. Töten eines anderen „aus Spaß“ oder bedenkenloses, kaltblütiges und sinnloses Niederschießen von Menschen).

Eine Sendung schildert Gewalttätigkeiten, wenn sie sie bildlich oder akustisch wiedergibt oder sie verbal darstellt. Nicht ausreichend ist es, wenn lediglich die Folgen von Gewalt (z. B. das verletzte Opfer) gezeigt oder lediglich der Eindruck einer Gewalttätigkeit erweckt wird (z. B. durch Schreie aus einem im Film als Folterkeller vorgestellten Raum). Geschildert werden muss gerade auch das Grausame oder sonst Unmenschliche der Gewalttätigkeiten, so dass auch die dafür erforderliche Gesinnung und Einstellung des Täters zum Ausdruck kommen muss.

Das Sendeverbot setzt ferner voraus, dass die Gewalttätigkeiten durch die Art der Schilderung entweder verherrlicht oder verharmlost werden oder ihre Grausamkeit oder Unmenschlichkeit in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt werden.

Als verherrlichend ist eine Schilderung anzusehen, die die dargestellten Gewalttätigkeiten positiv (z. B. als erstrebens- oder nachahmenswert oder als heldenhaft) erscheinen lässt. Verharmlost werden Gewalttätigkeiten, wenn sie bagatellisiert oder als übliche, akzeptable oder jedenfalls nicht zu missbilligende Art des Verhaltens dargestellt werden. Das ist jedoch nicht schon dann der Fall³ wenn dem Täter ein Motiv für sie (z. B. ein psychischer Konflikt) zugeschrieben wird, das sein Verhalten lediglich erklärt, jedoch weder rechtfertigt noch entschuldigt.

In der Alternative der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise der Grausamkeit oder Unmenschlichkeit der Gewalttätigkeiten ist der Begriff der Menschenwürde ebenso wie in Art.1 Abs. 1 S. 1 GG zu verstehen (dazu Näheres unter (7)). Darstellungen fiktionaler Gewalt können sie nur als ein Grundprinzip der Verfassung, als „abstrakten Rechtswert“ verletzen, Darstellungen realer Gewalt können dagegen (auch) gegen die Würde der tatsächlichen Gewaltopfer verstoßen. Dementsprechend sind die Voraussetzungen, unter denen die „Menschenwürde-Alternative“ des Verbotstatbestands erfüllt ist, für Darstellungen fiktionaler und realer Gewalt unterschiedlich zu bestimmen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellungsweise bei der Schilderung fiktionaler Gewalt liegt vor, wenn die Schilderung des Grausamen oder Unmenschlichen der Gewalttätigkeiten darauf angelegt ist, beim Rezipienten eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sie sadistisches Vergnügen an dem dargestellten Geschehen erzeugen soll oder die Opfer der Gewalttätigkeiten als menschenunwert, als verfügbare Objekte, mit denen nach Belieben verfahren werden kann, erscheinen lässt und dabei den Rezipienten zu bejahender Anteilnahme an der gegen sie verübten Gewalt, also zur Identifikation mit den Tätern anregt. Dagegen liegt eine Menschenwürde verletzende Darstellung fiktionaler Gewalt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes noch nicht vor, wenn Gewalttätigkeiten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation oder zum Zweck der Unterhaltung gezeigt werden.

³ a. A.: OLG Koblenz, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1998, 40.

Bei Darstellungen realer Gewalt ist die „Menschenwürde-Alternative“ erfüllt, wenn durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in den Vordergrund gerückt wird und dies ausschließlich zu dem Zweck geschieht, dem Rezipienten Nervenkitzel oder genüsslichen Horror zu bieten (Übersteigerung von Schilderungen realer Gewalt zu physischen Erregungszwecken und reiner Unterhaltung, ohne dass ein berechtigtes Dokumentations- und Berichtsinteresse im Sinne der Aufklärung, Abschreckung und/oder Gewaltkritik besteht). Im Fall der Schilderung grausamer oder unmenschlicher realer Gewalttätigkeiten reicht es schon aus, wenn das Opfer zum bloßen Objekt gemacht wird, das vorrangig der Befriedigung voyeuristischer Neigungen der Zuschauer dient. Bei der Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, sind neben den einzelnen gezeigten Bildern und gegebenenfalls ihrer redaktionellen Einbettung und Kommentierung der Gesamtcharakter der Sendung und deren dramaturgische Gestaltung zu berücksichtigen.

Zu beachten ist schließlich, dass das Sendeverbot nicht schon dann eingreift, wenn einzelne Gewaltszenen eines Programms (z. B. eines Kriegsfilms) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV erfüllen, sondern nur dann, wenn die Verherrlichung oder Verharmlosung der geschilderten Gewalttätigkeiten oder die Missachtung der Menschenwürde, die in der Art der Darstellung zum Ausdruck kommt, die Gesamttendenz des Programms ausmachen. Daher sind z. B. auch Programme zulässig, die sich kritisch mit unter § 131 StGB fallenden Horrorvideos auseinandersetzen und Ausschnitte daraus zeigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV i. V. m. § 131 Abs. 3 StGB gilt das Sendeverbot nicht, wenn die Ausstrahlung des Programms der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Dieses Berichterstatteprivileg betrifft nicht nur Programme, die tatsächliche Ereignisse aus dem Zeitgeschehen oder der Geschichte wiedergeben, sondern auch Dokumentationen und historische Spielfilme, die solche Vorgänge in nachgestellten Szenen rekonstruieren. Da Berichterstattung aber nach allgemeiner Ansicht nicht vorliegt, wenn eine Sendung eine Gewalt verherrlichende, verharmlosende oder gegen die Menschenwürde gerichtete Gesamttendenz aufweist, ist das Berichterstatteprivileg ohne praktische Bedeutung.

Angesichts der Vielzahl unbestimmter Begriffe, die das Verbot von Gewaltdarstellungen schon bisher aufwies und die durch die Einbeziehung der menschenähnlichen Wesen noch erhöht worden ist, sollten alle Programme, bei denen aufgrund der hier gegebenen Erläuterungen Anzeichen für die Möglichkeit der Unzulässigkeit bestehen, dem juristischen Sachverständigen vorgelegt werden.

**(6) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JMStV, § 29 Abs. 6 PrO-FSF
(Anleitung zu Straftaten):**

§ 4 JMStV

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen

Erläuterung:

Die Unzulässigkeit setzt voraus, dass die Sendung als Anleitung zu einer der in § 126 StGB genannten Taten dienen kann. § 126 StGB enthält einen umfangreichen Katalog von Straftatbeständen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt oder gar erläutert werden, sondern nur allgemein gekennzeichnet werden können. Zu ihnen gehören:

1. Erschwerte Fälle des Landfriedensbruchs. Landfriedensbruch begeht, wer sich als Täter, Anstifter oder Gehilfe an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder an der Bedrohung von Menschen mit solchen Gewalttätigkeiten beteiligt, die aus einer Menschenmenge heraus mit vereinten Kräften begangen werden. Landfriedensbruch begeht ferner auch, wer auf eine Menschenmenge einwirkt, um sie zu solchen Gewalttätigkeiten oder Drohungen zu veranlassen. Die erschwerten Fälle, die § 126 StGB nennt, sind die, in denen jemand, der an einem Landfriedensbruch beteiligt ist, eine Schusswaffe bei sich hat, eine andere Waffe in der Absicht bei sich hat, sie bei der Tat zu verwenden, einen anderen durch eine Gewalttätigkeit in Todesgefahr oder die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder plündert oder bedeutenden Schaden anrichtet.

2. Vorsätzliche Tötungen und Körperverletzungen mit schweren Folgen.

3. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (dazu Näheres unter (4)) sowie Kriegsverbrechen gem. §§ 8 bis 12 VStGB. Die Tatbestände der Kriegsverbrechen nehmen in einer üblichen Textausgabe strafrechtlicher Gesetze fast drei Seiten ein und können hier daher nur sehr generell und durch einige Beispiele erläutert werden. § 8 VStGB betrifft Kriegsverbrechen gegen Personen und erfasst – z. T. zwischen Krieg und Bürgerkrieg differenzierend – Verbrechen (von der Tötung über schwere körperliche oder psychische Schädigung bis zur erniedrigenden Behandlung) gegen Zivilpersonen, Kranke, Verwundete, und Kriegsgefangene. § 9 VStGB enthält Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte und erfasst sowohl für den Fall des Kriegs als auch für den des Bürgerkriegs, z. B. Plünderungen, die nicht durch die Erfordernisse des Kriegs geboten sind, das völkerrechtswidrige Zerstören von Sachen der gegnerischen Partei sowie Anordnungen, mit denen Rechte oder Forderungen eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder für nicht einklagbar erklärt werden. § 10 VStGB betrifft Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme. Unter Strafandrohung stehen hier – im Krieg wie im Bürgerkrieg – Angriffe auf Angehörige und Einrichtungen humanitärer oder friedenserhaltender Missionen, die in Einklang mit der UN-Charta stehen, ferner auch z. B. der Missbrauch der Schutzzeichen der Genfer Konvention und der Flagge, der Abzeichen und der Uniformen der UN. § 11 VStGB betrifft das Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung. Auch diese Bestimmung gilt für den Krieg wie für den Bürgerkrieg und stellt es u. a. unter Strafe, mit militärischen Mitteln die Zivilbevölkerung als solche oder zivile Objekte wie z. B. Kir-

chen, Krankenhäuser, Museen oder unverteidigte Städte anzugreifen oder militärische Angriffe in der sicheren Erwartung zu führen, dass die Zahl der getöteten oder verletzten Zivilpersonen außer Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil stehen wird. § 12 enthält das Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung und stellt im Krieg und im Bürgerkrieg die Verwendung von Gift, von biologischen und chemischen Waffen sowie von Dummgeschossen unter Strafe.

4. Schwere Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie z. B. erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme.

5. Raub und räuberische Erpressung.

6. Jede Art vorsätzlicher Brandstiftung; das Herbeiführen einer Explosion oder einer Überschwemmung; das Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe zu Wasser in gefassten Quellen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern, wenn das Wasser für den persönlichen Gebrauch von Menschen (z. B. zum Trinken oder Waschen) bestimmt ist; das Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe zu Waren oder Gegenständen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (z. B. Bücher in öffentlichen Bibliotheken), und das Abgeben solcher infizierter Gegenstände oder Anbieten zum Verkauf.

7. Gefährliche Eingriffe in den Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr (z. B. durch Beschädigen von Fahr- oder Flugzeugen oder von Einrichtungen, die der Verkehrssicherheit dienen).

8. Luft- und Schiffspiraterie sowie räuberische Angriffe auf Kraftfahrer oder Mitfahrer.

9. Gesetzwidriges und für Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährliches Freisetzen radioaktiver Strahlung oder Bewirken einer Kernspaltung.

10. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines Menschen durch Beschädigung wichtiger baulicher Anlagen (z. B. Dämme, Deiche, Brücken) oder von Bergwerkseinrichtungen.

11. Sabotageakte gegen öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen, gegen Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen, mit Wasser, Licht, Wärme, Kraft oder anderen besonders wichtigen Gütern oder Dienstleistungen dienen.

12. Sabotageakte gegen Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienen (z. B. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder des Bundesgrenzschutzes, Notrufsäulen, Feuermelder).

Unzulässigkeit einer Sendung setzt voraus, dass sie als Anleitung zur Planung, Vorbereitung oder Durchführung einer der oben genannten Taten dienen kann, also entsprechendes Wissen vermittelt. Das ist z. B. der Fall, wenn sie über Methoden zur Herstellung von Sprengstoff oder die Dienstvorschriften der Bundeswehr zu Brückensprengungen im Verteidigungsfall informiert oder wenn in einem Krimi oder auch in einer Dokumentation Planung oder Ausführung einer der hier in Betracht kommenden Taten in einer zur Nachahmung verwendbaren Weise geschildert werden. Hinzukommen muss aber, dass die Sendung ihrem Inhalt nach dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer solchen Tat zu wecken oder zu fördern. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn sie zu solchen Taten auffordert, sondern auch dann, wenn sie in irgendeiner Weise (z. B. durch Befürworten oder Billigen früherer Taten) einen Anreiz zu ihrer Begehung schafft.

(7) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV, § 29 Abs. 8 PrO-FSF (Verstoß gegen die Menschenwürde):

§ 4 JMStV

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich

Erläuterung:

Der Verbotstatbestand schützt nicht nur die Menschenwürde konkreter Personen, sondern auch die Menschenwürde als Grundprinzip der Verfassung, als „abstrakten Rechtswert“. Dabei ist der Begriff der Menschenwürde ebenso zu verstehen wie in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Da § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV im Gegensatz zu den Unzulässigkeitstatbeständen der Volksverhetzung (oben unter (3)) und der Gewaltdarstellung (oben unter (5)) nicht nur bestimmte Angriffe gegen die Menschenwürde erfasst, sondern generalklauselartig jede Art ihrer Verletzung untersagt, bedürfen der Begriff der Menschenwürde und die daraus resultierenden Möglichkeiten ihrer Verletzung hier einer näheren Erläuterung.

Die in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG als „unantastbar“ bezeichnete Menschenwürde ist das einzige Grundrecht, das nicht durch Abwägung mit anderen Grundrechten oder Verfassungswerten eingeschränkt werden kann, sondern ihnen stets vorgeht. Daher und damit andere Grundrechte nicht unter Berufung auf die Menschenwürde in bedenklicher Weise beschnitten werden, sind der Begriff der Menschenwürde und der daraus resultierende Achtungsanspruch eng zu fassen. Nach der in der verfassungsrechtlichen Literatur gebräuchlichen und auch vom Bundesverfassungsgericht verwendeten sog. Objektformel ist eine Verletzung der Menschenwürde daher nur anzunehmen, wenn die Subjektqualität des Menschen prinzipiell missachtet, er als bloßes Objekt behandelt wird.

Dies bedeutet zunächst, dass ein Programm nicht schon deshalb unzulässig ist, weil es geschmack- oder niveaulos ist oder durch polemische Ausfälle oder sprachliche Entgleisungen gekennzeichnet ist. Auch liegt eine Verletzung der Menschenwürde nicht schon stets dann vor, wenn Menschen instrumentalisiert werden oder sich selbst entwürdigen oder ihnen Leid oder Schmerz zugefügt wird.

Das Sendeverbot des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV greift vielmehr erst dann ein, wenn a) die Verletzung der Menschenwürde realer Personen gezeigt werden soll, ohne dass damit ein berechtigtes Aufklärungs-, Abschreckungs- und/oder Gewaltkritik-Interesse durch den Bericht selbst wahrgenommen wird bzw. ein entsprechendes allgemeines öffentliches Interesse an dem Bericht angenommen werden kann;

b) wenn durch einzelne Bilder (insbesondere über extremes Leid von Gewaltopfern) und die Gesamttendenz der Darstellung eine Haltung nahe gelegt wird, die die Menschenwürde als Grundwert prinzipiell in Frage stellt.

Im Fall a) liegt die Verletzung der Menschenwürde primär auf der Ebene der realen dargestellten Personen, die durch den Bericht eine zusätzliche und durch kein Aufklärungsinteresse gerechtfertigte Herabwürdigung ihrer Person erfahren würden.

Der Fall b) betrifft Menschenwürde-Verletzungen, die im Wirkungspotenzial des Films angelegt sind. Dabei wird angenommen, dass Darstellungsform und -inhalt des Films eine die Menschenwürde negierende Einstellung fördern. Dies trifft allerdings nicht schon dann zu, wenn die dargestellten Menschen in einer Szene als unselbständige und in ihrem Willen eingeschränkte Wesen erscheinen. Vielmehr muss dies durch die Gesamttendenz zusätzlich gestützt werden. Daher reicht auch eine einfache Beleidigung oder öffentliche Herabwürdigung einer Person auf der Darstellungsebene nicht aus, um ein Sendeverbot zu rechtfertigen. Das Verächtlichmachen muss vielmehr höchst intensiv erfolgen und zudem durch kommentierende und dramaturgische Einbettungen als positives und erstrebenswertes allgemeines Verhaltensmuster bewertet werden.

Da der Verbotstatbestand allein auf die Verletzung der Menschenwürde konkreter Personen oder des „abstrakten Rechtswerts“ der Menschenwürde abstellt, können auch Darstellungen realer oder fiktionaler Gewalt, die nicht von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV erfasst sind, sowie Darstellungen sonstigen entwürdigenden, erniedrigenden oder menschenverachtenden Umgangs mit Menschen zur Unzulässigkeit eines Programms führen. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den oben in den Erläuterungen zu dem Merkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF genannten Kriterien.

Nach allgemeiner Ansicht besteht der aus der Menschenwürde resultierende Achtungsanspruch auch nach dem Tod eines Menschen fort. Daher können auch das voyeuristische Zurschaustellen z. B. verstümelter oder entstellter Leichen oder das Verunglimpfen Verstorbener, mit dem in Frage gestellt wird, dass sie zu Lebzeiten Subjektqualität besessen haben, einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.

Programme, die Menschen darstellen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, waren früher durch die sog. „Reality-TV-Klausel“ des § 3 Abs. 1 Nr. 4 RStV untersagt. Sie stellen jetzt nur noch ein Beispiel für Programme dar, durch die die Menschenwürde verletzt sein kann. Da Voraussetzung ist, dass ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, sind fiktionale Programme nicht erfasst, ebenso wenig der Fall, dass innerhalb einer Darstellung realen Geschehens (z. B. eines Berichts über einen Verkehrsunfall) jemand schwerste Verletzungen vortäuscht. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die hier fraglichen Darstellungen gegen die Menschenwürde verstoßen, gelten die oben in den Erläuterungen zum Merkmal der die Menschenwürde (konkreter Personen) verletzenden Darstellungsweise in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF genannten Kriterien entsprechend. Unzulässig sind solche Sendungen daher, wenn sie Vergnügen am Leid der Dargestellten bereiten sollen oder sie zum bloßen Objekt des Voyeurismus machen (z. B. durch Überbringen der Todesnachricht an einen nahen Angehörigen des Verstorbenen vor laufender Kamera oder durch ein Interview mit der noch unter Schock stehenden Mutter eines Ermordeten zum Thema Selbstjustiz) sowie ferner auch dann, wenn sie das gezeigte Leid nicht als das von Menschen, sondern von minderwertigen Wesen erscheinen lassen. Verletzt ein Programm die Menschenwürde, so kann es entgegen der gesetzlichen Regelung ein berechtigtes Interesse gerade an dieser – gegen die Menschenwürde verstoßenden – Form der Darstellung nicht geben. Denn die Menschenwürde ist, wie oben gesagt, durch eine Abwägung mit anderen Grundrechten nicht einschränkbar.

Ebenso wie im Fall des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF kommt es auch hier darauf an, ob ein Programm seiner Gesamttendenz nach den Verbotstatbestand erfüllt. Programme, die z. B. lediglich Handlungen zeigen, die gegen die Menschenwürde verstoßen (z. B. Praktiken eines diktatorischen Regimes) oder sich mit Filmen auseinandersetzen, die die Menschenwürde verletzen, und zu diesem Zweck entsprechende Ausschnitte aus ihnen bringen, sind nicht unzulässig.

Sind aufgrund der vorstehenden Erläuterungen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein Programm gegen die Menschenwürde verstößt, so ist es dem juristischen Sachverständigen vorzulegen. Dieser soll auch darüber befinden, ob trotz der Einwilligung einer von dem Programm betroffenen Person eine Verletzung ihrer Menschenwürde vorliegt, so dass die Einwilligung, wie in dem Verbotstatbestand vorgesehen, unbeachtlich ist.

(8) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV, § 29 Abs. 9 PrO-FSF (Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen

Erläuterung:

Die Bestimmung lehnt sich an den – allerdings etwas anders gefassten § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG an („in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“). Die amtliche Begründung des JuSchG führt dazu aus, dass nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen erwachsene pädophile Täter Darstellungen der hier fraglichen Art oft benutzen, um Kinder oder Jugendliche „einzustimmen“ und für den beabsichtigten Missbrauch gefügig zu machen. Derartige Darstellungen suggerierten Natürlichkeit und Harmlosigkeit, vermittelten die falsche Vorstellung der Normalität sexuellen Umgangs von Erwachsenen mit Minderjährigen und täuschten über die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen. Sie begründeten daher das ernst zu nehmende Risiko, dass Kinder und Jugendliche in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt würden, sich gegen sexuelle Übergriffe von Erwachsenen zu wehren.

Diesen Erwägungen entspricht es, dass die Vorschrift nicht alle Darstellungen erfasst, die auf Pädophile stimulierend wirken können (z. B. nicht solche, in denen nur durch die Bildperspektive der Blick des Betrachters auf den Genitalbereich gelenkt wird). Unzulässig sind nur Sendungen, die durch die unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung der dargestellten Minderjährigen Kindern und Jugendlichen ein falsches Rollenbild vermitteln können.

Was unter einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung zu verstehen ist, ist, da die Vorschrift erst seit kurzer Zeit in Kraft ist, noch nicht geklärt. Jedoch wird man als geschlechtsbetont eine Körperhaltung anzusehen haben, die die Geschlechtsmerkmale hervorhebt oder auf sonstige Weise (z. B. dadurch, dass eine Minderjährige der Kamera

ihr Gesäß entgegenhält) einen sexuellen Reiz auslösen können. Nicht erforderlich ist, dass die Dargestellten unbekleidet sind.

Andererseits ist zu beachten, dass es nach der Bestimmung nur auf die Körperhaltung ankommt. Übermäßige Schminke oder das Tragen von Reizwäsche allein reichen nicht aus; ebenso wenig das Herumspielen mit sexuellem „Zubehörbedarf“ (Kondome, Vibratoren o. Ä.).

Die Reichweite des Sendeverbots wird dadurch eingegrenzt, dass die Körperhaltung des dargestellten Minderjährigen in unnatürlicher Weise geschlechtsbetont sein muss. Da der oben erwähnte Zweck der Vorschrift dahin geht, Minderjährige vor einem falschen Rollenverständnis zu bewahren, wird man eine geschlechtsbetonte Körperhaltung dann als unnatürlich anzusehen haben, wenn sie nicht altersadäquat ist, so dass z. B. eine Sendung, in der geschlechtsbetonte Posen eines 17-jährigen Models zu sehen sind, nicht unzulässig ist.

Da allerdings gesicherte Maßstäbe noch nicht vorhanden sind, ist eine juristische Prüfung stets geboten, wenn sich bei einer Sendung anhand der hier genannten Kriterien Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie unzulässig sein könnte. Dies gilt auch für Informationssendungen, in denen z. B. über Kindesmissbrauch berichtet wird und die von einem Täter zur Einstimmung des Opfers genutzten Bilder gezeigt werden.

Unklar ist bislang auch, welche Bedeutung dem in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV enthaltenen und in § 29 Abs. 9 PrO-FSF übernommenen Zusatz zukommt, nach dem das Sendeverbot auch für virtuelle Darstellungen gilt. Es könnte so zu verstehen sein, dass nur Abbildungen der Realität und Darstellungen, die ihren Gegenstand durch elektronische Simulation als real erscheinen lassen, untersagt sind. Andererseits ist es für den Begriff des Darstellens – wie für den des Schilderns in § 131 Abs. 1 StGB (oben unter(5)) – nach herkömmlichem Verständnis gleichgültig, ob das Dargestellte real ist, als real erscheint oder als nicht real erkennbar ist. Geht man hiervon aus, so ist die ausdrückliche Einbeziehung virtueller Darstellungen in den Unzulässigkeitstatbestand überflüssig, da er ohnehin jede Art bildlicher Darstellung erfasst. Davon ist in der Prüfpraxis der FSF – bis zu einer verbindlichen Klärung der Bedeutung der die virtuellen Darstellungen betreffenden Klausel – auszugehen.

§ 16 Programme, deren Unzulässigkeit von den Prüfausschüssen oder Einzelprüfern zu prüfen ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 JMStV, § 29 Abs. 7, § 10, § 30 Pro-FSF)

(1) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 JMStV, § 29 Abs. 7 Pro-FSF (Kriegsverherrlichung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
7. den Krieg verherrlichen

Erläuterung:

Als kriegsverherrlichend i. S. d. Bestimmung sind nicht nur Programme anzusehen, die den Krieg glorifizieren, als heldenhaftes Abenteuer zur Bewährung besonderen Mutes darstellen (§ 30 Nr. 3 Pro-FSF) oder in sonstiger Weise positiv bewerten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden vielmehr auch Programme erfasst, die den Krieg verharmlosen. Dies kann im Einzelfall auch dadurch geschehen, dass Leiden und Schrecken des Kriegs gänzlich unerwähnt bleiben und Kriegereignisse nur aus der Sicht des Siegers dargestellt werden. Sachliche Kriegsberichterstattung wird von der Bestimmung nicht erfasst; ebenso wenig ein Programm, das sich kritisch mit kriegsverherrlichenden Medien befasst und aus ihnen zitiert.

(2) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV, § 29 Abs. 10 PrO-FSF (Pornographie):

§ 4 JMStV

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen
- (2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie
1. in sonstiger Weise pornografisch sind

Erläuterung:

Wie sich aus § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 2 JMStV ergibt, sind schon (einfach) pornographische Programme im Rundfunk unzulässig. Die Ausnahmeregelung des S. 2 gilt nur für Telemedien. Der selbständige Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 JMStV, der Gewalt-, Kinder- und sodomitische Pornographie erfasst, ist daher für die Prüfungen der FSF ohne Bedeutung. Denn auch diese qualifizierte Pornographie muss zunächst die Merkmale einfacher Pornographie erfüllen.

Die FSF hat die Definition der Pornographie (die allerdings versehentlich in § 29 Abs. 10 PrO-FSF nicht vollständig wiedergegeben ist) aus dem Bewertungsleitfaden der Landesmedienanstalten übernommen. Danach sind Sendungen pornographisch, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken, in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt sind und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftliche Wertvorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreiten.

Diese Begriffsbestimmung findet sich in der Sache und teils auch in der Formulierung ebenfalls in Entscheidungen des BGH und des BVerwG.

Sie ist allerdings mit zwei überflüssigen Elementen behaftet. Denn das Erfordernis der Überschreitung der durch gesellschaftliche Wertvorstellungen gezogenen (Anstands-)Grenzen weist lediglich auf die Selbstverständlichkeit hin, dass die Antwort auf die Frage, ob eine Sexualdarstellung aufdringlich oder anreißerisch ist, von sich im Laufe der Zeit wandelnden gesellschaftlichen Anschauungen abhängt. Überflüssig ist auch das Element der Stimulierungstendenz, das auch in der Rechtsprechung keine eigenständige Rolle spielt, sondern ohne weiteres bejaht wird, wenn die anderen Merkmale der Pornographie gegeben sind.

Die wesentlichen Elemente einer pornographischen Sendung sind demnach die folgenden: Sie isoliert physische Sexualität von personalen Beziehungen, verabsolutiert sexuellen Lustgewinn, degradiert Menschen zu auswechselbaren Objekten der Triebbefriedigung und lässt sie als bloße Reiz-Reaktionswesen erscheinen. Diese Einstellung zu Sexualität transportiert sie durch eine aufdringliche und anreißerische Darstellung sexueller Vorgänge. Erforderlich ist schließlich, dass nicht nur einzelne Szenen der Sendung diese Merkmale aufweisen, sondern dass das Pornographische ihre Gesamttendenz ausmacht, ihre Botschaft also darin besteht, entpersönlichte Sexualität als erstrebenswert oder normal darzustellen.

Auf der Grundlage dieser Definition der Pornographie lassen sich einige Kriterien benennen, die typischerweise bei der Entscheidung darüber, ob eine Sendung einen pornographischen Gesamtcharakter hat, von Bedeutung sind.

Ein Indiz für Pornographie ist es, wenn Sexszenen unverbunden nebeneinander stehen oder durch eine Geschichte verbunden sind, die sich darauf beschränkt, nicht oder nicht näher miteinander bekannte Personen zusammentreffen zu lassen und ihnen Gelegenheit zur Triebbefriedigung zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn die an den Sexszenen Beteiligten häufig wechseln. Gegen eine Bewertung als Pornographie spricht dagegen, wenn die Sendung für die Sexszenen auch andere Motive als physischen Lustgewinn (z. B. Liebe, Verliebtheit, Freundschaft oder auch Enttäuschung über einen anderen Partner oder Rache an ihm) glaubhaft macht.

Ein Indiz für Pornographie ist es ferner, wenn der Anteil der Sexszenen an der Gesamtlänge des Films überwiegt. Ebenso, wenn sexuelle Vorgänge detailliert und überdeutlich, in Slow Motion oder in realer zeitlicher Dauer gezeigt werden oder im Wesentlichen der Unterleib der Akteure ins Bild gesetzt wird. Die Fokussierung auf Genitalien (z. B. durch Detailaufnahmen oder Zooms) ist allerdings allein noch nicht hinreichend, um das Urteil „pornographisch“ zu begründen. Andererseits wird dieses Urteil auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass keine Genitalien gezeigt werden.

Ein Kriterium kann schließlich die verwendete Sprache sein. So kann der Gebrauch grob anreißerischer oder derb zotiger Wörter oder das Dominieren parasprachlicher Laute (z. B. Stöhnen) in Sexszenen dazu führen, dass eine Sendung, die sonstige Indizien für Pornographie aufweist, die Schwelle zur Unzulässigkeit überschreitet.

**(3) § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV, § 30 PrO-FSF
(Offensichtlich schwere Jugendgefährdung):**

§ 4 JMStV

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

Erläuterung:

Da die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV nur für Telemedien gilt, sind offensichtlich schwer jugendgefährdende Programme im Rundfunk generell unzulässig.

Der Begriff der „schweren“ Gefährdung i. S. d. Bestimmung bezeichnet nicht etwa ein erhöhtes Risiko schädlicher Folgen, gemeint ist vielmehr die Möglichkeit, dass es zu schwerwiegenden Entwicklungsschäden kommt. Ob diese Möglichkeit besteht, ist wie bei sonstigen Programmprüfungen unter Berücksichtigung der „besonderen Wirkungsform“ des Fernsehens zu beurteilen.

Auf der Basis einer Entscheidung des BVerwG zum früheren § 6 GjS sind als schwer gefährdend zunächst Sendungen anzusehen, die – ebenso wie die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10, 11 JMStV genannten – eine der Wertordnung des Grundgesetzes krass widersprechende Tendenz haben, sich also z. B. gegen die Achtung der Menschenwürde, die verfassungsmäßige Ordnung, die Völkerverständigung usw. richten, und Minderjährige daher zu einer entsprechenden Einstellung verleiten können. Beispiele für solche Sendungen sind in § 30 PrO-FSF aufgeführt. Hinzuzufügen ist allerdings, dass Sendungen die in § 30 Abs. 1 und 2 PrO-FSF genannten oder ähnliche Tendenzen (Verherrlichung von Gewalt, Befürwortung von Gewalt zu Durchsetzung sexueller Interessen usw.) nicht nur dann aufweisen können, wenn sie Gewaltdarstellungen und sexuelle Darstellungen enthalten, sondern sie auch rein verbal, z. B. durch die Äußerungen eines Moderators, verfolgen können.

Schwer gefährdend können aber nicht nur sozialetisch desorientierende Sendungen sein, sondern auch solche, die dazu führen können, dass Minderjährige sich selbst schädigen oder – wie im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV – Schädigungen durch andere dulden oder in der Entwicklung ihrer Eigenverantwortlichkeit gravierend geschädigt werden. Unzulässig sind daher auch Sendungen, die z. B. Selbstmord verherrlichen oder verharmlosen, selbstgefährdende Verhaltensweisen zeigen und eine erhebliche Gefahr der Nachahmung begründen, zum Drogenkonsum anreizen, aber auch solche, die Minderjährige dazu veranlassen können, sich als minder berechtigt als Erwachsene anzusehen und deren rechtswidrige Handlungen zu dulden oder auch solche, die z. B. für eine Sekte werben, deren Mitglieder dazu gebracht werden, die Verantwortung für sich aufzugeben und unbedingten Gehorsam gegenüber der Sektenleitung zu üben. Sendungen, die lediglich dazu führen können, dass Minderjährige einem in der Gesellschaft umstrittenen – teils akzeptierten, teils abgelehnten – Trend (z. B. zu kosmetischen Operationen) folgen, fallen dagegen nicht unter das Verbot. Eine schwere Gefährdung der Entwicklung zur

Eigenverantwortlichkeit wäre bei einer solchen Sendung erst dann anzunehmen, wenn sie Kinder oder Jugendliche unter psychischen Druck setzten würde, dem propagierten Trend zu folgen.

Unzulässig ist eine Sendung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV aber nicht bereits dann, wenn sie in dem o. g. Sinne schwer jugendgefährdend ist. Hinzukommen muss vielmehr, dass dies offensichtlich ist. Nach einer Entscheidung des BVerfG zu § 6 GjS. deren Aussagen auch für § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV gelten, bedeutet dies, dass der schwer jugendgefährdende Charakter einer Sendung sich für jeden unbefangenen Betrachter aus ihrem Gesamteindruck oder aus besonders ins Auge springenden Einzelheiten ergeben muss. An der Offensichtlichkeit fehlt es dagegen, wenn die Feststellung der Eignung zur schweren Gefährdung eine detaillierte Inhaltskontrolle der Sendung erfordert.

Anhang VII: Position des FSF-Kuratoriums zum Beanstandungsfall

Ein einsames Haus am See

KJM-Beanstandungsfall *Ein einsames Haus am See*

Position des FSF-Kuratoriums

- Berlin, 4. November 2005 -

I. Stand des Verfahrens

Der deutsche TV-Psychothriller *Ein einsames Haus am See* war am 12. Mai 2004 von einem Prüfausschuss der FSF mehrheitlich (mit 4:1 Stimmen) wie beantragt für das Hauptabendprogramm entschieden worden und wurde am 16. November 2004 um 20.15 Uhr bei Sat.1 ausgestrahlt. Kurz nach der Ausstrahlung wurde die für Sat.1 zuständige Landesmedienanstalt LPR (jetzt LMK) von der Niedersächsischen NLM auf den Film und einen möglichen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV hingewiesen und hat den Fall an die KJM weitergeleitet. Eine Prüfgruppe der KJM gelangte einstimmig zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV vorliege und die FSF mit ihrer Entscheidung die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschritten habe. Dem folgte die Mehrheit der KJM-Mitglieder, die im Umlaufverfahren über den Fall zu entscheiden hatten.

Am 12. Mai 2005 wurde der Sender Sat.1 seitens der LMK über die KJM-Entscheidung informiert und gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz Gelegenheit zur Stellungnahme gebeten. Der Sender hat mit Hinweis auf die Prüfung des Films durch die FSF von einer Stellungnahme abgesehen. Die formelle Beanstandung durch die LMK steht zurzeit noch aus.

Zum Verfahren im Einzelnen vgl. Anhang 1: Verfahren im Prüffall *Ein einsames Haus am See*.

II. Verfahrenswege innerhalb der FSF

Nachdem der Sender seitens der LMK über den Beanstandungsfall informiert wurde, hat er Akteneinsicht genommen und den Fall an die FSF weitergeleitet. Im Juli 2005 wurde eine Videokopie des Films mit allen verfügbaren Unterlagen an die Mitglieder des FSF-Kuratoriums versandt und ein Treffen der AG »Programm und neue Formate« des Kuratoriums für den 4. August 2005 vereinbart.

Auf dieser Sitzung setzten sich die anwesenden Kuratoriumsmitglieder sowohl mit dem Film und der Frage eines möglichen Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 JMStV auseinander als auch mit der Frage, ob im vorliegenden Fall mit der FSF-Entscheidung der Beurteilungsspielraum überschritten worden sei.

Die Anwesenden waren sich einig, dass es sich bei dem Film um einen Grenzfall zwischen Hauptabend- und Spätabendprogramm – bzw. analog zwischen einer FSK-Freigabe ab 12 und ab 16 Jahren – handelt. Verschiedene Argumente für und gegen die Entscheidung des Prüfausschusses wurden ausgetauscht (vgl. hierzu Anhang 2: Auszug aus dem Protokoll der AG vom 4. August 2005). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich bei dem Film um einen problematischen Fall handele, der verschiedene Lesarten zulasse.

Entgegen der Bewertung durch die LPR bzw. die Mehrheit der KJM gelangte man einhellig zu dem Schluss, dass die Entscheidung des FSF-Ausschusses für das Hauptabendprogramm zwar strittig, der Beurteilungsspielraum aber nicht überschritten sei. Diese Position solle mit dem Kuratorium insgesamt abgestimmt und in einer schriftlichen Dokumentation des Falles besonders hervorgehoben werden.

III. Zur Frage der Überschreitung des Beurteilungsspielraumes

Das Kuratorium der FSF sieht im Fall des TV-Movies *Ein einsames Haus am See* mit der Entscheidung des FSF-Prüfausschusses für eine Platzierung im Hauptabendprogramm die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes (§ 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV) nicht überschritten.

Grundsätzlich gibt es im Jugendschutz stets eine »Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten«, die in gleicher Weise als vertretbar anzusehen sind. Bei gerichtlicher Überprüfung von wertenden Beurteilungen unbestimmter Rechtsbegriffe (Entwicklungsbeeinträchtigung) durch unabhängige sachverständige Gremien mit gruppenpluraler bzw. gesellschaftlicher Repräsentanz ist es den Gerichten nicht möglich, mit Hilfe eigener Sachverständiger oder eigenen Sachverständs ihre Entscheidung an die Stelle des originär zur Prüfung berufenen Gremiums zu stellen. Es kommt daher grundsätzlich nicht darauf an, ob eine andere Entscheidung ebenso gut hätte getroffen werden können – das ist im Jugendschutz unstrittig oft möglich –, sondern ob die getroffene Entscheidung vertretbar ist. Das ist sie aus Sicht des FSF-Kuratoriums.

Da § 20 Abs. 3 JMStV von den »rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraumes« spricht, ist davon auszugehen, dass die KJM ebenso wenig wie die Gerichte gegenüber der Selbstkontrolle eine »Ersetzungsbefugnis« hat. Dies scheint z. T. in der KJM anders gesehen zu werden, denn die Begründung der LMK für die Beanstandung laut Schreiben vom 19. Mai 2005 geht allein auf eine inhaltliche Ersetzung der jugendschutzrelevanten Erwägungen der FSF, die Erwägungen hinsichtlich der Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraumes werden gar nicht mitgeteilt.

Dass auch innerhalb der KJM die Entscheidung offenbar streitig war, lässt sich u. a. daraus entnehmen, dass sämtliche von den Obersten Landesjugendbehörden berufene Mitglieder der KJM eine Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraumes nicht angenommen haben.